



GZ: ABT13-11.10—73/2008-85

Ggst.: Sappi Produktions-GmbH & Co KG,
Betriebsanlage zur Papierherstellung – Produktions-
Erhöhung auf 2 Mio t/a; UVP-Verfahren

Anlagenreferat (UVP)

Bearbeiter: Mag. Birgit Konecny

Tel.: 0316/877-4072

Fax: 0316/877-3490

E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

Graz, am 03. Dezember 2014

Bescheid

Sappi Austria Produktions-GmbH & Co.KG,

**Betriebsanlage zur Papierherstellung-
Produktionserhöhung auf 2 Mio t/a**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Grundsätzliche Genehmigung und Detailgenehmigungen
gemäß § 18 UVP-G 2000

Inhalt

SPRUCH	4
I. GRUNDSÄTZLICHE GENEHMIGUNG DES ÄNDERUNGSVORHABENS	4
Grundsatzgenehmigung.....	4
Vorbehalt von Detailgenehmigungen	4
II. DETAILGENEHMIGUNG VON ANLAGENTEILEN	5
III. MATERIEURECHTLICHE SPRUCHPUNKTE.....	5
Baurechtliche Bewilligung.....	5
Gewerberechtliche Genehmigung.....	5
IV. NEBENBESTIMMUNGEN.....	6
Detailgenehmigung.....	6
Grundsatz- und Detailgenehmigung.....	9
Grundsatzgenehmigung.....	13
V. RECHTSGRUNDLAGEN.....	16
KOSTEN	18
BEGRÜNDUNG	19
A. ERGEBNISSE DES ERMITTLUNGSVERFAHRENS	19
A.1. Vorbemerkungen	19
A.2. Verfahrensgang.....	20
A.3. Maßgeblicher entscheidungsrelevanter Sachverhalt	23
A.3.1. Projektunterlagen	25
A.3.2. Integrative Gesamtschau der Umweltauswirkungen	26
B. BEWEISWÜRDIGUNG	43
C. RECHTLICHE BEURTEILUNG	43
C.1. Formalrechtliche Aspekte	43
C.1.1. Zuständigkeit.....	43

C.1.2.	Verfahrensart.....	43
C.1.3.	Grundsätzliche Genehmigung und Detailgenehmigung.....	44
C.2.	Vorhabensabgrenzung.....	48
C.2.1.	Zur Abgrenzung des Vorhabens vom Bestand.....	48
C.2.2.	Zur Abgrenzung Vorhaben/Beurteilungsgegenstand.....	48
C.3.	Zu den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP-G 2000.....	49
C.4.	Zu den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen.....	52
C.4.1.	Grundsatzgenehmigung.....	52
C.4.2.	Detailgenehmigung.....	59
C.4.3.	Keine Genehmigungspflicht.....	60
C.5.	Zu den Stellungnahmen.....	61
C.6.	Zusammenfassung.....	76
RECHTSMITTELBELEHRUNG.....		77

B E S C H E I D

SPRUCH

I. GRUNDSÄTZLICHE GENEHMIGUNG DES ÄNDERUNGSVORHABENS

GRUNDSATZGENEHMIGUNG

Der Sappi Austria Produktions-GmbH & Co.KG, Brucker Straße 21, 8101 Gratkorn, vertreten durch Dr. Peter Schaden, Mag. Werner Thurner, Rechtsanwälte, Sporgasse 2, 8010 Graz, wird über Antrag vom 20.12.2013, adaptiert bzw. ergänzt mit Schriftsatz vom 8.5.2014 und vom 4.7.2014 von der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde **die grundsätzliche Genehmigung** gemäß §18 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) für die Vorhabensänderung der bestehenden Betriebsanlage zur Papier- und Zellstofferzeugung am Standort Grundstücksnummer .186/2, .295, .387/1, .73/2, .73/26, 625/14, 625/7, 630/1, 631/6, 631/7, 638/3, alle GB 63243 KG Kirchenviertel und Grundstücksnummer 1896/4, 307/12, 307/4 alle GB 63223 KG Gratwein (Werksgelände) nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerk dieses Bescheides versehenen Projektunterlagen und unter Vorschreibung der unten angeführten Nebenbestimmungen erteilt.

VORBEHALT VON DETAILGENEHMIGUNGEN

Gemäß §18 Abs.1 letzter Satz UVP-G 2000 bleiben die **Detailgenehmigungen** für folgende Bereiche hinsichtlich ihrer baulichen, maschinen- und elektrotechnischen Ausstattung insbesondere aus den Gesichtspunkten des Bau-, - Gewerbe, -Wasser, - und Forstrechtes

vorbehalten:

- 1.) Erweiterung der bestehenden Pigmentaufbereitung (PIA)
- 2.) Erweiterung der bestehenden Auflösung für Fremdzellstoff (ZSV 2)
Errichtung einer weiteren Zellstoffauflöselinie (4. Linie) samt Baumaßnahmen (2b laut Antrag)
- 3.) Umbau der Papiermaschine 9 (PM9) als Bestandteil der Produktionslinie 3 (PL 3)
- 4.) Umbau der Papiermaschine 11 (PM11) als Bestandteil der Produktionslinie 4 (PL4)
Erweiterung der Stoffaufbereitung, des Transportsystems, der Streichmaschine und der Strichversorgung, der Kalander und der Rollenschneider (4b laut Antrag)
- 5.) Errichtung der Papiermaschine 12 (PM12) als Bestandteil der neuen Produktionslinie 5 (PL 5)
- 6.) Erweiterung der Papierausrüstung und Logistik in Verbindung mit Flächenbedarf für die Verlegung- und Erweiterung der betriebsinternen Gleisanlagen.

II. DETAILGENEHMIGUNG VON ANLAGENTEILEN

Weiters wird der Sappi Austria Produktions-GmbH & Co.KG über Antrag vom 20.12.2013, adaptiert bzw. ergänzt mit Schriftsatz vom 8.5.2014 und vom 4.7.2014 von der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde auf Grundlage der grundsätzlichen Genehmigung **die Detailgenehmigung** gemäß §18 Abs.2 UVP-G 2000 für folgende Anlagenteile:

- 1.) Erweiterung der bestehenden Auflösung für Fremdzellstoff durch die Errichtung einer Zellstoffauflöselinie (3. Linie) innerhalb der bestehenden Halle (2a laut Antrag)
 - 2.) Umbau der Papiermaschine PM 11 durch den Umbau der Siebpartie, Pressenpartie und der Vortrocknergruppe (4a laut Antrag)
 - 3.) Abbrucharbeiten von bestehenden Hallen laut Bauphasenplanung
- am Standort des Werksgeländes nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerk dieses Bescheides versehenen Projektunterlagen und unter Vorschreibung der unten angeführten Nebenbestimmungen erteilt.

III. MATERIEENRECHTLICHE SPRUCHPUNKTE

Die **Detailgenehmigung** gilt auch als Genehmigung bzw. Bewilligung im Sinne insbesondere der nachstehenden Materiengesetze:

BAURECHTLICHE BEWILLIGUNG

Gemäß §§ 19 Abs. 1 Z 7 iVm 29 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl. Nr. 59/1995 zuletzt geändert durch LGBl. Nr.48/2014 für den **Anlagenteil 3.)** als **baurechtliche Bewilligung**.

GEWERBERECHTLICHE GENEHMIGUNG

Gemäß §§ 74 Abs.2, 77, 81a Z 3 iVm 77a Abs.1 Gewerbeordnung 1994 BGBL. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBL. I Nr.60/2014 (GewO) sowie Anlage 3 zur GewO sonstige Industriezweige Z6.1b (Anlagen zur Herstellung von Papier, Pappe oder Karton mit einer Produktionskapazität von mehr als 20 t/d) iVm § 20 Immissionsschutzgesetzes - Luft (IG-L), BGBL. I Nr.115/1997 zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 77/2010 i.v.m § 93 Abs. 3 Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG) StF: BGBL. Nr. 450/1994 idF BGBL. Nr. 457/1995 zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 71/2013 für die **Anlagenteile 1.) und 2.)** als **gewerberechtliche Änderungsgenehmigung**.

FERTIGSTELLUNG

Als Fertigstellungsfrist für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 17 Abs.6 UVP-G 2000 der 31.12.2025 vorgeschrieben.

IV. NEBENBESTIMMUNGEN

Die aus der nachstehenden fachbezogenen Auflistung ersichtlichen Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Ausgleichsmaßnahmen sowie sonstigen Vorschriften werden auf Basis der angeführten Materiengesetze zur Vorschreibung gebracht. Nahezu alle Nebenbestimmungen weisen einen Konnex zu § 17 UVP-G 2000, insbesondere zu Abs. 4 dieser Bestimmung auf und konnte auf eine dezidierte Zuordnung zum UVP-G 2000 verzichtet werden.

DETAILGENEHMIGUNG

Nebenbestimmungen die ausschließlich im Zusammenhang mit der **Detailgenehmigung** einzuhalten sind:

Bautechnik

- 1) Fluchtwege, Zugänge zu Fluchttreppen und Ausgangsbereiche sind von einer Verstellung frei zu halten.
- 2) Fluchtwege und Zugänge zu Fluchtbereichen sind als solche gemäß Kennzeichnungsverordnung BGBl. II Nr. 101/1997 in Verbindung mit der ÖNORM EN ISO 7010, Ausgabe 2012-10-01 deutlich sichtbar zu kennzeichnen und sofern nicht eine sonstige Notbeleuchtung vorhanden ist, durch eine Fluchtwegorientierungsbeleuchtung, ausgeführt im Sinne der Bestimmungen der TRVB E 102/2005, zu beleuchten.
- 3) Über die richtlinienkonforme Installation der Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung gemäß TRVB E 102/2005 ist eine Bescheinigung (Anhang 1/1 der TRVB E 102/2005) von einer Elektrofachkraft ausstellen zu lassen.
- 4) Die Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung ist gemäß TRVB E 102/2005 instand zu halten und die vorgeschriebenen Eigenkontrollen sind durchzuführen. Die entsprechenden Aufzeichnungen darüber sind in einem Prüfbuch im Betrieb zu verwahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen (Prüfbuch für Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtungen – Anhang 1/2).
- 5) Alle im Zuge der gegenständlichen Betriebsanlagenänderung neu errichteten baulichen Anlagen wie z.B. Fundamente sind unter Berücksichtigung aller ständigen, veränderlichen und außergewöhnlichen Einwirkungen, insbesondere auch von dynamischen Belastungen aus Maschinen, entsprechend der ÖNORM EN 1991-Serie und der zugehörigen ÖNORM B 1991-Serie zu berechnen. Die Bemessung, Planung und Ausführung aller baulicher Anlagen muss unter Anwendung und Einhaltung der ÖNORM EN 1990, 1992 bis 1999 sowie der zugehörigen nationalen Anwendungsnormen ÖNORM B 1990, 1992 bis 1999, unter Berücksichtigung aller oben genannter Einwirkungen (ÖNORM EN 1991-Serie und ÖNORM B 1991-Serie), erfolgen. Die Einhaltung der Bestimmungen der Eurocodes, in der jeweils gültigen Fassung, bei der Berechnung, Bemessung und Konstruktion aller baulichen Anlagen sind durch einen befugten Zivilingenieur/Ingenieurkonsulenten für Bauwesen (Statiker) sicher zu stellen und von diesem urkundlich zu bestätigen.

- 6) Der Abbruch von Bauwerken darf nur unter verantwortlicher Bauführung eines hierzu gesetzlich berechtigten Bauführers ausgeführt werden. Jeder Wechsel des Bauführers oder die Zurücklegung der Bauführung durch den Bauführer ist vom Bauherrn oder vom Bauführer der Behörde anzuzeigen.
- 7) Der Abbruchbeginn ist vom Bauführer der Behörde schriftlich anzuzeigen.
- 8) Mit dem Abbruch darf erst nach vollständiger Räumung des jeweiligen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles, nach Abschaltung der Wasser- und Stromanschlüsse und nach Trennung einer allenfalls vorhandenen Gaszuleitung begonnen werden.
- 9) Zeitgerecht vor Beginn der Abbrucharbeiten sind das Vorhandensein und die genaue Lage von Leitungen und Einbauten im Projektgebiet (z.B. Wasserleitungen, Gasleitungen, Kanäle, Drainagen, Strom- oder Fernmeldekabel, etc.) durch Kontaktaufnahme mit den zuständigen Einbautenträgern bzw. Leitungsberechtigten festzustellen. Im Einvernehmen mit den betroffenen Einbautenträgern und Leitungsberechtigten sind geeignete Maßnahmen zum Schutz oder zur Umlegung dieser Einrichtungen zu treffen.
- 10) Vor Beginn der jeweiligen Arbeiten sind die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, auch jene für die benachbarten Gebäude und öffentlichen Verkehrsflächen, durchzuführen. Ebenso ist vor Beginn der Abbrucharbeiten der Gefahrenbereich gegen Zutritt Unbefugter abzusichern.
- 11) Bei der Durchführung der Abbrucharbeiten ist darauf zu achten, dass die Sicherheit von Menschen und Sachen gewährleistet ist und unzumutbare Belästigungen vermieden werden. Insbesondere ist der Baustellenleitfaden „Maßnahmen zur Verringerung der Staubemissionen auf Baustellen“ des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Ausgabe 2012, zu beachten.
- 12) Die Abbrucharbeiten sind nach den Regeln der technischen Wissenschaften mit besonderer Rücksicht auf die auftretenden Gefahrenmomente durchzuführen. Auf den Bestand der Nachbarobjekte und deren Ver- und Entsorgungsleitungen sowie auf öffentliche Verkehrsflächen ist Rücksicht zu nehmen. Die Zugänglichkeit zu und die Flucht aus unmittelbar angrenzenden Nachbargebäuden muss auch während und nach Vollendung der Abbrucharbeiten sichergestellt sein.
- 13) Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Behälter und Tanks mit wassergefährdendem Inhalt) sind von einem Fachbetrieb ordnungsgemäß stillzulegen, zu reinigen und sind die Rückstände nachweislich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Sollten Anhaltspunkte für Boden- oder Grundwasserverunreinigungen vorliegen, ist umgehend die zuständige Behörde zu unterrichten.
- 14) Bestehende, künftig nicht mehr in Verwendung stehende Kanal- und Abflussleitungen sind in ihrer ganzen Länge zu räumen und fachgerecht zu schließen; hierzu ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Leitungsträger herzustellen.
- 15) Nicht mehr verwendete Schächte, Sammelgruben, Wannen und sonstige Bodenvertiefungen sind fachgerecht zu reinigen und abzutragen oder fachgerecht zu reinigen und mit geeignetem Material aufzufüllen. Die Reinigungsrückstände sind nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 16) Allfällige Kellerdecken und Kellermauerwerk der abzutragenden Gebäude sind bis auf eine Tiefe von zumindest 60 cm unter der angrenzenden Geländeoberkante abzubrechen. Die Kellerräume und sonstige Hohlräume sind mit geeignetem Material auszufüllen. Das Verfüllmaterial ist fachgerecht zu verdichten, wobei auf die Standsicherheit der Kellermauern angrenzender Objekte Bedacht zu nehmen ist.

- 17) Werden whrend der AbbruchmaBnahmen Boden- oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, ist dies der zustndigen Behrde sofort mitzuteilen.
- 18) Sollten durch die Abbrucharbeiten ffentliche Verkehrsflchen verunreinigt werden, so hat der Bauherr die sofortige Beseitigung der Verschmutzung zu veranlassen.
- 19) Die Vollendung der Abbrucharbeiten und die vollstndige Erfllung der vorgeschriebenen Auflagen fr das Abbruchprojekt ist der Behrde schriftlich anzuzeigen.
- 20) Durchdringen Lftungsleitungen brandabschnittsbildende Bauteile, so mssen diese Lftungsleitungen im Bereich der Brandabschnittsbildung mit geprften und zugelassenen Durchdringungsbauteilen (Brandschutzklappen) gemB ONORM EN 13501-3, Ausgabe 2009-12-01 und einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 90 Minuten ausgestattet werden. Die Tragfunktion der brandabschnittsbildenden Bauteile darf dadurch nicht beeintrchtigt werden. ber die Eignung und den ordnungsgemBen Einbau im Sinne der Herstellerangaben der Durchdringungsbauteile ist ein Nachweis zu fhren.
- 21) Leitungen (elektrische Leitungen, Rohre) und Anlagenteile, die bauliche Brandabschnittsbildungen durchdringen, mssen im Bereich der Brandabschnittsbildung mit geprften Abschottungen im Sinne der ONORM EN 1366-3, Ausgabe 2009-05-01 und einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 90 Minuten ausgefhrt werden. Die Tragfunktion der brandabschnittsbildenden Bauteile darf durch die Brandschottbauteile nicht beeintrchtigt werden. ber die Eignung und den ordnungsgemBen Einbau im Sinne der Herstellerangaben der Brandschottbauteile ist ein Nachweis zu fhren.
- 22) Die gegenstndlichen Änderungen sind in den bestehenden Betriebsbrandschutz gemB TRVB 119 O, Ausgabe 2006 und der TRVB 120 O, Ausgabe 2006 zu integrieren. Änderungen sind der Behrde anzuzeigen.
- 23) Fr das gegenstndliche Projekt sind nachweislich im Sinne der TRVB 121 O, Ausgabe 2004 vor Inbetriebnahme Brandschutzplne zu erstellen bzw. sind die Änderungen in die vorhandenen Brandschutzplne einzuarbeiten. Die Brandschutzplne sind im Betrieb bereit zu halten und nachweislich dem Kommando der zustndigen Feuerwehr zur Kenntnis zu bringen. Werden Änderungen an der Anlage vorgenommen, die einen Einfluss auf die bereinstimmung bzw. den Inhalt der Brandschutzplne haben, sind die Plne unverzglich dem geänderten Zustand anzupassen bzw. neu zu erstellen.

Elektrotechnik

- 24) Es ist von einer/m zur gewerbsmBigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigten Person/Unternehmen eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, aus der hervorgeht, dass die gegenstndliche Erweiterung der Hochspannungsanlagen fr das Vorhaben „Papiermaschine 11“ der ÖVE/ONORM E 8383: 2000-03-01: „Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung ber 1 kV“ entspricht.
- 25) Die Verlegung der Hochspannungskabel sowie die Verlegung von Energie- Steuer- und Messkabeln (fr das Vorhaben „Papiermaschine 11“ und das Vorhaben „Fremdzellstoffauflsungs“) hat gemB ÖVE/ONORM E 8120: 2013-08-01: „Verlegung von Energie-, Steuer- und MeBkabeln“ zu erfolgen. Es ist von einem konzessionierten Elektrounternehmen oder einer Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fhigkeiten im Sinne von §12(3) ETG eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, aus der Einhaltung dieser Vorschrift bei der Verlegung der gegenstndlichen Hochspannungskabel sowie der Energie- Steuer- und Messkabeln hervorgeht.

- 26) Für die bei den gegenständlichen prozesstechnischen Anlagen (für das Vorhaben „Fremdzellstoffauflösung“ und das Vorhaben „Papiermaschine 11“) eingesetzten sicherheitstechnischen Systeme und die sicherheitsrelevanten elektrischen, elektronischen und programmierbaren elektronischen Systeme sind in Bezug auf deren Zuverlässigkeit Sicherheitsanforderungsstufen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61511 „Funktionale Sicherheit – Sicherheitstechnische Systeme für die Prozessindustrie“ sowie ÖVE/ÖNORM EN 61508: „Funktionale Sicherheit sicherheitsbezogener elektrischer/elektronischer/programmierbarer elektronischer Systeme“, festzulegen.
- 27) Nach Fertigstellung sind für die prozesstechnischen Anlagen (für das Vorhaben „Fremdzellstoffauflösung“ und das Vorhaben „Papiermaschine 11“) Bestätigungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die bei den gegenständlichen prozesstechnischen Anlagen eingesetzten sicherheitstechnischen Systeme und elektrischen, elektronischen und programmierbaren elektronischen Systeme gemäß den Vorgaben der ÖVE/ÖNORM EN 61511 sowie ÖVE/ÖNORM EN 61508 ausgelegt und gemäß den ermittelten Sicherheitsanforderungsstufen ausgeführt wurden (die Bestätigungen können auch integrativer Bestandteil der Konformitätserklärung sein).

Naturschutz

- 28) Im Zuge des Abbruchs des Gebäudes D8 sind 10 künstliche Nisthilfen für Fledermäuse durch eine fachlich qualifizierte Fachperson im Areal zu montieren.

GRUNDSATZ- UND DETAILGENEHMIGUNG

Nebenbestimmungen, die (bezogen auf die jeweiligen Anlagenteile und Tätigkeiten) sowohl bei der Konsumierung der **Detailgenehmigung** als auch im Rahmen der **grundsätzlichen Genehmigung** einzuhalten sind:

Abfalltechnik

- 29) Das Abfallwirtschaftskonzept ist nach Abschluss der Baumaßnahmen fortzuschreiben, und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 30) Für das anfallende Bodenaushubmaterial sind während der Aushubarbeiten entsprechende Beprobungen des Bodenaushubs und Analysen der Bodenproben durch eine befugte Fachanstalt oder Institution vornehmen und die Qualität des Bodenaushubs feststellen zu lassen. Da ein Teil des Bodenaushubs für Wiederverfüllungsmaßnahmen verwendet werden soll, ist eine entsprechende Mengenzu- und abfuhrbilanz und ein Wiederverfüllungsplan, inklusive der Aufzeichnung von Art, Menge und zukünftigem Ablageort, mitzuschreiben und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 31) Um beim Austritt von Mineralölen und Treibstoffen während der Bauphasen nachteilige Beeinträchtigungen von Boden und Grundwasser hintanhalten zu können, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Dazu gehören jedenfalls die Vereinbarung von Sofort-Maßnahmen mit den bauausführenden Unternehmen wie beispielsweise das Unterstellen von Auffangwannen, die Absperrung durch Ölsperren bzw. das Aufbringen von Ölbindemitteln, die Verständigung der zuständigen Behörde, etc. Für das Aufbringen von Ölbindemitteln sind Ölbindemittel vom Typ II und Typ III im Ausmaß von je 100 kg während der Bauphasen vorrätig zu halten. Etwaig eingesetztes (benutztes) Ölbindemittel ist ordnungsgemäß aufzunehmen, zu lagern und zu entsorgen.

Geologie

- 32) Die gesamten Erdarbeiten (Gründungsarbeiten) sind durch einen Fachkundigen zu überwachen und sind dementsprechende Aufzeichnungen (geologische Verhältnisse, Wasser, eingeleitete Maßnahmen wie z.B. Bodenaustausch, Verwendung von Magerbeton) zu führen.
- 33) Ein Bericht über die ordnungsgemäße Ausführung der Tief- und Grundbauarbeiten (Gründungen, Böschungen, Einschnitte, Aufschüttungen, etc.) ist mit der Fertigstellungsanzeige der UVP-Behörde unaufgefordert vorzulegen.

Hydrogeologie

- 34) Für die Bauarbeiten dürfen nur Baufahrzeuge und Baumaschinen verwendet werden, die sich in Hinblick auf die Reinhaltung des Grundwassers in einem einwandfreien Zustand befinden.
- 35) Kommt es im Zuge der Bauarbeiten zu Störfällen mit gewässergefährdenden Stoffen oder werden kontaminierte Bereiche angetroffen ist die zuständige Behörde unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- 36) Im Baustellenbereich ist zur Bekämpfung von Ölverunreinigungen stets ein geeignetes Ölbindemittel in einer Menge von mind. 100 kg bereitzustellen. Allfällig kontaminiertes Erdreich ist abzugraben und sachgerecht zu entsorgen.
- 37) Werden im Zuge der Aushubarbeiten offensichtlich verunreinigte/kontaminierte Bereiche angetroffen ist das anfallende Aushubmaterial entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu beproben und zu entsorgen.
- 38) Zur Grundwasserbeweissicherung wird empfohlen die werkseigenen Brunnen III, V und VII vor Baubeginn über den Zeitraum von einem Jahr vierteljährlich und während der Bauphase monatlich zu beproben (Parameterblock 1 GZÜV sowie KW Index und BTEX). Hinweis: Die Beweissicherung hat im Vorfeld zu Baumaßnahmen, welche in den Untergrund eingreifen bzw. welche die bestehende Oberflächenversiegelung entfernen, zu erfolgen.
- 39) Über die Grundwasserbeweissicherung ist der Behörde ein Bericht vorzulegen.

Immissionstechnik

Bauphase

Die Beeinträchtigung der Nachbarn durch Baustellenemissionen ist nicht nur durch die aktuelle Emissionssituation, sondern auch durch die dabei auftretenden konkreten Ausbreitungsbedingungen bestimmt. Um nachteilige Auswirkungen auf betroffene Anrainer während der Bauphase zu erfassen und erforderlichenfalls zusätzliche Maßnahmen ergreifen zu können (z.B. Reduktion der Aktivitäten), wird bereits im Projekt ein Luftgüte-Monitoring zur Beweissicherung und Kontrolle vorgeschlagen.

Es ist eine Immissionskontrolle und Baustellenüberwachung einzurichten und folgendermaßen zu betreiben:

- 40) Die durchzuführenden Messungen sind durch fachlich qualifizierte Institutionen durchzuführen. Die fachliche Eignung ist durch entsprechende Referenzprojekte mit Qualitätssicherung nach ISO 9000 oder durch eine Akkreditierung nachzuweisen.

- 41) Während der Bauphase ist als Beweissicherung eine Luftgütemessung (PM10, NO2) auf kontinuierlicher Basis mit entsprechender Datenübertragung zur Bauaufsicht mit online Datenübertragung zu installieren. Der Start der Monitoringmessungen ist in Einvernahme mit der Behörde festzulegen. Die Messungen sind spätestens vor Beginn der Bautätigkeiten für Stufe 2 in Betrieb zu nehmen. (Im Bauzeitplan sind diese mit September 2015 terminisiert)
- 42) Der Aufstellungsort ist im Bereich der höchstbelasteten Anrainer (Brucker Straße) in Abstimmung im Einvernehmen mit der Behörde festzulegen.
- 43) Bei Überschreitung eines mit $300 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für PM10 festgelegten Schwellenwertes für den Einstundenmittelwert oder eines NO2-Wertes von $200 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Halbstundenmittelwert hat eine automatische Alarmierung der Prüfanstalt zu erfolgen. Diese hat nach Evaluierung des Messwertes und Plausibilitätsprüfung (kein Messfehler) anhand eines Vergleichs mit den Messdaten der Luftgütemessstation Gratwein des Luftmessnetzes Steiermark zu prüfen, ob es sich um eine lokale (baustellenverursachte) oder eine regionale Belastungssituation handelt. Übersteigen die lokal gemessenen Immissionen die der Station Gratwein um 100 % ist eine Alarmierung der lokalen Bauaufsicht innerhalb von 30 Min. ab Erstalarmierung vorzunehmen.
- 44) Die Bauaufsicht hat eine umgehende Überprüfung der lokalen Situation vorzunehmen und Sofortmaßnahmen (verstärkte Befeuchtung, Unterbrechung staubintensiver Arbeitsgänge) zur Reduktion der Emissionen zu veranlassen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist innerhalb der dem Ereignis folgenden Stunde anhand der Messdaten zu prüfen. Bei anhaltend hohem Belastungsniveau sind weitere Maßnahmen auszulösen, die bis zur Betriebsunterbrechung (bei 3 Einstundenmittelwerten über dem Schwellenwert und Einstundenmittelwerten kleiner 50% in Gratwein für PM10 bzw. bei drei NO2-Halbstundenmittelwerten über dem Schwellenwert) zu führen haben.
- 45) Zusätzlich ist der gleitende 24-Stundenmittelwert für NO2 und PM10 zu erheben. Bei Überschreitung eines gleitenden 24-Stundenmittelwertes von $150 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für PM10 oder $80 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für NO2 und Gleichzeitigkeit mit einem mehr als $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ höheren Wert gegenüber einer Vergleichsmessstation ist durch die ökologische Bauaufsicht eine Ursachenerhebung durchzuführen und sind derartige Zustände durch Maßnahmenanpassung zu unterbinden. Als Vergleichsmessstation ist die fixe Luftgütemessstation Gratwein heranzuziehen.
- 46) Der Behörde ist im Überschreitungsfall innerhalb von 5 Tagen eine Dokumentation der Immissionssituation (Meteorologie, Schadstoffverläufe) sowie der getroffenen Maßnahmen zu übermitteln. Zusätzlich ist nach Abschluss der Messungen eine Beschreibung der Immissionssituation (Maximaler Einstundenmittelwert des Tages, Tagesmittelwert) als Nachweis der Behörde zu übermitteln.

[Anmerkung] Die Luftgütemessdaten der Immissionsmessstation Gratwein werden dem Betreiber vom Referat für Luftreinhaltung der Abteilung 15 zur Verfügung gestellt [FTP-Server]

Maschinentechnik

- 47) Das ordnungsgemäße Inverkehrbringen sämtlicher Maschinen ist der Behörde auf Verlangen durch Vorlage der Konformitätserklärungen nachzuweisen. Verkettete Maschinen sind mit einer gemeinsamen CE-Kennzeichnung auszustatten. Es ist eine gemeinsame Konformitätserklärung ausstellen zu lassen.
- 48) Für sämtliche Druckgeräte ist eine geeignete Liste zu führen, aus welcher die jeweils nächsten Prüftermine hervorgehen.
- 49) Die Änderungen an den Erdgasleitungen sind entsprechend den ÖVGW-Richtlinien G1 und G E100 auszuführen. Dies ist durch einen Abnahmebefund bzw. eine Schlussbescheinigung gemäß der jeweils zutreffenden Richtlinie nachzuweisen.
- 50) Die Erdgasleitungen sind entsprechend den ÖVGW-Richtlinien G1 und G B300 zu betreiben. Wiederkehrende Prüfungen sind zu dokumentieren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 51) Selbstfahrende Arbeitsmittel (Stapler), welche mit Dieselmotoren betrieben werden, müssen mit einem Partikelfilter ausgerüstet werden, sofern sie nicht nur im Freien verwendet werden.
- 52) Oberflächen im Aufenthaltsbereich von Arbeitnehmern mit einer Temperatur von mehr als 60° C sind zu isolieren oder berührungssicher zu umwehren.
- 53) Bei Auflassung der Betriebsanlage oder Teilen der Betriebsanlage sind sämtliche Betriebsflüssigkeiten aus den Maschinen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Maschinen selbst sind vor einer eventuellen Verschrottung von umweltgefährdenden Stoffen zu reinigen.

Schallschutz- und Erschütterungstechnik

- 54) Die eingesetzten Baumaschinen und Geräte müssen dem Stand der Technik entsprechen, die durch die Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 „Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen“ festgelegt wird.
- 55) Vor Ort hat die Bauaufsicht an prominenter Stelle eine Kontakt- und Informationsstelle für die betroffene Nachbarschaft einzurichten die auch das Beschwerdemanagement abwickelt. Für die betroffenen Anrainer ist eine leicht erreichbare Ansprechperson (Mobiltelefonnummer und email-Adresse) zu benennen die allfällige Beschwerden entgegennimmt, kompetent Auskunft erteilt und auch die Möglichkeit hat, unmittelbar die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.
- 56) Die Bauaufsicht hat die betroffene Nachbarschaft mittels des Bauzeitplanes über besonders emissionsreiche Arbeiten sowie über Maßnahmen zur Emissionsminderung zu informieren. Eingehende Beschwerden sind zu dokumentieren und der Behörde zu übermitteln.
- 57) Während der Bauphasen mit den höchsten Prognosepegeln sind Kontrollmessungen an den relevanten Immissionspunkten durchzuführen. Bei Überschreitungen sind entsprechende zeitnahe Maßnahmen zu setzen um die Belastungen abzustellen. Die Überschreitungen sind in jener Form zu dokumentieren, dass zumindest der Immissionspunkt die erhobenen Schallpegel und die zur Einhaltung der Prognosewerte gesetzte Maßnahmen ersichtlich sind.

- 58) Nach Fertigstellung der Anlagen ist ein Nachweis der Übereinstimmung Punkt 3.3 Darstellung der Emissionsquellen während des Betriebes des Vorhabens „2 Mio to“ des Fachbereiches Schall, UVE-Sappi 2 Mio to vom 4.3.2014, GZ 09.124-2294, DR. Pfeiler GmbH angesetzten Schallemissionen und der Schalldämmungen der Außenbauteile im Rahmen der Beweissicherung zu überprüfen und zu dokumentieren. Weiters ist die Übereinstimmung der im Rechenmodell definierte Emissionsquellen mit den realisierten Emissionsquellen in Form eines Gutachtens nachzuweisen. Im Falle von Abweichungen sind deren Umfänge und Auswirkungen zu ermitteln und zu dokumentieren bzw. welche Maßnahmen zur Vermeidung dieser nachteiligen Auswirkungen gesetzt wurden. Das Gutachten hat auch die planliche Darstellung der Emissionsquellen des Rechenmodells mit einer eindeutigen Zuordnung zur Realität zu enthalten. Dies gilt auch für die Schallemissionen des Shuttle-LKW und den Daten der Lärmschutzwand im Bereich der Harfe südlich des Gleises 23. Die Prüfergebnisse sind in Form eines Gutachtens der Behörde vorzulegen.
- 59) Nach Fertigstellung der Anlagen ist die immissionsseitige Übereinstimmung der erzielten Realwerte mit den Prognosewerten der Betriebsphase messtechnisch im Rahmen der Beweissicherung zu prüfen. Im Falle des Überschreitens der Prognosewerte, sind entsprechende Maßnahmen abzuleiten, zu benennen und umzusetzen um die Prognosewerte sicherzustellen. Die Einhaltung der Prognosewerte hinsichtlich Schall, Erschütterungen und Sekundärschall sind in Form eines Gutachtens der Behörde vorzulegen.
- 60) Für die Betriebsphase ist eine Kontakt- und Informationsstelle einzurichten die das Beschwerdemanagement abwickelt. Für die betroffenen Anrainer ist eine leicht erreichbare Ansprechperson (Mobiltelefonnummer und email-Adresse) zu benennen die allfällige Beschwerden entgegennimmt, kompetent Auskunft erteilt und auch die Möglichkeit hat, unmittelbar die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

GRUNDSATZGENEHMIGUNG

Nebenbestimmung, die ausschließlich im Rahmen der **grundsätzlichen Genehmigung** einzuhalten ist:

Bautechnik

- 61) Das Sortierzwischenlager 2 (SZL 2) ist im Zuge des Detailgenehmigungsprojektes entweder so zu situieren, dass ein Grenzabstand von der Nachbargrenze von zumindest 11 m eingehalten wird oder ist die Gebäudehöhe so zu verringern, dass die Halle lediglich 7-geschoßig im Sinne § 13 Stmk. BauG in Erscheinung tritt.

Emissionstechnik

- 62) In der Maschinen- und Hallenabluft bei den PL3, PL4 und PL5 sind die folgenden Emissionsgrenzwerte als Halbstundenmittelwerte bezogen auf trockene Abluft im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) dauerhaft einzuhalten:

- a.) Org.C: 50 mg/m³
- b.) NH₃: 5 mg/m³

Diese Emissionsgrenzwerte gelten jeweils als Mittelwert (Gewichtung der Einzelwerte mit dem jeweiligen Abgasvolumenstrom) für die Maschinenabluftöffnungen der Streichaggregate einer Produktionslinie. An allen weiteren Abluftöffnungen (Maschinenabluft Papiermaschinen und Hallenabluft) sind diese Grenzwerte jeweils ohne Mit-

telwertbildung einzuhalten. Zusätzlich ist bei den PL4 und PL5 ein Emissionsgrenzwert für org.C von 15 mg/m³ als Mittelwert aller Abluftöffnungen einer PL nachweislich einzuhalten.

- 63) Die folgenden Emissionsgrenzwerte sind an den Abluftöffnungen der Maschinenabluft (Papier- und Streichmaschine) der PL3 und PL4 dauerhaft als Halbstundenmittelwerte bezogen auf trockene Abluft im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) einzuhalten:

- a.) CO: 80 mg/m³
- b.) NO_x: 30 mg/m³

Diese Emissionsgrenzwerte gelten jeweils als Mittelwert (Gewichtung der Einzelwerte mit dem jeweiligen Abgasvolumenstrom) für die Maschinenabluftöffnungen der Streichaggregate einer Produktionslinie.

- 64) Im Rahmen der Abnahmemessung ist die Einhaltung der folgenden Emissionsgrenzwerte an der Maschinenabluft der Streichaggregate bei den PL3, PL4 und PL5 als Halbstundenmittelwerte bezogen auf trockene Abluft im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nachzuweisen:

- a.) Acrylnitril: 0,5 mg/m³
- b.) 1,3-Butadien: 1 mg/m³
- c.) Formaldehyd: 20 mg/m³

- 65) Als Messvorschriften sind die in Anhang 5 Abfallverbrennungsverordnung (AVV, BGBl.II Nr.389/2002, i.d.F. BGBl.I Nr.127/2013) genannten Vorgaben und für die unter Auflagenpunkt 33 genannten Einzelkomponenten ÖNORM EN 13649 (Ausgabe: 2002 05 01) anzuwenden.

- 66) Die Emissionsmessungen gemäß Auflagenpunkte 31 und 32 sind mindestens einmal jährlich durch ein akkreditiertes oder befugtes Prüfinstitut durchführen zu lassen. Die Emissionsmessberichte sind gemäß ÖNORM M 9413 zu erstellen und der Behörde unaufgefordert vorzulegen.

Naturschutz

- 67) Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine ökologische Bauaufsicht zu beauftragen und der Behörde unaufgefordert bekannt zu geben.
- 68) Hoch sensible Lebensräume (Weichholzdominierende Ufergehölzstreifen, Weidenauwald) sind vor Baubeginn erkenntlich abzuplanken und müssen mit einer fachlich qualifizierten Baubegleitung abgestimmt werden.
- 69) Das bei Aushubarbeiten anfallende biogene Material (z.B. Solidago canadensis) ist fachgerecht zu entsorgen.
- 70) Im Bereich der Erweiterung der Pigmenthalle und der Erweiterung der Gleisanlage Ost sind die entfernten Gehölze durch standortgerechte Gehölze wie z.B. Salix alba oder Populus tremula zu ersetzen.
- 71) Die Neuanlagen sind mit einer „fledermausfreundlichen“ umlaufenden Holz- oder Metallverkleidung am oberen Rand der Außenwände von Flachdächern vorzusehen. Dies ist von einem Fachexperten zu koordinieren. Ebenso sind an den Neuanlagen 10 künstliche Fledermausnistkästen zu montieren (DETAILGENEHMIGUNG).
- 72) Der Nistkasten nahe der Eingriffsfläche zur Erweiterung der Pigmenthalle ist ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (September bis März) zu demontieren. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist dieser wieder zu montieren.

- 73) Vor Umsetzung der Eingriffe (Abbau der bestehenden Anschüttung südwestlich der Pigmenthalle, Errichtung der Gleisanlage Neu, Erweiterung der Pigmenthalle) sind durch einen fachlich qualifizierten Experten im Nahbereich Ersatzhabitate im Flächenmaß von 1:1 zu schaffen. Sollten nachweislich keine geeigneten Flächen gefunden werden, sind auf jeden Fall strukturverbessernde Maßnahmen in den als mäßig geeignet eingestuften Bereichen für Reptilien (Ruderalflur im Bereich der Gleisanlage Ost samt Böschung) durchzuführen. Die Konnektivität der neuen Ersatzfläche zum zentralen Lebensraum der Würfelnatter muss bewahrt bleiben. Die ökologische Bauaufsicht ist zu beauftragen, rechtzeitig vor Baubeginn eine Überprüfung vorzunehmen. Die Ersatzfläche ist vor Baubeginn der Behörde bekannt zu geben.
- 74) Bauarbeiten oberhalb des frostsicheren Bereiches (z.B. Bau der Gleisanlagen) sind zwischen Oktober und März durchzuführen.
- Sollte das Zeitfenster nicht eingehalten werden können, ist bei der Umsetzung der Baumaßnahme eine fachlich qualifizierte Baubegleitung vor Ort einzusetzen, um eventuell eingreifen zu können und die Reptilien aus dem Eingriffsbereich zu sichern und entsprechend in störungsfreie Flächen (Ersatzfläche) zu verbringen.
- 75) Vor Baubeginn hat eine Überprüfung auf das Vorkommen der Schutzgüter Würfelnatter bis 100 m vom rechten Murofer landeinwärts und Fischotter im Bereich der Erweiterung der Gleisanlage Ost durch einen Fachexperten zu überprüfen. Sollte sich ein Nachweis bestätigen, ist das Schutzgut fachgerecht umzusiedeln.

Verkehrstechnik

- 76) Es ist sicherzustellen, dass der Radverkehr auf dem Murmühlweg nicht noch zusätzlich durch am Straßenrand abgestellte Lkw (Lieferverkehr der Konsenswerberin) beeinträchtigt wird.

Waldökologie und Forstwesen

- 77) Zur Beweissicherung der Immissionsbelastung und Überwachung eines ordnungsgemäßen Betriebes am Anlagenstandort Sappi/Gratkorn ist das Bioindikatornetz LN Sappi/Gratkorn im bisherigen Umfang (36 Punkte) weiter zu führen und auf Schwefel im 1. und 2. Nadeljahrgang zu untersuchen.
- 78) Untersuchungen auf Nährstoffe (N, P, K, Ca, Mg) haben jährlich im 1. Nadeljahrgang von Fichtennadeln im bestehenden Bioindikatornetz LN Sappi/Gratkorn an 6 ausgetesteten Punkten (29, 52, 76, 84, 88, 89) zu erfolgen.

BEDINGUNGEN

Zudem wird die grundsätzliche Genehmigung des beantragten Vorhabens unter Einhaltung der **Bedingung der Umsetzung folgender Maßnahmen** im Zusammenhang mit der Verbandskläranlage des Abwasserverbandes Region Gratkorn-Gratwein in der KG Judendorf-Straßengel erteilt:

- Austausch und Erweiterung von Anlagenteilen in der Schlammmentwässerungsanlage
- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen, dritten Vorklärbeckens
- Errichtung und Betrieb einer Ultrafiltrationsanlage
- Retourwasser- bzw. Abwassermanagementsystem

HINWEISE AUF EINZUHALTENDE GESETZLICHE VORSCHRIFTEN

- Sämtliche Maschinen dürfen nur bestimmungsgemäß laut Betriebsanleitung verwendet werden. Die in der Betriebsanleitung vorgesehene persönliche Schutzausrüstung ist zu verwenden.
- Die prüfpflichtigen Arbeitsmittel, wie Kräne, selbstfahrende Arbeitsmittel, kraftbetriebene Türen und Tore sind gemäß den §§ 7 und 8 der Arbeitsmittelverordnung überprüfen zu lassen.
- Lüftungsanlagen sind gemäß § 13 der Arbeitsstättenverordnung einmal jährlich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.
- Kompressoren sind so aufzustellen, dass keine brennbaren oder gesundheitsgefährdenden Stoffe angesaugt werden können.
- Druckgeräte mit geringem Gefahrenpotenzial sind nach der guten Ingenieurpraxis herzustellen und nach Herstellervorschrift in Eigenverantwortung des Betreibers zu überprüfen. Alle anderen Druckgeräte sind bei einer Kesselprüfstelle zur Überwachung anzumelden.
- Die Betriebsbewilligung (§ 6 Strahlenschutzgesetz) für die Änderungen der Strahlenquellen im Zuge des Umbaus der PM11 ist im Rahmen der Fertigstellungsanzeige gemäß § 20 UVP-G 2000 zu beantragen.

V. RECHTSGRUNDLAGEN

Es werden auch jene Rechtsgrundlagen angeführt, hinsichtlich derer die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit (als Voraussetzung für die vorbehaltenden Detailverfahren) geprüft wurden:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (**Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000** –UVP-G 2000), BGBl. 679/1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2014, insbesondere §§ 3, 3a Abs.1 Z1, 5, 17, 18 und 39 iVm mit Anhang 1, Spalte 2, Ziffer 61 (Anlagen zur Herstellung von Papier, Pappe oder Karton mit einer Produktionskapazität von mehr als 200 t/d oder 72.000 t/a) unter Mitwirkung **insbesondere folgender Materiegesetze:**

§§ 19 Abs. 1 Z 1,2,5,7 und 29 Steiermärkisches **Baugesetz**, LGBl. Nr. 59/1995 zuletzt geändert durch LGBl. Nr.48/2014

§§ 74 Abs.2, 77, 81a Z 3 iVm 77a Abs.1 **Gewerbeordnung** 1994 BGBl. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.60/2014 (GewO) sowie Anlage 3 zur GewO sonstige Industriezweige Z6.1b (Anlagen zur Herstellung von Papier, Pappe oder Karton mit einer Produktionskapazität von mehr als 20 t/d)

§ 20 **Immissionsschutzgesetzes - Luft** (IG-L), BGBl. I Nr.115/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2010 iVm Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 483/2008

§ 8 Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 17. Jänner 2012, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Emission von Luftschadstoffen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft angeordnet werden (**Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011**), LGBl. Nr. 2/2012 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 110/2013

§ 3 und 6 Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (**Strahlenschutzgesetz – StrSchG**) BGBl. Nr. 227/1969 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.106/2013

§ 93 Abs. 3 Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (**ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG**) StF: BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. Nr. 457/1995 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013

§§ 17 bis 19, 48 Abs. 1 lit. e, 49 Abs.1 und 3, 50 Abs. **Forstgesetz** (Forstgesetz) BGBl. Nr. 440/1975 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 189/2013

iVm § 9 sowie Anhang 4 der zweiten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen BGBl. Nr. 199/1984

§§ 12a, 30, 30a, 32 Abs. 2 lit. a, 38,103, 104, 104a, 105, 107, 111 und 112 **Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959**, BGBl. Nr. 215/1959 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2014

§ 36 (1) und (2) des **Eisenbahngesetzes 1957 – EisbG**, BGBl. Nr. 60, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 95/2009 iVm der Verordnung Genehmigungsfreier Eisenbahnvorhaben - VgEV, BGBl. II Nr. 425/2009

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, AVG, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013

KOSTEN

Landesverwaltungsabgaben

Gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12.06.2014 über die Durchführung des Landes und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetzes 1968 in den Angelegenheiten der Landesverwaltung (Landes- und Verwaltungsabgabenverordnung 2014), LGBl. Nr. 6/2014

Verhandlungsschrift vom 10.09. 2014 (4 Bögen à 6,10 €) (Tarifpost A4)	24,40 €
78 Sichtvermerke auf den Einreichunterlagen/Ordner 1-5 inkl. Nachreichunterlagen (Tarifpost A7) zu je 6,10 € (7-fach)	3.330,60 €
<hr/>	
in Summe	3.355,00 €
jedoch gemäß § 1 Abs. 2 leg. cit. maximal pro Anlassfall	1.357,00 €
zusätzlich für den Genehmigungsbescheid (Tarifpost XI 105)	<u>1.357,00 €</u>
	2.714,00 €

Kommissionsgebühren

Gemäß § 1 der „Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Dezember 2012, mit der Kommissionsgebühren für Amtshandlungen außerhalb der Behörde festgesetzt werden (Landes- und Kommissionsgebührenverordnung 2013)“ i.d.F LGBl. Nr. 123/2012 für die Durchführung der mündlichen Ortsaugenschein-Verhandlung am 10.09.2014

Für 16 Amtsorgane, Dauer: in Summe 115/2 Stunden
(à 24,90€/halbe Stunde) **2.863,50 €**

Diese Beträge (Gesamtsumme: **5.577,50 €**) sind gemäß § 76 AVG zu entrichten und binnen 2 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein auf das Konto-Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

Gebührenhinweis

Darüber hinaus sind folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 13/2014 auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank, BLZ: 5600, einzuzahlen:

Für den Antrag vom 20.12.2013 (Tarifpost 6/1)	14,30 €
Für die Verhandlungsschrift (Tarifpost 7/1: 4 Bögen à 14,30 €)	57,20 €
Für die Projekts-Unterlagen in 6-facher Ausfertigung laut Tarifpost 5 (3,90 € je Bogen, jedoch nicht mehr als 21,80 € je Beilage)	<u>6.189,60 €</u>
	6.261,10 €

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme des beiliegenden Erlagscheines berücksichtigt.

Aufschlüsselung pro Ausfertigung:

28 Unterlagen	Seiten > 20 Seiten	a 21,80	=	610,40	€
5 Unterlagen	17-20 Seiten	a 19,50	=	97,50	€
1 Unterlage	13-16 Seiten	a 15,60	=	15,60	€
2 Unterlagen	9-12 Seiten	a 11,70	=	23,40	€
8 Unterlagen	5-8 Seiten	a 7,80	=	62,40	€
7 Unterlagen	1-4 Seiten	a 3,90	=	27,30	€
23 Unterlagen	Plan >A3	a 7,80	=	179,40	€
4 Unterlagen	Plan < A3	a 3,90	=	15,60	€
				1.031,60	€

BEGRÜNDUNG

A. ERGEBNISSE DES ERMITTLUNGSVERFAHRENS

A.1. VORBEMERKUNGEN

Die Sappi Austria Produktions- GmbH & Co.KG betreibt an Standort Brucker Straße 21, 8101 Gratkorn eine im Rahmen von Materiengesetzen rechtskräftig genehmigte Betriebsanlage zur Papier- und Zellstoffherstellung (Altanlage). Die bestehenden Anlagenteile weisen laut Auskunft der mitwirkenden Behörden rechtskräftige Bewilligungen nach den verschiedenen Materiengesetzen (GewO, WRG etc.) auf.

In diese Bescheide erfolgte auch eine Nachschau der UVP-Behörde, um die Plausibilität des genehmigten Bestandes zu prüfen. So wurde im Zeitraum 2002 bis heute nachvollziehbar durch Bescheide der BH Graz-Umgebung (letzter Bescheid vom 18.11.2014, GZ.: 4.1-19/14 – Anzeige von Anlagenänderungen an der Produktionslinie 4 der PM 11) die Papierproduktion von einer verkaufsfähigen Nettoproduktion von rund 710 000t/a auf 948 000t/a (Stufe 0) erhöht. Korrespondierend dazu entwickelte sich die Zellstoffproduktion. Im Rahmen der beantragten Änderung wurde von der Konsenswerberin dazu festgehalten, dass der für die zusätzliche Papierproduktion erforderliche Zellstoff ausschließlich zugeliefert wird und keine Erhöhung der Eigenzellstoffproduktion erfolgt – dies wurde auch bei den Zahlen für Transport und Logistik berücksichtigt.

Auch eine Nachschau im Archiv der Konsenswerberin lässt darauf schließen, dass es sich bei der Altanlage um einen genehmigten Bestand handelt, der die Ausgangslage für eine Änderung der Anlage darstellt.

Nunmehr soll einerseits die Produktionskapazität von rund 948 000 t/a auf rund 2 Mio t/a erhöht und andererseits das Produktionsspektrum erweitert werden d.h die Altanlage „geändert“ werden.

A.2. VERFAHRENSGANG

Mit **Eingabe** vom 20. Dezember 2013 wurde von der Sappi Austria Produktions- GmbH & Co.KG (Standort Bruckner Straße 21, 8101 Gratkorn) der Genehmigungsantrag zur Erweiterung der Betriebsanlage zur Papierherstellung in folgendem Umfang eingereicht:

Ziel des Vorhabens ist einerseits die Erhöhung der Produktionskapazität der bestehenden Anlage auf rund 2.000.000 t/a und andererseits eine Erweiterung des Produktionsspektrums. Im Wesentlichen gliedert sich das Gesamtvorhaben in sechs Einzelprojekte wie folgt:

- 1.) Erweiterung der bestehenden Pigmentaufbereitung (PIA)
- 2.) Erweiterung der bestehenden Auflösung für Fremdzellstoff (ZSV 2)
 - a. Errichtung einer zusätzlichen Zellstoffauflöselinie (3. Linie) innerhalb der bestehenden Halle
 - b. Errichtung einer weiteren Zellstoffauflöselinie (4. Linie) samt Baumaßnahmen
- 3.) Umbau der Papiermaschine 9 (PM9) als Bestandteil der Produktionslinie 3 (PL 3)
- 4.) Umbau der Papiermaschine 11 (PM11) als Bestandteil der Produktionslinie 4 (PL4)
 - a. Umbau der Siebpartie, der Pressenpartie und der Vortrocknergruppe
 - b. Erweiterung der Stoffaufbereitung, des Transportsystems, der Streichmaschine und der Strichversorgung, der Kalanders und der Rollenschneider
- 5.) Errichtung der Papiermaschine 12 (PM12) als Bestandteil der neuen Produktionslinie 5 (PL 5)
- 6.) Erweiterung der Papierausrüstung und Logistik

Gemäß UVP-G Anhang 1 Spalte 2 Ziffer 61 ist dieses Verfahren einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen und das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

Beantragt wurde außerdem, das Vorhaben einem Grundsatzgenehmigungsverfahren gemäß §18 (1) UVP-G iVm §39 zu unterziehen, jedoch für folgende Einzelprojekte bereits ein Detailgenehmigungsverfahren durchzuführen:

2.)a Errichtung einer zusätzlichen Zellstoffauflöselinie (3. Linie) innerhalb der bestehenden Halle

4.)a Umbau der Siebpartie, der Pressenpartie und der Vortrocknergruppe

und des Abbruchs von bestehenden Hallen – d.h. sämtliche Abbrucharbeiten laut Bauphasenplanung, nämlich B2 in der Stufe 1 (Abbruch Gebäude Palettenlager – Teilabschnitt) und D 1 bis 10 in der Stufe 2 (Abbruch bestehende Produktionshallen).

Folgende **Amtssachverständige** aus den Fachbereichen

DI Gerhard CAPELLARI	Elektrotechnik
Dr. Gabriele DOTTA-RÖCK.....	Naturschutz
DI Jürgen FAULAND	Schallschutz- und Erschütterungstechnik
Mag. Andrea GÖSSINGER-WIESER.....	Klima und Energie
Dr. Michael HOCHREITER	Gewässerökologie
Dr. Andrea KAINZ	Umweltmedizin
DI Johann KOLB	Landschaftsgestaltung
Ing. Johann LAMBAUER.....	Strahlenschutztechnik
DI Heinz LICK	Waldökologie und Forstwesen
DI Ulrich LUIDOLT	Abwassertechnik
DI Doris OGRIS.....	Abfalltechnik
Dr. Thomas PONGRATZ.....	Immissionstechnik
DI Dr. Guido RICHTIG.....	Verkehrstechnik
Dr. Bernhard SCHAFFERNAK.....	Maschinentechnik
Mag. Martin SCHRÖTTNER.....	Geologie, Hydrogeologie und Geotechnik
DI Edwin SCHWARZENBACHER	Bautechnik
Dr. Ingrid WINTER.....	Emissionstechnik
Mag. Michael REIMELT	koordinierender ASV

wurden nominiert und zur Ermittlung des entscheidungsmaßgeblichen Sachverhaltes beigezogen. Die raumplanungstechnische Stellungnahme wurde von DI Martin WIESER verfasst.

Der Genehmigungsantrag wurde im Laufe des Ermittlungsverfahrens – Prüfung der Vollständigkeit des Einreichprojektes – mehrmals ergänzt. Damit lag ein zur Führung des Verfahrens hinreichend konkretes Projekt vor.

Am 07.03.2014 erfolgte eine **Bürgerinformation** durch die die Konsenswerberin, am 10.03.2014 erfolgte eine Information an alle Mitarbeiter der Konsenswerberin.

Mit Schreiben vom 13. Mai 2014 wurde gemäß § 5 Abs. 3 und 5 UVP-G 2000 den mitwirkenden Behörden und sonstigen formalen Parteien und Amtsstellen der **Genehmigungsantrag**, die Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme sowie zur **Wahrnehmung sonstiger Mitwirkungs-, und Informationsrechte übermittelt** (siehe Verteiler zum Schreiben und ergänzend an das wasserwirtschaftliche Planungsorgan). Gemäß § 5 Abs. 4 UVP-G 2000 wurde dieses Schreiben inklusive der Unterlagen und der UVE auch der Umweltanwältin, den Standortgemeinden Gratkorn und Gratwein, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Stellungnahme übermittelt.

Dazu gelangten folgende Stellungnahmen ein:

- Arbeitsinspektorat Graz vom 03. Juni 2014 mit dem Bemerkungen, dass die Unterlagen für die Grundsatzgenehmigung ausreichend sind
- Umweltschützerin vom 30. Mai 2014 mit Ausführungen dazu, dass verschiedene Bereiche hins. Schall, Erschütterungen, Klima, Luftschadstoffe, Tiere – und Pflanzen, Verkehr, Wasser und Abwasser entsprechend zu konkretisieren seien
- Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Wege des UBA vom 27. Juni 2014

Innerhalb des Zeitraumes ab Informationsschreiben und bis zur Kundmachung erfolgten immer wieder Nachforderungen der Amtssachverständigen zur Konkretisierung der Projektunterlagen. Diesen Nachforderungen wurden mit Eingabe von ergänzenden Unterlagen vom 04. Juli 2014 seitens der Konsenswerberin entsprochen.

Die **öffentliche Auflage des Genehmigungsantrages**, der Umweltverträglichkeitserklärung sowie der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen erfolgte im Zeitraum vom 11. Juli 2014 bis 25. August 2014 im Ediktswege in der „Kleinen Zeitung“, in der „Kronenzeitung“ und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden und der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Darüber hinaus wurde die öffentliche Auflage auf der Homepage des LUIS (Landes-Umwelt-Informationssystem) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Den Vorgaben der im § 9 UVP-G 2000 sowie der in den §§ 44a und 44b AVG 1991 i.d.g.F. normierten Bestimmungen wurde damit Rechnung getragen und es wurde auf die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme für Jedermann innerhalb der Auflagefrist hingewiesen.

Innerhalb der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Einwendungen erhoben.

Die **mündliche Verhandlung** am 10. September 2014 wurde durch Anschlag an die Gemeindegremien durch Zuziehung aller mitwirkenden Parteien und Formalparteien mit Schreiben vom 25. August 2014 öffentlich bekannt gemacht. Und die Projektunterlagen zur Einsichtnahme in der UVP-Behörde und in den beiden Standortgemeinden Gratkorn und Gratwein zur Einsichtnahme aufgelegt.

Zwischen der Bekanntmachung und dem Termin der mündlichen Verhandlung wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

Die Verhandlung fand am 10. September 2014 statt. An der Verhandlung nahmen keine Anrainer bzw. Nachbarn teil. So wurden im Rahmen der Verhandlung zur Vervollständigung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes die vorliegenden Fachgutachten auf einander abgestimmt und auch abschließend erstellt (z.B. Strahlenschutztechnik und Wasserbautechnik).

Im Anschluss bedurfte es zur Vervollständigung der Fachgutachten **weiterer Auskünfte** der Konsenswerberin gemäß § 12 Abs. 8 UVP-G 2000 (Äußerung vom 23.10.2014), sodass letztendlich die **zusammenfassende Bewertung** am 03.11.2014 vorlag und gemäß § 12a iVm

§ 13 UVP-G 2000 mit Schreiben vom 03.11.2014 dem Konsenswerber, den mitwirkenden Behörden, der Umweltschützerin, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Arbeitsinspektorat übermittelt wurde.

Dazu gelangte am 21.11.2014 eine abschließende Stellungnahme der Umweltschützerin bei der Behörde mit folgendem Inhalt ein: *„Nach Durchsicht der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens „Sappi 2 mio t/y“ darf mitgeteilt werden, dass die Beurteilungen durch die ASV schlüssig und nachvollziehbar sind. Jene Punkte, die ich in meiner seinerzeitigen Stellungnahme vom 30.5.2014 angesprochen habe, konnten durch die Ausführungen der ASV aufgeklärt werden. Abschließend darf mitgeteilt werden, dass aus meiner Sicht keine Einwände gegen die begehrte Grundsatzbewilligung bestehen.“*

Vom Vertreter des Arbeitsinspektorates Graz wurden keine zusätzlichen Auflagen beantragt. Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

Somit konnte das Ermittlungsverfahren abgeschlossen werden.

A.3. MAßGEBLICHER ENTSCHEIDUNGSRELEVANTER SACHVERHALT

Das **eingereichte Vorhaben** stellt sich - in kurz zusammengefasster Beschreibung- wie folgt dar:

Die Sappi Austria Produktions- GmbH & Co.KG beabsichtigt an ihrem Standort in Gratkorn die derzeit rechtlich genehmigte Produktionskapazität von rund 950.000 Tonne pro Jahr auf rund 2.000.000 Tonnen pro Jahr zu erhöhen.

Hierzu sind die bestehenden Produktionslinien 3 und 4 mit den Papiermaschinen 9 und 11 umzubauen und ist eine neue Produktionslinie 5 mit einer neuen Papiermaschine 12 zu errichten. Die Produktionskapazität der Papiermaschine 9 soll von rund 280.000 auf etwa 450.000 Jahrestonnen gesteigert werden, jene der Papiermaschine 11 von circa 670.000 auf etwa 800.000 Jahrestonnen. Die neue Papiermaschine 12 soll eine Kapazität von circa 750.000 Jahrestonnen erreichen.

Darüber hinaus sind Erweiterungen der bestehenden Pigmentaufbereitung, der bestehenden Zellstoffauflöselinien und der Papierausrüstung (Formatausrüstung, Verpackung und Versand) sowie der Infrastruktur erforderlich. Die ersten Projektschritte sind gemäß Einreichunterlagen noch im Jahr 2014 geplant, das Erreichen der Vollproduktion von zwei Millionen Jahrestonnen ist für das Jahr 2020 geplant.

Materialzulieferung und der Materialabtransport erfolgt überwiegend per Bahn sowie auch per LKW. Zellstoff wird flüssig in Rohrleitungen aus der Eigenzellstoffversorgung bzw. Fremdzellstoffversorgung zur Papierfabrik gepumpt, ebenso wie die Flüssigpigmente in Rohrleitungen aus der Pigmentaufbereitung zur Papierfabrik gepumpt werden. Prozesswasser, Erdgas sowie Dampf werden aus dem werkseigenen Verteilnetz über Rohrleitungen verteilt.

Die Abwässer werden flüssig über Rohrleitungen zur Zentralkläranlage gepumpt, der Klärschlamm wird nach der Entwässerung weiter im Produktionsprozess verwertet.

Da es sich bei gegenständlichem Vorhaben um ein Erweiterungsvorhaben einer bestehenden Anlage handelt (siehe Vorbemerkungen), bildet der derzeit rechtlich genehmigte Stand der Betriebsanlage(n) der Konsenswerberin die Ausgangs- und Beurteilungsgrundlage. Die Stufe 0 entspricht dem derzeit rechtlich genehmigten Stand. Dieser beinhaltet somit unter anderem auch Projekte, die auch ohne das gegenständliche UVP-Projekt realisiert werden und bereits genehmigt, jedoch noch nicht umgesetzt beziehungsweise ausgeschöpft sind. Eine Ausweitung der Zellstoffproduktion ist nicht Bestandteil des Vorhabens, zusätzlich erforderlicher Zellstoff wird angeliefert.

Die Realisierung des Vorhabens soll in zwei Bauphasen erfolgen. Die erste Bauphase soll folgende Baumaßnahmen umfassen:

- B2: Abbruch Gebäudehalle - Palettenlager
- B3: Neubau Teil Halle Querschneider
- B4: Erweiterung der Zellstoffversorgung
- B5: Erweiterung der Pigmentversorgung
- B6: Umbau Papiermaschine 9
- B7: Umbau Papiermaschine 11

Im Rahmen der zweiten Bauphase sind folgende Baumaßnahmen umfasst:

- Abbrucharbeiten und Demontagen Altanlagen
 - D: Abbruch bestehende Produktionshallen
- Neubau Hallen - Papiermaschine 12
 - P1,P2: Neubau Teil 1 Halle Papiermaschine 12
 - P3,P5: Neubau Teil 2 Halle Papiermaschine 12
- Neubau von Ersatzbauten (Magazin, IH, Werkstätten, Hallen – Ausrüstung)
 - E1,E2: Neubau Halle Magazin, Hallen Werkstätten
 - E3: Neubau Halle Walzenlager
 - A1: Neubau Halle RPM, RZL 3
 - A2: Neubau Halle QS, Kaminblocklager
 - A3: Neubau Dynamisches Blocklager über die bestehenden Ausrüstungshallen
 - A4: Neubau Bürogebäude für Sozialräume Ausrüstung, Vorortwerkstätten
 - A5: Deckenschließung nach Demontage FZL
 - A6: Neubau Halle Verpackungsmateriallager
 - A7: Neubau Halle Leerpalettenlager
 - A8: Erweiterung Sortierzwischenlager
 - R1,2: Neubau Halle Rollenbehandlung
- S3: Infrastruktur - Straßen, Verladeflächen, Gleise

A.3.1. PROJEKTUNTERLAGEN

Der Genehmigungsbescheid gründet sich unter anderem auf folgende mit dem Vidierungsvermerk der erkennenden Behörde versehenden **Projektunterlagen**:

Ordner 1: Antrag und Umweltverträglichkeitserklärung

Ordner 2: 01 Schall

- 02 Energie- und Klimakonzept
- 03 Erschütterungen und Sekundärschall
- 04 Bodenmechanische Begutachtung
- 05 Klima
- 06 Luftschadstoffe
- 07 Naturraum und Landschaft
- 08 Verkehr
- 09 Humanmedizin

Ordner 3: Technische Dokumentation:

- 01 Erweiterung der Zellstoffauflösung
- 02 Erweiterung der Pigmentaufbereitung
- 03 Umbau der Papiermaschine 9
- 04 Umbau der Papiermaschine 11
- 05 Neubau der Papiermaschine 12
- 06 Papierausrüstung und Versand
- 07 Begleitende Projektmaßnahmen
- 08 Bauphasenplanung
- 09 Logistik und Transportvolumina
- 10 Emissionen und Rohstoffe
- 11 Gesundheit und AN-Schutz
- 12 Brandschutzkonzept
- 13 Abfallwirtschaftskonzept
- 14 Störfallbetrachtung
- 15 Strahlenschutzkonzept
- 16 Hochwasserschutzkonzept

Ordner 4: 01 Beilagen zur technischen Dokumentation

- 02 Pläne und Zeichnungen Nr. 01 bis 11

Ordner 5: 01 Pläne und Zeichnungen Nr. 12 bis 30

Hinweis: Ordner 4 und 5 (Gelb) beinhalten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und wurden von der öffentlichen Einsicht ausgenommen

Nachreichungen vom 04.07. bis 09.07.2014 (diese wurden den Einreichunterlagen zur Auflage bereits beigelegt) und Äußerung vom 23.10.2014 mit folgenden Beilagen:

- Übersicht Maßnahmen und Auflagenvorschläge – UVE und Gutachter
- Ergänzende Auskunft zum Fachbericht „Landschaft und Naturraum“ der freiland Umweltconsulting Ziviltechniker GmbH samt Plan

- Strahlenschutzkonzept – Ergänzende Angaben vom 25.8.2014 zur Anfrage von ASV Ing. Lambauer vom 28.7.2014
- Ergänzung II Fachbereich Luftschadstoffe vom 23.9.2014 der Forschungsgesellschaft für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik mbH
- Ergänzung Medizinisches Gutachten vom 19.9.2014 Dris. Moshammer
- Auszug aus dem Vertrag mit der Lenzing Technik GmbH Graz

Die Projektunterlagen inklusive der Nachreichungen bzw. Nachbesserungen und Auskunftserteilungen stellen die Beurteilungsgrundlage für die fachspezifischen Sachverständigengutachten dar und es werden die sich aus der zusammenfassenden Bewertung ergebenden Projektbeschreibungen mit dem fachspezifisch ergänzend vorgenommenen Befundungen als maßgebender entscheidungsrelevanter Sachverhalt der rechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt.

Da eine inhaltliche Übernahme der gesamten zusammenfassenden Bewertung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit des Bescheides nicht zielführend wäre und diese Bewertung einen integrativen Bestandteil dieses Bescheides bildet, wird auf die (ausgenommen die u.a. **integrative Gesamtschau der Umweltauswirkungen und Zusammenfassung**) wörtliche Übernahme verzichtet und lediglich im Zusammenhang mit der rechtlichen Beurteilung auf relevante Teile daraus (z.B. gemeinsamer Befund, Fachgutachten) darauf verwiesen.

A.3.2. INTEGRATIVE GESAMTSCHAU DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Bewertungssystematik

Es ist das Ziel dieser Methode, ein für alle Schutzgüter einheitliches und vergleichbares Bewertungssystem zu erlangen, um so eine Basis für die abschließende tatsächliche fachliche Gesamtbeurteilung des Vorhabens zu bilden. Nachfolgend werden in einer Matrix die verschiedenen möglichen Bewertungen (A bis E) für die schutzgutorientierte Beurteilung dargestellt.

Die Bewertungen ergeben sich aus dem Zusammenspiel der Erheblichkeit des Eingriffs (Beeinträchtigung eines Schutzgutes durch das Vorhaben) und der Wirksamkeit der zu setzenden Maßnahmen.

Bei der Beurteilung bzw. bei der Beantwortung der entsprechenden Frage des Prüfbuches (jeweils Fragenabschnitt 4 in jedem Fragenkomplex) ist jedoch durch den dem Schutzgut unmittelbar zugeteilten Sachverständigen nur die endgültige schutzgutorientierte Bewertung (A-E) zuzuordnen. Dies insbesondere deshalb, da in vielen Fällen die Eingriffserheblichkeit nicht isoliert von der Ausgleichswirkung durch zu setzende Maßnahmen betrachtet werden kann.

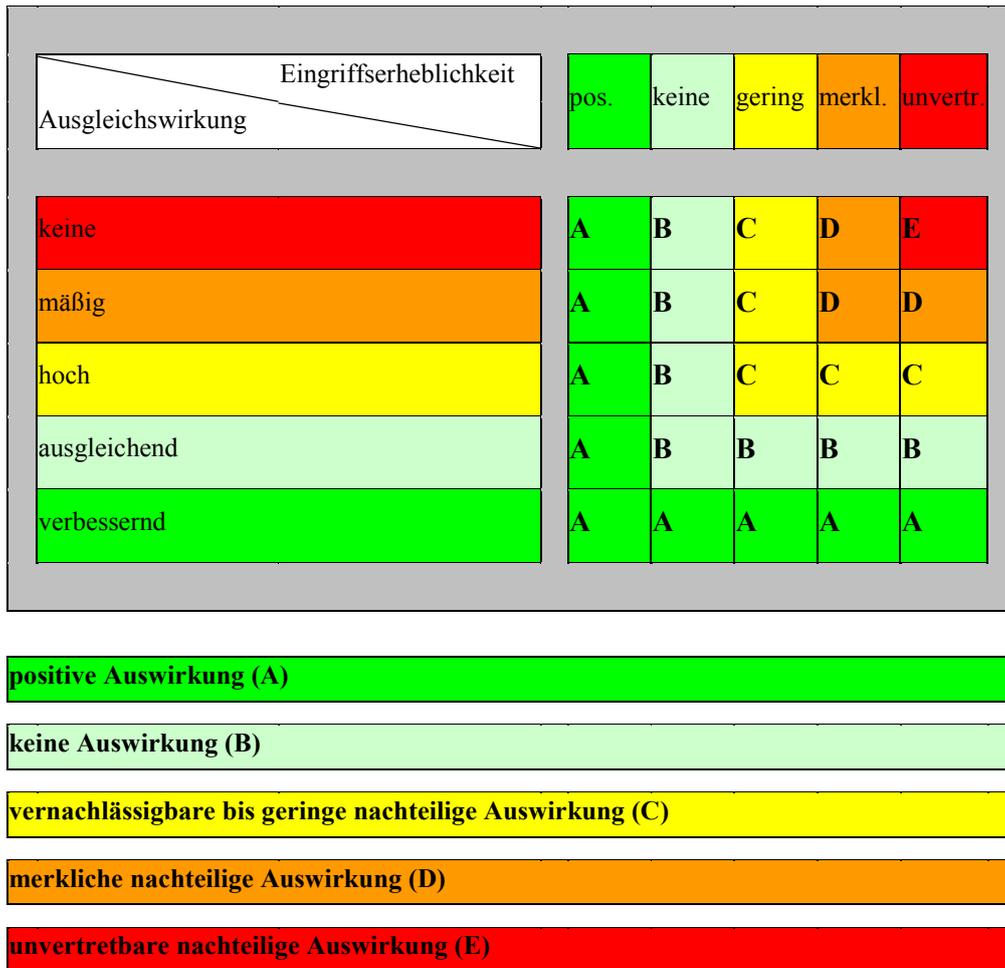


Abbildung 1: Bewertungssystematik

Eingriffserheblichkeit (Bewertung des Eingriffs in das zu schützende Gut)

Ein Baustein der schutzgutorientierten Bewertung ist die Beurteilung der Erheblichkeit des Eingriffs, also die Beeinträchtigung des Schutzgutes durch das Vorhaben ohne Maßnahmenwirksamkeit. Die Eingriffserheblichkeit kann als Zusammenspiel des Bestandes (Sensibilität des IST – Zustandes) und der Eingriffsintensität (Ausmaß und Bedeutung des Eingriffes) definiert werden. Die Eingriffserheblichkeit stellt somit die Bedeutung des Eingriffes in Relation zur Bedeutung des Bestandes dar, ohne dabei schon die Maßnahmenwirksamkeit zu berücksichtigen.

Positiver Eingriff

Die Auswirkungen des Vorhabens (Ursachen) führen zu einer absoluten Verbesserung der Situation des einzelnen Schutzgutes.

Kein Eingriff

Durch die Auswirkungen des Vorhabens (Ursachen) sind keinerlei Veränderungen des einzelnen Schutzgutes beziehungsweise dessen Funktionen zu erwarten bzw. bestimmbar.

Geringer nachteiliger Eingriff

Diese Auswirkungen sind gering, es kommt zu einer vorübergehenden und/oder lokal begrenzten vertretbaren Beeinträchtigung des einzelnen Schutzgutes beziehungsweise dessen

Funktionen. Insgesamt sind diese Veränderungen jedoch qualitativ als auch quantitativ weitgehend von untergeordneter Bedeutung.

Merklicher relevanter nachteiliger Eingriff

Die Auswirkungen des Vorhabens (Ursachen) erreichen ein relevantes Ausmaß. Es kommt zu einer langfristigen, aus qualitativer und quantitativer Sicht bedeutenden, deutlich wahrnehmbaren Beeinträchtigungen des zu schützenden Gutes, bzw. dessen Funktionen.

Unvertretbarer nachteiliger Eingriff

Die Auswirkungen des Vorhabens (Ursachen) führen zu einer jedenfalls nicht zu vertretenden Beeinträchtigung des zu schützenden Gutes bzw. dessen Funktionen.

Ausgleichswirkung (Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Risikominimierung)

Als zweiter Baustein der schutzgutorientierten Bewertung ist die Beurteilung der Ausgleichswirkung durch zu setzende Maßnahmen (projektiert bzw. in Auflagenvorschlägen) zu nennen. Grundsätzlich sind hierunter alle Maßnahmen im Sinne des UVP-G gemäß §1 (1) Z21 zu verstehen, also Maßnahmen, die bereits in den Projektsunterlagen enthalten sind (vgl. hierzu u.a. §6 (1) Z5 UVP-G), als auch um Maßnahmen, die im Umweltverträglichkeitsgutachten vorgeschlagen werden (vgl. hierzu u.a. §12 (4) Z3 UVP-G). Durch die dargestellten Maßnahmen kann gegebenenfalls eine Reduktion der Eingriffserheblichkeit erreicht werden. Das Zusammenspiel Maßnahmenwirksamkeit – Eingriffserheblichkeit wird in einem weiteren Schritt zur Resterheblichkeit führen.

- **Keine Maßnahmenwirksamkeit**
 - Die zu setzenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. zur Risikominimierung der Auswirkungen auf das einzelne Schutzgut sind nicht geeignet, bzw. ausreichend, um die Eingriffserheblichkeit zu reduzieren.
 - Es werden keine Maßnahmen gesetzt, um die Eingriffserheblichkeit auf das einzelne Schutzgut zu reduzieren.
- **Mäßige Maßnahmenwirksamkeit**
 - Die zu setzenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. zur Risikominimierung der Auswirkungen auf das einzelne Schutzgut können nur in einem begrenzten Ausmaß dazu beitragen, die Eingriffserheblichkeit qualitativ und/oder quantitativ zu reduzieren.
- **Hohe Maßnahmenwirksamkeit**
 - Durch die zu setzenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. zur Risikominimierung der Auswirkungen auf das einzelne Schutzgut kann eine hohe bis nahezu vollständige Wiederherstellung der maßgeblichen Funktionen des Schutzgutes erreicht werden.
 - Es kann in jedem Fall eine maßgebliche Reduktion der Eingriffserheblichkeit erreicht werden.

¹ Maßnahmen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden

- **Ausgleichende Maßnahmenwirksamkeit**
 - Die zu setzenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. zur Risikominimierung der Auswirkungen auf das einzelne Schutzgut ist eine vollständige Wiederherstellung des Schutzgutes, bzw. dessen Funktionen, möglich.
 - Es kann in jedem Fall eine ausgleichende Wirkung der Eingriffserheblichkeit erreicht werden.
- **Absolut zustandsverbessernde Maßnahmenwirksamkeit**
 - Die zu setzenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. zur Risikominimierung der Auswirkungen auf das einzelne Schutzgut sind nicht nur geeignet, die Eingriffserheblichkeit zu reduzieren, sondern können sogar zu einer absoluten Verbesserung der Schutzgutsituation beitragen.

Schutzgutspezifische Beurteilung (Resterheblichkeit)

Die schutzgutspezifische bzw. schutzgutorientierte Beurteilung ergibt sich aus der Erheblichkeit des Eingriffs (siehe Kapitel 6.1.1 der zusammenfassenden Bewertung) und der Wirksamkeit der Maßnahmen (siehe Kapitel 6.1.2 der zusammenfassenden Bewertung).

Häufig wird die Eingriffserheblichkeit jedoch nicht getrennt von der Wirksamkeit der Maßnahmen betrachtet werden können, insbesondere dann, wenn Maßnahmen bereits Vorhabensbestandteil sind. Im Prüfbuch wird daher weder nach der Einstufung der Eingriffserheblichkeit, noch nach der Wirksamkeit der Maßnahmen, sondern lediglich nach der schutzgutspezifischen Vorhabensbewertung gefragt.

- **Positive Auswirkung (A)**
 - Durch das Vorhaben kommt es, gegebenenfalls auch durch entsprechend wirkende Maßnahmen, zu positiven Veränderungen des zu schützenden Gutes bzw. dessen Funktionen.
- **Keine Auswirkung (B)**
 - Durch das Vorhaben bzw. dessen Auswirkungen (Ursachen) kommt es, unter Umständen durch entsprechend wirkende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, zu keiner nachweisbaren Beeinträchtigung des zu schützenden Gutes bzw. dessen Funktionen.
- **Vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkung (C)**
 - Durch das Vorhaben bzw. dessen Auswirkungen (Ursachen) kommt es, unter Umständen durch entsprechend wirkende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, zu einer geringen Beeinträchtigung des zu schützenden Gutes bzw. dessen Funktionen. Insgesamt bleiben diese sowohl qualitativ, als auch quantitativ von vernachlässigbarer bzw. jedenfalls tolerierbarer geringer Bedeutung.
- **Merkliche nachteilige Auswirkung (D)**
 - Die Auswirkungen des Vorhabens (Ursachen) erreichen, unter Umständen durch entsprechend wirkende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminde-

ung, ein relevantes Ausmaß. Es kommt zu einer langfristigen, aus qualitativer und quantitativer Sicht bedeutenden, deutlich wahrnehmbaren, Beeinträchtigungen des zu schützenden Gutes, bzw. dessen Funktionen. Insgesamt erreichen diese Auswirkungen auf das einzelne Schutzgut, beziehungsweise dessen Funktionen, jedoch weder aus qualitativer, noch aus quantitativer Sicht ein unvertretbares Ausmaß.

- **Unvertretbare nachteilige Auswirkung (E)**
 - Die Auswirkungen des Vorhabens (Ursachen) führen zu einer unbeherrschbaren und jedenfalls nicht zu vertretenden Beeinträchtigung, bzw. Bestands- oder Gesundheitsgefährdung des zu schützenden Gutes bzw. dessen Funktionen. Diese sind auch durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen nicht entscheidend zu reduzieren.

Die schutzgutspezifische Bewertung beim ArbeitnehmerInnenschutz weicht geringfügig von den übrigen schutzgutorientierten Bewertungen ab. Die Kalküle „C – vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen“ und „D – merkbliche nachteilige Auswirkungen“ werden für dieses Schutzgut unter „C – geringe nachteilige Auswirkungen, die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzes werden eingehalten“ zusammengefasst. Die übrigen Kalküle (A, B und E) bleiben unberührt.

GESAMTSCHAU

ÜBERSICHT

Ergebnismatrix UVP Sappi 2 mio t/y	Boden und Untergrund	Grundwasser	Oberflächengewässer	Klima	Luft	Tiere und deren Lebensräume	Pflanzen und deren Lebensräume	Landschaft	Sach- und Kulturgüter	Gesundheit und Wohlbefinden	ArbeitnehmerInnen
	b	b	b	c	c	c	b c	b	b d	c	b c
Abfalltechnik											b
Bautechnik											b
Elektrotechnik											b
Emissionstechnik											
Gewässerökologie			b								
Geologie und Hydrogeologie	b	b									
Immissionstechnik				c	c	c					
Klima und Energie											
Landschaftsgestaltung								b	b		
Maschinentechnik											b
Naturschutz							b				
Schallschutz- / Erschütterungstechnik											c
Strahlenschutz											b
Umweltmedizin										c	b
Verkehrstechnik									d		
Waldökologie und Forstwesen							c				
Wasserbau- und Abwassertechnik											

Abbildung 2: Ergebnismatrix

BEWERTUNG

Abbildung 2 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen stellt in Matrixform überblickshaft die aus fachlicher Sicht zu erwartenden Beeinträchtigungen und Auswirkungen gegenständlichen Vorhabens auf die zu beurteilenden Schutzgüter gemäß §1(1)Z1 UVP-G dar. Die Definitionen der dargestellten Bewertungskalküle bzw. das dahinter liegende gemeinsame Bewertungssystem wurden in Kapitel 6.1 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen beschrieben.

Die Bewertungen der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter haben bereits integrativen umfassenden Charakter. Es sind darin bereits Wechselwirkungen, Kumulierungen und Verlagerungen, wie auch Wirksamkeiten von projektierten und zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen und Auflagen berücksichtigt.

Ein wesentliches Verfahrensmanagementinstrument zur Sicherstellung der integrativen Betrachtungsweise stellt das Prüfbuch zu gegenständlichem Vorhaben dar. Das Prüfbuch stellt die Berücksichtigung potenzieller unmittelbarer (direkter), aber auch potenzieller mittelbarer (indirekter (Verlagerungseffekte, Wechselwirkungen zwischen Fachbereichen und Schutzgütern, etc.)) Auswirkungen innerhalb der Fachgutachten bzw. in den darin enthaltenen schutzgutorientierten Bewertungen sicher. Ebenfalls wird durch das Prüfbuch die Anwendung eines gemeinsamen einheitlichen und damit vergleichbaren Bewertungssystems sichergestellt. Das Prüfbuch lag allen Sachverständigen zu Beginn der Fachgutachtensphase vor und wurden die darin enthaltenen Fragen von diesen im Zuge der Fachgutachtenserstellung beantwortet.

Für die fachliche Bewertung wird davon ausgegangen, dass sämtliche in den UVE-Einreichunterlagen zum Vorhaben beschriebenen Maßnahmen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert, bzw. günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie in der vorliegenden zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen als Auflagen vorgeschlagene Maßnahmen (vgl. hierzu Kapitel 5 der zusammenfassenden Bewertung) bei der Realisierung des Vorhabens entsprechend umgesetzt werden.

Letztlich bleibt die integrative Aussage jedoch auf die Feststellung von Belastungen auf die einzelnen Schutzgüter beschränkt. Eine darüber hinausgehende „ganzheitliche“ Aussage (wie die Abwägung zwischen Schutzgütern oder Interessen) über die Umweltgesamtbelastung des Vorhabens muss und kann, mangels dafür bestehender naturwissenschaftlich abgesicherter Methoden, aus fachlicher Sicht nicht getroffen werden. Selbst eine bloße Mittelung würde zu einer Verwässerung und somit zu einem wesentlichen Informationsverlust der Ergebnisse führen, als auch den Grundsätzen des integrierten Umweltschutzes, dessen Konzept darauf abzielt, die einzelnen Umweltmedien gesamthaft vor sämtlichen Arten von Einwirkungen zu schützen und Verlagerungseffekte von einem Umweltmedium auf ein anderes zu vermeiden, widersprechen. Vielmehr ist die Gesamtschau der Umweltauswirkungen im Rahmen der vorliegenden zusammenfassenden Bewertung als fachlich-naturwissenschaftlicher Kern der UVP zu verstehen, durch welchen die Auswirkungen des Vorhabens zu einem Gesamtbild geformt werden sollen.

Die schließliche Gesamtbewertung im Sinne der Bewertung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens obliegt somit der Behörde im Rahmen ihrer Entscheidung gem. §17 UVP-G – eine der Grundlagen hierzu bildet die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen, welche auf den Fachgutachten der beigezogenen Sachverständigen und dem vorliegenden

Prüfbuch basiert, in dem die Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G integrativ aus fachlicher Sicht dargestellt bzw. bewertet werden.

Aus fachlicher Sicht bleibt festzuhalten, dass die schutzgutorientierten integrativen Bewertungen der beigezogenen behördlichen Sachverständigen zu den einzelnen zu beurteilenden Schutzgütern im Vergleich zur Nullvariante überwiegend keine über ein vernachlässigbares bis geringes nachteiliges Niveau hinausgehende Auswirkungen erkennen lassen. Durch das Vorhaben bzw. dessen Auswirkungen (Ursachen) kommt es bei diesen Schutzgütern, unter Umständen durch entsprechend wirkende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, zu geringen Beeinträchtigungen der zu schützenden Güter bzw. deren Funktionen. Insgesamt bleiben diese Auswirkungen sowohl qualitativ, als auch quantitativ von vernachlässigbarer bzw. jedenfalls tolerierbarer geringer Bedeutung.

Von dieser Aussage wird lediglich partiell beim Schutzgut Sach- und Kulturgüter abgewichen, da hier zum Teil merklich nachteilige Auswirkungen im Vergleich zur Nullvariante zu erwarten sind.

Für keines der zu beurteilenden Schutzgüter ist aus fachlicher Sicht im Vergleich zur Nullvariante mit unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch gegenständliches Vorhaben zu rechnen.

Das Schutzgut „Sach- und Kulturgüter“ wird lediglich hinsichtlich der Beanspruchung der Verkehrsinfrastruktur merklich nachteilig beeinflusst. Diese Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens aus verkehrlicher Sicht wird zusammenfassend damit begründet, dass die Sensibilität der betroffenen Straßenabschnitte und Straßenknoten im Hinblick auf weitere Verkehrszunahmen insgesamt gesehen, aufgrund der Straßenverhältnisse und infolge des vorhandenen und in Zukunft zu erwartenden Verkehrsaufkommens nicht als sehr hoch eingestuft werden muss und auch zu Spitzenzeiten, weder während der Bauphasen noch in der Betriebsphase verkehrliche Leistungsgrenzen erreicht werden und daher auch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens auf den betroffenen Straßen gerechnet werden muss. Vorteile für die Verkehrsabwicklung ergeben sich aus dem gleichzeitig geplanten Ausbau der Anschlussbahnanlagen. Maßgebliche Verschlechterungen können sich allerdings für den Abschnitt des Murradweges R 2 im Verlauf des Murmühlweges durch die Zunahme an LKW-Verkehr und die längeren Sperrzeiten im Bereich der zwei Eisenbahnkreuzungen ergeben.

Die Beeinflussung gegenständlichen Vorhabens auf die Verkehrssituation im Untersuchungsraum bildet eine wesentliche Grundlage und ist daher auch Inhalt darauf aufbauender Beurteilungen von Wirkpfaden (insb. die Emission von Schall, Erschütterungen, Gas und Partikeln) und Bewertungen der Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgüter (insb. menschliche Gesundheit und Wohlbefinden, Tiere-, Pflanzen und deren Lebensräume, Luft). Wie bereits angeführt, ist bei diesen Schutzgütern jedoch nicht mit Auswirkungen, die über ein vernachlässigbares bis gering nachteiliges Niveau hinausgehen, zu rechnen.

Darüber hinaus sind keine weiteren nachteiligen Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter im Untersuchungsraum zu erwarten.

Nachfolgend werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen zu beurteilenden Schutzgüter unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, Kumulierungen und Verlage-

rungen, wie auch Wirksamkeiten von projektierten und zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen und Auflagen, zusammengefasst.

Boden und Untergrund

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Aus geologischer beziehungsweise geotechnischer Sicht kommt es durch das Bauvorhaben zu keinerlei negativen Auswirkungen auf den Untergrund. Ergänzend hierzu wird aus naturschutzfachlicher Sicht festgehalten, dass nur Flächen innerhalb des bestehenden Firmenareals genutzt und natürliche Böden nicht beansprucht werden. Durch den Sachverständigen für Waldökologie und Forstwesen wird in dessen Fachgutachten ergänzend festgehalten, dass im Zuge der Beseitigung von Vegetationsstrukturen auch Waldboden beansprucht wird.

Mittelbare Auswirkungen

Relevante nachteilige Auswirkungen durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen auf mittelbar betroffene Schutzgüter im Untersuchungsraum wie beispielsweise auf Pflanzen oder auf das Grundwasser werden bei gegenständlichem Vorhaben nicht erwartet. Nachteilige geologische Auswirkungen werden nicht erwartet, Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahmen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sind Bestandteil der Beurteilungen der Schutzgüter Tiere und deren Lebensräume bzw. Pflanzen und deren Lebensräume.

Mittelbare relevante nachteilige Auswirkungen auf den Boden im Untersuchungsraum durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern wie mit Pflanzen oder dem Grundwasser werden bei gegenständlichem Vorhaben nicht erwartet. Anzumerken ist jedoch, dass Rodungsmaßnahmen auch zu Beanspruchung von Waldboden führen, relevante Auswirkungen sind jedoch aus fachlicher Sicht dadurch nicht zu erwarten, vielmehr sind die Auswirkungen (analog zur Beurteilung des Schutzgutes Pflanzen und deren Lebensräume (Teilbereich Wald)) mit vernachlässigbar bis gering nachteilig zu bewerten.

Conclusio

Aus fachlicher Sicht der behördlichen Sachverständigen für Geologie und Geotechnik, ist durch gegenständliches Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Untergrund im Vergleich zur Nullvariante zu rechnen. Natürliche Böden werden im Vergleich zur Nullvariante nicht beansprucht. Im Ausmaß der Rodungsfläche wird auch Waldboden beansprucht – die Bewertung analog zur Beurteilung des Schutzgutes Pflanzen und deren Lebensräume (Wald) ist aus fachlicher Sicht des behördlichen Sachverständigen für Waldökologie und Forstwesen mit vernachlässigbar bis gering nachteilig im Vergleich zur Nullvariante zu treffen.

Grundwasser

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Es kommt bei projektgemäßer Ausführung durch die baulichen Maßnahmen der Erweiterung zu keiner Beeinflussung des Schutzgutes Grundwasser. Zur Grundwasserquantität wird auf

die bestehenden Wasserrechtsbescheide der werkseigenen Brunnen sowie auf die Angaben des Konsenswerbers verwiesen, dass es zu keiner Erhöhung der Konsensmengen kommen wird.

Mittelbare Auswirkungen

Relevante nachteilige Auswirkungen durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen auf mittelbar betroffene Schutzgüter im Untersuchungsraum wie Pflanzen und deren Lebensräume, den Boden oder die menschliche Gesundheit werden bei gegenständlichem Vorhaben nicht erwartet.

Mittelbare relevante nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser im Untersuchungsraum durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern wie mit Pflanzen oder dem Boden werden bei gegenständlichem Vorhaben ebenfalls nicht erwartet.

Conclusio

Aus fachlicher Sicht des behördlichen Sachverständigen für Hydrogeologie ist durch gegenständliches Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser im Vergleich zur Nullvariante zu rechnen.

Oberflächenwasser

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Die Ausführungsstufe 1 macht hinsichtlich Abwassermenge eine hydraulische Erhöhung der Abwasseranlage von lediglich 2,6% aus - diese Erhöhung bleibt innerhalb des bestehenden Konsenses von 73.500 m³/d. Die BSB₅- und CSB Steigerungen liegen bei 3,5 bzw. 1% und erscheinen für die Abwasserreinigungsanlage nicht von Bedeutung und jedenfalls innerhalb des bestehenden Konsenses. Hinsichtlich der Ausbaustufe 2 werden jedenfalls Maßnahmen zur Verbesserung der Abwassersituation erforderlich sein, für die gesonderte Verfahren durchgeführt werden müssen. Demnach kann dazu die grundsätzliche Aussage getroffen werden, dass bei ausreichender gesetzeskonformer Dimensionierung und Ausführung eine Voreinreinigungswirkung erwartet werden kann, die die bestehende Abwasserreinigungsanlage nicht höher belastet, als bisher bzw. als bewilligt.

Es ist davon auszugehen, dass hinsichtlich der biologischen Parameter und der chemisch-physikalischen Parameter in Unterstützung des ökologischen Zustandes durch die Einleitung keine Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Wasserkörpers der Mur gegeben sein wird, wenn der bestehende Konsens nicht erweitert wird.

Mittelbare Auswirkungen

Relevante nachteilige Auswirkungen durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen auf mittelbar betroffene Schutzgüter im Untersuchungsraum wie Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume werden bei gegenständlichem Vorhaben nicht erwartet.

Mittelbare relevante nachteilige Auswirkungen auf Oberflächengewässer im Untersuchungsraum durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern im Untersuchungsraum werden bei gegenständlichem Vorhaben ebenfalls nicht erwartet.

Conclusio

Aus fachlicher Sicht des behördlichen Sachverständigen für Gewässerökologie ist durch gegenständliches Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer im Vergleich zur Nullvariante zu rechnen.

Klima

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Als kritischer Punkt erweist sich die Emission von Wasserdampf aus der Papierproduktion. Andere Auswirkungen, wie z.B. Veränderungen des Strömungsfeldes durch die Errichtung von Bauwerken beschränken sich auf das Werksgelände. Die Untersuchungen im Gratkorn Becken haben gezeigt, dass dieser Talabschnitt des Murtals grundsätzlich gut durchlüftet ist. Dementsprechend ist die Zahl der Tage mit Nebel deutlich geringer als in schlechter durchlüfteten Bereichen. Weiters sorgt die gute Ventilation für einen raschen Abtransport der Feuchtigkeit. Durch die vermehrte Wasserdampfemission ist mit einer verzögerten Auflösung von Nebel zu rechnen. Die Zeitspanne ist mit wenigen Stunden anzugeben. Es sind keine allgemein gültigen Bewertungsgrundlagen für die Erhöhung von Nebeltagen (-stunden) vorhanden. Auf Grund des Vergleiches mit anderen Gebieten, in denen auf Grund naturräumlicher Gegebenheiten wesentlich größeren Nebelhäufigkeiten auftreten, und der möglichen Veränderung von Nebelsituationen um wenige Stunden kann auf unzumutbare Verhältnisse nicht geschlossen werden.

Auf makroklimatischer Ebene ist festzuhalten, dass der Gesamtenergiebedarf des Vorhabens für elektrische Energie 989.000 MWh/a beträgt und sich gegenüber dem Ist-Zustand um 530.976 MWh/a verändert. Der Verbrauch für Erdgas beläuft sich auf 34.620 kNm³/a und verändert sich gegenüber dem Ist-Zustand um 5.830 kNm³/a. Der Verbrauch an (Satt-)Dampf beläuft sich auf 2.425.500 t/a und verändert sich gegenüber dem Ist-Zustand um 1.256.800 t/a. In der Bauphase betragen die Gesamttreibhausgasemissionen 8.437 t CO₂ eq. Der Anteil der Baumaschinen liegt bei 6.142 t CO₂ eq. Der Anteil der Transportfahrten liegt bei 2.295 t CO₂ eq. In der Betriebsphase steigen die Treibhausgasemissionen bedingt durch die Systemgrenze um 11.628 t CO₂ eq/a gegenüber dem Ist-Zustand an. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen werden umgesetzt - beispielsweise durch Anhebung der energetischen Standards, Nutzung von KWK-Anlagen oder durch Einsatz energieeffizienterer Technologien. Die durch das Projekt induzierten Verkehrsemissionen verändern sich bis 2025 um 0,6 t CO₂ eq/a. Das Klimakonzept gibt des weiteren Auskunft über einen möglichen Störfall an einem Sammelschienenabschnitt. Im Störfall ergibt sich laut Klimakonzept eine Masse von 0,2kg SF₆, dies entspricht einem Treibhausgaspotential von rund 4,8 t CO₂ eq. Auf Grund der festgelegten Systemgrenze sind für das Vorhaben vernachlässigbar bis gering nachteilige Auswirkung zu erwarten.

Mittelbare Auswirkungen

Relevante nachteilige Auswirkungen durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen auf mittelbar betroffene Schutzgüter im Untersuchungsraum wie Pflanzen und deren Lebensräume oder die Landschaft werden bei gegenständlichem Vorhaben nicht erwartet. Dies gilt auch für die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden.

Mittelbare relevante nachteilige Auswirkungen auf das Klima im Untersuchungsraum durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern wie Pflanzen und de-

ren Lebensräume werden bei gegenständlichem Vorhaben nicht erwartet. Auswirkungen durch Beseitigungen von Vegetationsstrukturen (Rodungsmaßnahmen) werden auf das unmittelbare Lokalklima (Anmerkung: dh. auf den Bereich der Beseitigungen von Vegetationsstrukturen) beschränkt bleiben.

Conclusio

Aus fachlicher Sicht des Sachverständigen für Immissionstechnik ist durch gegenständliches Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung mit vernachlässigbar bis gering nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima (Mikro- bis Mesoklima) im Vergleich zur Nullvariante zu rechnen.

Den Vorgaben des Klima und Energiekonzeptes wird entsprochen (siehe zusätzlich auch den Hinweis im Kapitel 5.9 der zusammenfassenden Bewertung zur Verbindlichkeit der projektierten Maßnahmen).

Luft

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Die Emissionen auf den Baustellenbereichen setzen sich aus den Auspuffemissionen der Baumaschinen und Transport-LKWs, der Aufwirbelung fahrender Baumaschinen und Transport-LKWs sowie der Manipulation von staubenden Materialien, z.B. im Zuge von Abbrucharbeiten, zusammen. Detailliert betrachtet werden die Emissionen jener Luftschadstoffe, die im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten mit dem höchsten Massenstrom emittiert werden bzw. deren derzeitige Belastung bereits sehr hoch ist (Überschreitung von Immissionsgrenzwerten kann bereits im Ist-Zustand nicht ausgeschlossen werden). Es sind dies die Stickstoffoxide, bewertet als NO₂ und vor allem die Partikel, bewertet als PM₁₀.

Es ist festzuhalten, dass bereits ohne die zusätzlichen, durch die Baustelle hervorgerufenen Belastungen Grenzwerte nach dem Immissionsschutzgesetz Luft nicht eingehalten werden können. Dies betrifft im speziellen Überschreitungen der Vorgaben des IG-L bezüglich der PM₁₀-Tagesmittelwerte. Für den Jahresmittelwert von NO₂ gilt ein Beurteilungswert von 40 µg/m³. Auch hier sind Überschreitungen, verursacht durch die zusätzlichen Emissionen des Baugeschehens, im Bereich der nächsten Nachbarn nicht auszuschließen. Die Zusatzbelastungen von PM₁₀ und NO₂ durch das Baugeschehen bei den nächsten Wohnnachbarn sind als relevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes einzustufen. Die Auswirkungen in der Bauphase sind jedoch im Gegensatz zur Betriebsphase zeitlich beschränkt. Auch während der Bauphase treten die maximalen Emissionen nur während weniger Wochen auf. Die ermittelten Gesamtbelastungen sind also nicht ausschließlich nach den Gesichtspunkten des Immissionsschutzes auf Basis des IG-L, sondern unter Berücksichtigung der Zeitdauer der erhöhten Belastung aus medizinischer Sicht zu beurteilen. Wesentlich ist die Minimierung der Staubemissionen aus dem Baugeschehen dem Stand der Technik entsprechend durch die Umsetzung sowohl der im Projekt bereits vorgesehenen als auch der im Fachgutachten vorgeschlagenen Maßnahmen. Bezüglich der NO_x-Emissionen sind Baumaschinen, die dem Stand der Technik entsprechen, einzusetzen.

Die Auswirkungen des Projektes in der Betriebsphase wird durch den Vergleich der Nullvariante mit der Projektvariante beurteilt. Die Ausbreitungsrechnung für die Betriebsphase berücksichtigt die genehmigten Emissionen aus der Zellstoffproduktion und der Energiebereit-

stellung, durch die Papiermaschinen sowie die prognostizierten Verkehrsemissionen für den Betriebsfall im Jahr 2025. Ausgewertet werden die Lang- und Kurzzeitmittelwerte für die Schadstoffe PM₁₀, PM_{2,5} und NO₂. Die Modellierung erfolgt auf Basis der genehmigten Emissionsgrenzwerte und unter Annahme der maximal möglich Volllaststunden pro Jahr und stellt damit den schlechtesten Fall dar (worst-case). Vor allem bei der Berechnung der Langzeitmittelwerte ist von einer Überschätzung der Immissionsbeiträge auszugehen, da die Emissionsgrenzwerte im Jahresmittel nicht ausgeschöpft werden.

Das Projekt soll in einem mit PM₁₀ vorbelasteten Gebiet umgesetzt werden. Dabei wird zwar der Grenzwert für das Jahresmittel nicht überschritten, die Anzahl der tolerierten Tage mit Grenzwertüberschreitung kann aber nicht sicher eingehalten werden. In derart vorbelasteten Gebieten müssen projektbedingte Immissionsbeiträge als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten sein. Bei PM_{2,5} kommt es zu einer leichten Erhöhung auf den Straßen im Betriebsgelände. Dies ist auf die Steigerung des Verkehrsaufkommens in der Betriebsphase zurückzuführen. Bei den nächstgelegenen Anrainern treten keine relevanten projektbedingten Zusatzbelastungen auf. Durch die geplante Leistungssteigerung bei den bestehenden Produktionslinien PL3 und PL4 kommt es zu einem Anstieg der NO_x-Emissionen aus dem Betrieb der mit Erdgas betriebenen Strahler zur Trocknung der Papierbahnen. Die errechneten Gesamtbelastungen bleiben unter dem Beurteilungswert für NO₂ im Jahresmittel, der im Anlagenverfahren anzuwenden ist. Der Grenzwert für den NO₂-Jahresmittelwert gemäß IG-L kann bei Ausschöpfung der Emissionsgrenzwerte nicht gesichert eingehalten werden.

Die Umsetzung des Projektes ist zwar mit zusätzlichen Luftschadstoffemissionen verbunden, diese sind jedoch entweder als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu beurteilen oder es werden keine Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten verursacht.

Mittelbare Auswirkungen

Relevante nachteilige Auswirkungen durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen auf mittelbar betroffene Schutzgüter im Untersuchungsraum sind auf Pflanzen und deren Lebensräume, sowie auf die menschliche Gesundheit bzw. das menschliche Wohlbefinden denkbar und werden in den jeweiligen schutzgutorientierten Bewertungen berücksichtigt. Darüber hinausgehende relevante mittelbare Auswirkungen durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen auf mittelbar betroffene Schutzgüter wie Tiere und deren Lebensräume, Sach- und Kulturgüter oder Boden werden bei gegenständlichem Vorhaben nicht erwartet.

Mittelbare relevante nachteilige Auswirkungen auf die Luft im Untersuchungsraum durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern wie beispielsweise Pflanzen und deren Lebensräume werden bei gegenständlichem Vorhaben nicht erwartet.

Conclusio

Aus fachlicher Sicht des Sachverständigen für Immissionstechnik ist durch gegenständliches Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung mit vernachlässigbar bis gering nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft im Vergleich zur Nullvariante zu rechnen.

Tiere und deren Lebensräume

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Aufgrund der Lage des geplanten Projektes innerhalb einer Industriefläche konnten erhebliche Auswirkungen auf viele Tiergruppen bereits a priori ausgeschlossen werden und wurden daher im Fachgutachten nicht berücksichtigt. Daher wurden zur Beurteilung des Vorhabens bzw. der möglichen Wirkungen des Vorhabens auf Tiere und deren Lebensräume wurden die Artengruppen Säugetiere (Fledermäuse, Fischotter), Vögel (Gebäudebewohnende Arten wie z.B. Schwalben oder Schleiereulen) sowie Amphibien und Reptilien (alle Arten) behandelt. Durch den Abbruch von Gebäuden sind folgende gebäudebewohnende Tierarten betroffen:

Vögel: Es konnten keine Vorkommen nachgewiesen werden.

Fledermäuse: In der Halle D8 konnten minimale Kotpuren nachgewiesen werden. Das Vorkommen einer Wochenstube kann ausgeschlossen werden.

Daher ergeben sich nach Durchführung der geplanten Maßnahmen sowohl in der Bauphase eine mäßige Eingriffsintensität und in der Betriebsphase eine geringe Eingriffserheblichkeit.

Für die Gruppe der Amphibien stellt das Projektgebiet aufgrund der aktuellen Nutzung keinen geeigneten Lebensraum dar. So kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Für die Gruppe Reptilien stellt das Projektgebiet in Teilbereichen einen sehr wertvollen Lebensraum dar. So kommt es durch den Neubau der Gleisanlagen am rechten Murofer und der Erweiterung der Pigmenthalle zu einem geringfügigen Flächenverlust.

Während der Bauzeit und der Beanspruchung der Lagerflächen kann es kurzzeitig zu Beeinträchtigungen kommen. Für das Schutzgut Würfelnatter (*Natrix tessellata*) ist vor Baubeginn eine Erhebung im östlichen Bereich der Ruderalfläche „Gleisanlage Neu“ durchzuführen. Um Individuenverluste so weit als möglich zu reduzieren sind die Bauarbeiten im Bereich der Gleisanlagen von Oktober bis März durchzuführen. Ebenfalls ist eine Ersatzfläche im Ausmaß 1:1 vor Beginn der Arbeiten einzurichten und der Naturschutzbehörde mitzuteilen. Für Reptilien ergibt sich während der Bauphase eine hohe Eingriffsintensität. Da die geplanten Maßnahmen von einer fachlich qualifizierten Baubegleitung ausgeführt werden müssen, kann die Eingriffserheblichkeit als gering bewertet werden.

Für das Schutzgut Fischotter ergeben sich sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase nur sehr geringe Auswirkungen. Vor Beginn der Bauarbeiten muss durch eine fachlich qualifizierte Baubegleitung sichergestellt werden, dass die dem Murofer angrenzenden Ruderalflächen und Böschungen mit dichter Bestockung nicht als Versteck zur Jungenaufzucht genutzt werden.

Mittelbare Auswirkungen

Relevante nachteilige Auswirkungen durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen auf mittelbar betroffene Schutzgüter im Untersuchungsraum wie Pflanzen und deren Lebensräume werden bei gegenständlichem Vorhaben nicht erwartet.

Mittelbare relevante nachteilige Auswirkungen auf Tiere und deren Lebensräume im Untersuchungsraum durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind bei gegenständlichem Vorhaben mit Pflanzen und deren Lebensräume denkbar und werden in der schutzgutorientierten Bewertung berücksichtigt. Darüber hinausgehende relevante mittelbare Auswirkungen durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen auf Tiere und

deren Lebensräume wie beispielsweise mit Wasser oder Luft werden bei gegenständlichem Vorhaben nicht erwartet.

Conclusio

Aus fachlicher Sicht der Sachverständigen für Naturschutz ist durch gegenständliches Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung mit vernachlässigbar bis gering nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume im Vergleich zur Nullvariante zu rechnen.

Pflanzen und deren Lebensräume

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Untersuchungsraum für den Fachbereich Pflanzen und Vegetation war der direkte Eingriffsraum sowie die unmittelbare Umgebung als Puffer. Als Kartierungseinheiten wurden die Biotope entsprechend dem "Biototypenkatalog der Steiermark" zugrunde gelegt. Das geplante Vorhaben findet auf einem bereits aktiv betriebenen Gewerbe- bzw. Industriegebiet statt. Naturschutzfachlich hochwertige Biotope werden durch das Projekt nicht direkt berührt, da die Mur und ihre Uferbegleitgehölze nicht Teil des Projektes sind. Geschützte oder gefährdete Pflanzen kommen auf den direkt betroffenen Flächen im Projektgebiet nicht vor. Für das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume kommt es kleinflächig zu Eingriffen von naturschutzfachlich mäßig wertvollen Beständen innerhalb des Projektgebietes. Daher sind durch die Bauphase erhebliche Beeinträchtigungen für Pflanzen und Vegetation bei Einhaltung der geplanten Maßnahmen auszuschließen, die Eingriffserheblichkeit ist gering. Erhebliche Beeinträchtigungen während der Betriebsphase sind nicht zu erwarten, daher kann die Eingriffserheblichkeit als sehr gering bewertet werden.

Aus fachlicher Sicht des Sachverständigen für Waldökologie und Forstwesen sind in einer gesamthaften Betrachtung des Vorhabens in Bezug auf das Schutzelement „Lebensraum, Tiere und Pflanzen (Wald)“ sowohl durch die Auswirkungen des Baubetriebes als auch der Betriebsphase selbst infolge der prognostizierten Immissionsfrachten als aus fachlicher Sicht umweltverträglich zu bewerten.

Mittelbare Auswirkungen

Relevante nachteilige Auswirkungen durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen auf mittelbar betroffene Schutzgüter im Untersuchungsraum wie Boden, Grundwasser, Landschaft oder Luft werden bei gegenständlichem Vorhaben nicht erwartet. Anzumerken ist jedoch, dass Rodungsmaßnahmen natürlich auch Waldboden betreffen, relevante Auswirkungen sind aber nicht zu erwarten. Auswirkungen durch Beseitigungen von Vegetationsstrukturen (Rodungsmaßnahmen) werden auf das unmittelbare Lokalklima (*Anmerkung: dh. auf den Bereich der Beseitigungen von Vegetationsstrukturen*) beschränkt bleiben. Aus- bzw. Wechselwirkungen auf Tiere werden in der entsprechenden schutzgutorientierten Bewertung berücksichtigt.

Mittelbare relevante nachteilige Auswirkungen auf Pflanzen und deren Lebensräume im Untersuchungsraum durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind insbesondere mit dem Schutzgut Luft denkbar und werden in der schutzgutorientier-

ten Bewertung berücksichtigt. Darüber hinausgehende Wirkungen, wie beispielsweise mit den Schutzgütern Grundwasser, Boden, Klima und Tiere sind bei gegenständlichem Vorhaben nicht zu erwarten. Im Ausmaß der Rodung geht auch Waldboden verloren.

Conclusio

Aus fachlicher Sicht der Sachverständigen für Naturschutz und Waldökologie ist durch gegenständliches Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung mit maximal vernachlässigbar bis gering nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume im Vergleich zur Nullvariante zu rechnen.

Landschaft

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Das Projekt „Sappi 2 mio t/y“ stellt im gegebenen landschaftlichen und ortsräumlichen Kontext keine Beeinträchtigung des Gebietes dar. Es handelt sich um eine Umgestaltung innerhalb des Industriegeländes, die nur geringfügigste Auswirkungen auf das naturräumliche Umfeld und das umgebende Ortsgefüge hat. Die bestehende Charakteristik des Ort-, Straßen-, und Landschaftsbildes wird nicht beeinträchtigt.

Mittelbare Auswirkungen

Relevante nachteilige Auswirkungen durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen auf mittelbar betroffene Schutzgüter im Untersuchungsraum wie Sach- und Kulturgüter sind bei gegenständlichem Vorhaben nicht zu erwarten.

Mittelbare relevante nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft im Untersuchungsraum durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern wie beispielsweise Pflanzen und deren Lebensräume sind bei gegenständlichem Vorhaben nicht zu erwarten.

Conclusio

Aus fachlicher Sicht des Sachverständigen für Landschaftsgestaltung ist durch gegenständliches Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft im Vergleich zur Nullvariante zu rechnen.

Sach- und Kulturgüter

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Im gegebenen Kontext stellt die Errichtung der geplanten neuen Bauwerke in der Industrieanlage jedenfalls keine Beeinträchtigung der Landschaft und auch keine Beeinträchtigung des angrenzenden Ortsgebietes der Marktgemeinde dar, und sind durch das Vorhaben „Sappi 2 mio t/y“ keine negativen Auswirkungen, weder auf das Schutzgut Landschaft, noch auf das Schutzgut Sach- und Kulturgüter zu erwarten.

Es sind jedoch auf die verkehrliche Infrastruktur merkbar nachteilige Auswirkungen prognostiziert. Diese Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens aus verkehrlicher Sicht wird zusammenfassend damit begründet, dass die Sensibilität der betroffenen Straßenabschnitte und Straßenknoten im Hinblick auf weitere Verkehrszunahmen insgesamt gesehen, aufgrund der Straßenverhältnisse und infolge des vorhandenen und in Zukunft zu erwartenden Verkehrsaufkommens nicht als sehr hoch eingestuft werden muss und auch zu Spitzenzeiten, weder während der Bauphasen noch in der Betriebsphase verkehrliche Leistungsgrenzen erreicht werden und daher auch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens auf den betroffenen Straßen gerechnet werden muss. Vorteile für die Verkehrsabwicklung ergeben sich aus dem gleichzeitig geplanten Ausbau der Anschlussbahnanlagen. Maßgebliche Verschlechterungen können sich allerdings für den Abschnitt des Murradweges R 2 im Verlauf des Murmühlweges durch die Zunahme an Lkw-Verkehr und die längeren Sperrzeiten im Bereich der zwei Eisenbahnkreuzungen ergeben.

Mittelbare Auswirkungen

Relevante nachteilige Auswirkungen durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen auf mittelbar betroffene Schutzgüter im Untersuchungsraum sind durch die Verkehrserregung und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Verkehrsinfrastruktur in Zusammenhang mit den Schutzgütern Luft und in weitere Folge (gemeinsam mit ebenfalls verbundenen Aspekten der Schall- und Erschütterungstechnik) mit den Schutzgütern Pflanzen und deren Lebensräume, sowie menschliche Gesundheit und menschliches Wohlbefinden denkbar und werden in den jeweiligen schutzgutorientierten Bewertungen berücksichtigt.

Mittelbare relevante nachteilige Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter im Untersuchungsraum durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern (wie beispielsweise Luft oder Landschaft) sind bei gegenständlichem Vorhaben jedoch nicht zu erwarten.

Conclusio

Aus fachlicher Sicht des Sachverständigen für Landschaftsgestaltung ist durch gegenständliches Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter im Vergleich zur Nullvariante zu rechnen, jedoch wird aus Sicht des Sachverständigen für Verkehrstechnik die verkehrliche Infrastruktur im Vergleich zur Nullvariante merkbar nachteilig beeinträchtigt bzw. beansprucht werden.

Gesundheit und Wohlbefinden

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Im Rahmen der umweltmedizinischen Beurteilung des Vorhabens wurden insbesondere die Wirkpfade Luft (Emission und Immission von gas- und partikelförmigen Stoffen), Auswirkungen auf die klimatische Bedingung, Lärm (Emission und Immission von Schall), sowie Einwirkungen durch Erschütterungen und Schwingungen betrachtet.

In Summe werden die zu erwartenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden durch die genannten Wirkfaktoren mit vernachlässigbar bis gering

nachteilig beurteilt. Darüber hinausgehende Wirkpfade entfalten aus fachlicher Sicht keine Relevanz.

Mittelbare Auswirkungen

Relevante nachteilige Auswirkungen durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen auf mittelbar betroffene Schutzgüter im Untersuchungsraum sind aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten.

Mittelbare relevante nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden im Untersuchungsraum durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind in Zusammenhang mit der Luft denkbar und werden in der schutzgutorientierten Bewertung berücksichtigt. Darüber hinausgehende mittelbare relevante nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden im Untersuchungsraum durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern, wie beispielsweise dem Grundwasser oder dem Klima, sind jedoch aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten.

Conclusio

Aus fachlicher Sicht der Sachverständigen für Umweltmedizin ist durch gegenständliches Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung mit vernachlässigbar bis gering nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden im Vergleich zur Nullvariante zu rechnen.

ArbeitnehmerInnen

Auswirkungen auf ArbeitnehmerInnen wurden von den Sachverständigen für Bautechnik, Elektrotechnik, Maschinentechnik, Schall- und Erschütterungstechnik, Strahlenschutztechnik sowie Umweltmedizin beurteilt.

Aus Sicht der Sachverständigen werden die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzes bei gegenständlichem Vorhaben eingehalten.

Relevante nachteilige Auswirkungen auf mittelbar betroffene Schutzgüter sind nicht denkbar.

ZUSAMMENFASSUNG

Veranlassung und Vorhaben: Siehe Verfahrensgang.

Umweltauswirkungen

Die beigezogenen behördlichen Sachverständigen haben die Auswirkungen des Vorhabens auf die zu beurteilenden Schutzgüter Boden und Untergrund, (Grund- und Oberflächen-)Wasser, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaft, Sach- und Kulturgüter, sowie auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden, als auch den ArbeitnehmerInnenschutz beurteilt.

Die Auswirkungen erreichen unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, kumulativen Wirkungen, Verlagerungseffekten und unter Beachtung der projektierten und der zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen und Auflagen für keines der genannten Schutzgüter ein unvertretbar nachteiliges Ausmaß, für die überwiegende Zahl der zu beurteilenden Schutzgüter übersteigt das Ausmaß der Auswirkungen auch kein vernachlässigbares bis gering nachteiliges Niveau, bzw. werden einzelne Schutzgüter gar nicht nachteilig betroffen sein.

Es sind jedoch partiell für das Schutzgut Sach- und Kulturgüter, durch die Beanspruchung der Verkehrsinfrastruktur, merkliche, aber keine unvertretbar nachteiligen Auswirkungen auf die Verkehrsbelastung im Untersuchungsraum zu erwarten, deren mittelbare Auswirkungen (insb. Schall, Luft, Erschütterung) in den übrigen Beurteilungen, das heißt insbesondere bei den Schutzgütern Mensch und Luft, berücksichtigt wurden. Hier sind jedoch keine mehr als vernachlässigbar bis gering nachteiligen Auswirkungen prognostiziert.

B. BEWEISWÜRDIGUNG

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Einreichprojekt samt Nachbesserungen und Projektmodifizierungen, die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung, auf die Fachgutachten der Amtssachverständigen, auf die zusammenfassende Bewertung sowie auf die Stellungnahmen des UBA und der Umweltschützerin. Die eingeholten Gutachten der behördlichen Sachverständigen sind methodisch einwandfrei, vollständig, schlüssig und nachvollziehbar.

C. RECHTLICHE BEURTEILUNG

C.1. FORMALRECHTLICHE ASPEKTE

C.1.1. ZUSTÄNDIGKEIT

§ 39 Abs. 1 UVP-G 2000 nominiert die Zuständigkeit der Landesregierung als UVP-Behörde erster Instanz sowohl für Änderungen gemäß § 18b UVP-G 2000.

C.1.2. VERFAHRENSART

Die Sappi Austria Produktions- GmbH & Co.KG betreibt an Standort Brucker Straße 21, 8101 Gratkorn eine im Rahmen von Materiengesetzen rechtskräftig genehmigte Betriebsanlage zur Papier- und Zellstoffherstellung (Altanlage). Die bestehenden Anlagenteile weisen laut Auskunft der mitwirkenden Behörden rechtskräftige Bewilligungen nach den verschiedenen Materiengesetzen (GewO, WRG etc.) auf.

Beantragt wurde die Erhöhung der theoretischen maximalen Gesamterzeugungskapazität der bestehenden Produktionsanlage von derzeit rund 1 Mio. t/a auf künftig rund 2 Mio. t/a, welche einerseits durch den Umbau der bestehenden Papiermaschinen PM 9 und PM 11 und andererseits durch Errichtung einer neuen Produktionslinie mit einer neuen Papiermaschine PM 12 erreicht werden soll.

Für dieses Vorhaben war daher gemäß §§ 3, 3a, 5, 17, 18 und 39 iVm. mit Anhang 1, Spalte 2, Ziffer 61 (Anlagen zur Herstellung von Papier, Pappe oder Karton mit einer Produktionskapazität von mehr als 200 t/d oder 72.000 t/a), UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren von der Stmk. Landesregierung (Abteilung 13 Umwelt- und Raumordnung) durchzuführen und mit Bescheid (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen zu entscheiden.

Gemäß § 3 Abs.1 UVP-G 2000 sind im vereinfachten Verfahren die § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden. So erfolgte im Verfahren z.B. keine öffentliche Auflage der zusammenfassenden Bewertung. Aber trotz der im § 12a UVP-G 2000 angeführten Einschränkung bei den inhaltlichen Anforderungen der zusammenfassenden Bewertung, wurden die Prüfaufträge des § 12 leg.cit. großteils berücksichtigt.

C.1.3. GRUNDSÄTZLICHE GENEHMIGUNG UND DETAILGENEHMIGUNG

Beantragt wurde außerdem, das Vorhaben einem Grundsatzgenehmigungsverfahren gemäß § 18 (1) UVP-G iVm § 39 zu unterziehen, jedoch für folgende Einzelprojekte bereits ein Detailgenehmigungsverfahren durchzuführen:

- Erweiterung der bestehenden Auflösung für Fremdzellstoff durch die Errichtung einer Zellstoffauflöselinie (3. Linie) innerhalb der bestehenden Halle (2a laut Antrag)
- Umbau der Papiermaschine PM 11 durch den Umbau der Siebpartie, Pressenpartie und der Vortrocknergruppe (4a laut Antrag)
- und des Abbruches von bestehenden Hallen

d.h. sämtliche Abbrucharbeiten laut Bauphasenplanung, nämlich B2 in der Stufe 1 (Abbruch Gebäude Palettenlager – Teilabschnitt) und D 1 bis 10 in der Stufe 2 (Abbruch bestehende Produktionshallen).

§ 18. (1) Die Behörde kann auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin zunächst über alle Belange absprechen, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens erforderlich sind. Diesfalls sind nur die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen. In der grundsätzlichen Genehmigung ist auch darüber abzusprechen, welche Bereiche Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben.

(2) Auf der Grundlage der bereits ergangenen grundsätzlichen Genehmigung hat die Behörde über die Detailgenehmigungen nach Vorlage der hierfür erforderlichen weiteren Unterlagen

im Detailverfahren unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zu entscheiden. § 16 ist in den Detailverfahren nicht anzuwenden. Die vom Detailprojekt betroffenen Parteien bzw. Beteiligten gemäß § 19 und mitwirkenden Behörden sind beizuziehen.

(3) Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens können in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden, als

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und

2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Während im „Normalverfahren“ eine vollkommene Verfahrenskonzentration zum Tragen kommt (Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000 inkl. sämtlicher materienrechtlicher Genehmigungen), ist in der Grundsatzgenehmigung (GS-Genehmigung) nur die Umweltverträglichkeitsprüfung selbst durchzuführen. Materienrechtliche Bestimmungen finden nur insofern Anwendung, als sie umweltrelevant sind. Es müssen daher alle umweltrelevanten Fragen beantwortet sein, die Bedeutung bei der Feststellung wesentlicher Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnten – somit alle umweltrelevanten Aspekte bewertet werden.

Die GS-Genehmigung darf erst erteilt werden, wenn die UVP für das gesamte beantragte Vorhaben abgeschlossen ist. D.h. die Umweltverträglichkeit des Projektes muss positiv beurteilt sein.

Es muss aber im GS-Verfahren auch über die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit jener Belange abgesprochen werden, die der Detailgenehmigung vorbehalten bleiben (vom „Größeren“ zum „Kleineren“). Daher muss aus dem Projekt zweifelsfrei erkennbar sein, dass den Anforderungen im Detailverfahren allenfalls unter Vorschreibungen von Nebenbestimmungen entsprochen werden kann. Im GS-Verfahren muss absehbar sein, dass in den Detailgenehmigungsverfahren keine Fragen auftreten werden, die das Gesamtprojekt unzulässig machen würden. Somit dürfen im Detailverfahren keine „KO-Kriterien“ hervorkommen. Die Nachweispflicht obliegt der Konsenswerberin.

Weiters müssen besondere Umstände im Einzelfall vorliegen, die es erlauben, Festlegungen wie die konkrete Ausgestaltung von Anlagenteilen der Detailgenehmigung vorzubehalten (RdU 2009/86).

Die Möglichkeit der Trennung zwischen Grundsatz- und Detailgenehmigung wurde bereits mit BGBl. 1993/697 geschaffen und in weiterer Folge mit BGBl. 2000/89 novelliert. In den Erläuterungen wird diese Verfahrensart für besonders große Vorhaben vorgeschlagen – um unnötigen Planungsaufwand zu vermeiden und für eine bessere Überschaubarkeit und rasche Abwicklung des Verfahrens zu sorgen.

Im Detailverfahren sind dann ausschließlich nicht umweltrelevante bzw. UVP-relevante Belange zu behandeln bzw. die jeweiligen Genehmigungen nach den Materiengesetzen und gemäß § 17 UVP-G zu erteilen.

Gemäß § 18 Abs.2 UVP-G 2000 hat die Behörde auf der Grundlage der bereits ergangenen grundsätzlichen Genehmigung über die Detailgenehmigungen nach Vorlage der hierfür erforderlichen weiteren Unterlagen im Detailverfahren unter Anwendung der Genehmigungsver-

raussetzungen gemäß § 17 zu entscheiden. Die vom Detailprojekt betroffenen Parteien bzw. Beteiligten gemäß § 19 und mitwirkenden Behörden sind beizuziehen.

Vorbehalten werden können

- Technische Details, die für die Beurteilung der Umweltrelevanz nicht erforderlich sind (z.B. Sicherheitstechnik, Elektrotechnik, Maschinenbautechnik)
- Bauliche Details die z.B. Nachbarn nicht wesentlich beeinträchtigen können
- Belange des Arbeitnehmerschutzes
- Rechtsvorschriften oder bestimmte Vorhabensteile wie Gebäude

Um beurteilen zu können, dass das Projekt genehmigungsfähig SEIN WIRD, müssen die Beschreibungen in einer dafür erforderlichen Tiefe vorliegen. Es erfordert die Einreichung eines prinzipiell „fertigen“ Projektes was Anlagenart, Standort, Errichtungsweise betrifft.

Auch müssen detaillierte Beschreibungen jener Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstiger Vorschriften (insb. Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten), Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen, die die „nachträgliche“ Genehmigungsfähigkeit sicherstellen, vorliegen. Das heißt, dass eine grundsätzliche Möglichkeit/technische Machbarkeit/aus den Projektunterlagen ableitbar sein muss, um die mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbare Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens beurteilen zu können.

So hat die Behörde den zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit im Sinne der Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP-G 2000 relevanten Sachverhalt bereits in der GS-Genehmigung vollständig zu erheben und zu bewerten und - bei bewilligender Entscheidung- Auflagen zu erlassen, die die Genehmigungsfähigkeit der Vorhabens sicherstellen. Für solche Auflagen gilt das Bestimmtheitsgebot. Es kommen jedoch bestimmte Details – auch betreffend fremde Rechte – den Detailgenehmigungen vorbehalten werden, doch auch diese müssen nach klaren, eindeutig angeführten Kriterien bestimmbar sein (US 03.12.2004, 5B/2004/11-18). Es sind daher auch die Gesetzesbestimmungen anzuführen nach denen die grundsätzliche Zulässigkeit geprüft wird.

Zusammenfassend lassen sich daraus folgende Schlüsse für das gegenständliche Verfahren ableiten:

1. Die Grundsatzgenehmigung wurde für das gesamte Änderungsvorhaben erteilt, den Detailgenehmigungen wurden nur Belange vorbehalten, die nicht UVP-relevant sind, wie etwa bauliche, maschinen- strahlenschutz- und elektrotechnische Details hinsichtlich ihrer Ausführung in Verbindung mit den materienrechtlichen Genehmigungsbestimmungen.

2. Den durchzuführenden Detailgenehmigungsverfahren wurde nichts vorbehalten, was die im Rahmen der UVP zu beurteilenden öffentlichen Interessen des UVP-G und auch die öffentlichen Interessen der mitanzuwendenden Materiengesetze beeinträchtigen könnte. Daher wurde die Einhaltung der öffentlichen Interessen insbesondere der §§ 74, 77 GewO (Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden und weitere näher definierter Personen; Sicherheit, Leich-

tigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs; allgemeiner Gewässerschutz usw.), des § 5 Stmk. BauG (z.B. Bauplatzplanung, Einhaltung der Flächenwidmung), des § 49 ForstG (forstschädliche Luftverunreinigungen) sichergestellt.

3. Unter Beachtung des oben dargestellten Sinn und Zwecks des § 18 UVP-G gewährt die Grundsatzgenehmigung „Planungssicherheit“ in grundsätzlicher Hinsicht (z.B. hinsichtlich des Standortes des Vorhabens, dessen Konzeption). Der Standort ist begrenzt durch das Projektgebiet, welches somit den äußeren Rahmen des Vorhabens darstellt, um dieses von seiner Umwelt abzugrenzen. Nur innerhalb dieses Rahmens kann die Detailgenehmigung für vorbehaltene Belange erwirkt werden.

4. Der Beantragung dieser „Verfahrensart“ ist nachvollziehbar, da es sich bei der Änderung um zwei Realisierungsstufen handelt, wobei die zweite Stufe teilweise Erweiterungen der ersten Stufe vorsieht und daher gestaffelte Detailgenehmigungen nach dem Stand der Technik sinnvoll erscheinen.

Daraus folgt, dass jedenfalls umweltrelevante Fragen im Hinblick auf die Schutzinteressen des UVP-G 2000 („UVP-Relevanz“) im Grundsatzgenehmigungsverfahren geklärt wurden (siehe fachtechnische Gutachten bzw. Gesamtschau der Umweltauswirkungen), und daher auch schon im Grundsatzgenehmigungsverfahren die allgemeinen Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP-G 2000 und die Genehmigungstatbestände der Materiengesetze als rechtlicher Beurteilungsmaßstab angewendet wurden. Details wurden aber insoweit der Detailgenehmigung vorbehalten, als die Rahmenvorgaben der UVP-Grundsatzgenehmigung nicht verlassen werden und die Verletzung fremder Rechte nicht zu einem hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit einer tatsächlich zu gewärtigenden Rechtsverletzung führt.

Im Zusammenhang mit den **Nebenbestimmungen** wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Einreichunterlagen (UVE und Fachberichte) zahlreiche Maßnahmen bereits enthalten gewesen sind. Die von den behördlichen Sachverständigen getroffenen Bewertungen der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens beruhen auf der Annahme, dass die in den einzelnen Fachbereichen formulierten Maßnahmen als Projektbestandteil angesehen und somit auch tatsächlich umgesetzt werden. Das Zutreffen dieser Annahme wurde durch die Konsenswerberin in Ihrem Schreiben vom 23. Oktober 2014 (GZ ABT13-11.10-73/2008-78) bestätigt.

Es wurde darin von der Konsenswerberin insbesondere darauf hingewiesen, dass nicht sämtliche Maßnahmenvorschläge aus den eingereichten Fachbeiträgen in die UVE übernommen, sondern nur beispielsweise angeführt wurden, obwohl es sich bei sämtlichen Maßnahmenvorschlägen in den einzelnen eingereichten Fachgutachten um Projektbestandteile handelt. Es wurden die in Tabellen enthaltenen Maßnahmen (siehe 2.9 der zusammenfassenden Bewertung) vorgelegt, wobei diese lediglich eine Übersicht bieten soll.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass da die detailgenehmigten Anlagenteile keine Änderungen bei den Streichmaschinen bedingen und daher jedenfalls hinsichtlich Luftschadstoffen emissionsneutral sind, die von der emissions-technischen Amtssachverständigen vorgeschlagenen Auflagen ausschließlich zur Sicherstellung der Grundsatzgenehmigung vorgeschrieben wurden.

C.2. VORHABENSABGRENZUNG

C.2.1. ZUR ABGRENZUNG DES VORHABENS VOM BESTAND

Beantragt wurde die Genehmigung der Erweiterung einer bestehenden Anlage (siehe Spruch des Bescheides). Der Verwaltungsgerichtshof hat zur vergleichbaren Rechtslage des § 81 Abs.1 2.Satz GewO 1994 (§ 3a Abs.7 UVP-G 2000 wurde diesem nachgebildet) festgehalten, dass Gegenstand eines Verfahrens/Beurteilungsgegenstand nur die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage, nicht jedoch die geänderte Betriebsanlage insgesamt zu sein hat. Eine Änderung ist daher immer in Relation zum genehmigten Konsens zu sehen. So hat die UVE bei der Beschreibung der Umwelt die genehmigten Anlagenteile einzurechnen.

Nur insoweit, als es wegen der Änderung zur Wahrung der § 74 Abs.2 GewO, §17 Abs.1 bis 5 UVP-G 2000 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist, hat die Genehmigung auch die bereits genehmigte Anlage zu umfassen; erforderlich ist es dann, wenn durch die Änderung auch das Ausmaß der von der bestehenden Anlage ausgehenden Emissionen bzw. Immissionen eine Änderung erfährt. In den genehmigten Rechtsbestand kann daher nur eingegriffen werden, wenn in dieser durch die Änderung neue oder größere Immissionen verursacht werden.

Nun geht aus dem vorliegenden Einreichprojekt hervor und wurde durch die Fachgutachten bestätigt, dass die Emissions- und Immissionssituation am Bestand, mit Ausnahme der Mitbenutzung von bereits genehmigten Anlagenteilen (z.B. Energieanlagen) unter Ausnutzung der jeweiligen genehmigten Kapazitäten der vorhandenen Genehmigungen keine Änderung im Sinne neuer oder größerer Immissionen erfährt. Dieser derzeit rechtlich genehmigte Stand der Betriebsanlage(n) der Konsenswerberin bildet somit die Ausgangs- und Beurteilungsgrundlage bzw. die Nullvariante für das gegenständliche UVP-Genehmigungsverfahren. Die bereits genehmigten Kapazitäten bleiben vom UVP-Verfahren unberührt. Somit sah die UVP-Behörde keinen Anlass dafür eine Beschreibung dieser Anlagenteile, wie z.B. in der Stellungnahme des UBA unter Punkt 2.1. angeführt von der Konsenswerberin nachzufordern. Die Plausibilität, dass der Mehrbedarf an Energie durch den genehmigten Bestand abgedeckt bzw. zugekauft (Strom) werden kann, wurde geprüft und festgestellt.

Es liegt demnach ein Änderungstatbestand gemäß § 3a Abs.1 Z1 UVP-G 2000 vor.

C.2.2. ZUR ABGRENZUNG VORHABEN/BEURTEILUNGSGEGENSTAND

Zur Abwasserbehandlung

Bei Schmelz/Schwarzer, UVP-G (2011) § 17 Rz 36 (Gliederungspunkt 4) wird hierzu – im Zusammenhang mit der Frage nach dem Entscheidungs- und Beurteilungsgegenstand – Folgendes ausgeführt:

„Zieht ein Vorhaben einer oder mehrerer Projektwerberinnen Maßnahmen nach sich oder bedingt es solche und haben die Projektwerberinnen nicht selbst die Dispositionsbefugnis

über diese Maßnahmen (insbesondere weil deren Durchführung der öffentlichen Hand, gegebenenfalls auch in Form hoheitlicher Maßnahmen, obliegt), so ist die Mitgenehmigung derartiger Maßnahmen im Rahmen des UVP-Verfahrens für das Vorhaben nicht möglich. Derartige Maßnahmen sind bei der UVP zu berücksichtigen.“

Betreiber der Zentralkläranlage ist der Abwasserverband Region „Gratkorn - Gratwein“. Es liegen die erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligungen für den aktuellen Bestand vor. Da die beantragte Änderung der Betriebsanlage (Papierherstellung) durch zusätzlich anfallendes Abwasser und Steigerung der Frachten zu Auswirkungen auf die Kläranlage führt und damit mittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind, ist die Kläranlage daher Teil des Beurteilungsgegenstandes.

Hier wurde der Stellungnahme des UBA insofern entsprochen, als die Vorlage von ergänzenden Unterlagen für die Beurteilung eingefordert wurde. Aus diesen ist zum einen ableitbar, dass in Bezug auf die aktuelle Reinigungsleistung und die beantragten Detailgenehmigungen festgehalten wurde, dass die Emissionsbegrenzungen gemäß der letztgültigen wasserrechtlichen Bewilligung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 19.01.2001, GZ: 3-33.20 G 34-01/58 eingehalten werden können.

Hinsichtlich der Ausbaustufe 2 (Grundsatzgenehmigung) werden in den ergänzten Unterlagen Maßnahmen angeführt, durch die aus technischer Sicht erreicht werden kann, dass die bestehende Kläranlage nicht höher belastet wird als bisher bzw. als bewilligt, woraus unter dieser Voraussetzung eine Genehmigungsfähigkeit abgeleitet werden kann.

Die Fachgutachten des abwasser- und wasserbautechnischen ASV, als auch des darauf aufbauenden gewässerökologischen ASV berücksichtigen diesen Umstand im Rahmen ihrer Bewertung. Zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit werden die vorgeschlagenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Kläranlage - die von der Konsenswerberin nicht als Projektbestandteil in der (in der zusammenfassenden Bewertung) angeführten Tabelle angeführt werden konnten, da sie hinsichtlich ihrer Durchführung nicht über die erforderliche Dispositionsbefugnis (Betreiber ist der Abwasserverband Region „Gratkorn-Gratwein“) verfügt – als Bedingungen im Spruch dieses Bescheides vorgeschrieben. Es kann jedoch davon abgesehen werden die vom wasserbautechnischen Sachverständigen vorgeschlagene Maßnahme „Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen dritten Anaerobie-Reaktors“ als Bedingung vorzuschreiben, da für diesen Anlagenteil eine rechtskräftige wasserrechtliche Bewilligung vorliegt und die Anlage bereits in Betrieb genommen wurde.

C.3. ZU DEN GENEHMIGUNGSVORAUSSETZUNGEN DES § 17 UVP-G 2000

Allgemein

Nach § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die UVP-Behörde bei ihrer Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Der als Generalklausel normierten Auffangbestimmung des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 kommt Subsidiarität zu den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen zu. Nur wenn die Bestimmungen der Materiengesetze nicht an die in Abs.2 normierten Standards heranreichen,

sind die zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge in die Beurteilung miteinzubeziehen und kann so „verschärfend“ wirken. Dort wo inhaltsgleiche Regeln vorliegen z.B. Emissionsbegrenzung (§ 77 Abs.3 GewO in Relation zu 17 Abs.1 Z 2 UVP-G 2000) wird von einem gleichen Schutzniveau ausgegangen.

Hier wird - um Wiederholungen zu vermeiden (auch im Zusammenhang mit den Genehmigungskriterien des § 17 UVP-G 2000 erfolgte naturgemäß die Prüfung der späteren Genehmigungsfähigkeit im Detailverfahren und wurden umweltrelevante Aspekte abschließend beurteilt) – auf eine inhaltliche Trennung von Grundsatz – und Detailgenehmigung verzichtet.

Auswirkungen in der Bauphase

Im Rahmen des UVP-Genehmigungsverfahrens sind nicht nur die Auswirkungen des Betriebes zu beurteilen, sondern auch jene der Bauphase. Die Bauphase dieses Vorhabens setzt sich zum einen aus dem Abbruch bestehender Gebäude als auch aus dem Neubau von Gebäuden (2 Bauphasen) zusammen. Die vorliegende Anrainersituation – Lage der Betriebsanlage im Ort – bedingt eine besonders intensive Auseinandersetzung mit diesen Auswirkungen.

Auswirkungen gemäß § 17 Abs. 2 Z 2a und c UVP-G 2000

Luft

Die Emissionen auf den Baustellenbereichen setzen sich aus den Auspuffemissionen der Baumaschinen und Transport-LKWs, der Aufwirbelung fahrender Baumaschinen und Transport-LKWs sowie der Manipulation von staubenden Materialien, z.B. im Zuge von Abbrucharbeiten, zusammen. Vom immissionstechnischen Sachverständigen wird ausgeführt, dass im Projektgebiet die Belastungen durch Stickstoffoxide, bewertet als NO₂ und vor allem die Partikel, bewertet als PM₁₀ bereits sehr hoch sind. Dies betrifft im Speziellen Überschreitungen der Vorgaben des IG-L bezüglich der PM₁₀-Tagesmittelwerte. Auch hinsichtlich NO₂ sind Überschreitungen nicht auszuschließen.

Schall

Relevant sind hier z.B. neben den Schallimmissionen der Abbrucharbeiten und Erdbewegungen und die der Verkehrszunahme auch die Schallpegelspitzen von Baustelleneinrichtungen wie der Betonpumpe, des Radladers und des Abbruchmeißels.

Zum einen finden sich im Zusammenhang mit der Bauphase in der UVE und den Projektunterlagen eine Anzahl von Maßnahmen wie ein Informationsmanagement für die Anrainer, zeitlich gestaffelte Baumaßnahmen (wobei bestehende Gebäudeteile als Lärmschutz dienen), eigens errichtete Lärm- und Staubschutzwände, eingeschränkte Betriebszeiten, zum anderen wurden von den Sachverständigen Nebenbestimmungen wie der Einsatz von lärmarmen Geräten, die Einrichtung von Bauaufsichten und die Durchführung von Kontrollmessungen vorgeschlagen. Zusammen mit der Tatsache, dass die Auswirkungen in der Bauphase jedoch im Gegensatz zur Betriebsphase zeitlich beschränkt sind und auch während der Bauphase die maximalen Emissionen nur während weniger Wochen auftreten, kam die medizinische Sachverständige zu dem Ergebnis, dass in Summe die zu erwartenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden durch die genannten Wirkfaktoren mit vernachlässigbar bis gering nachteilig beurteilt werden.

Zusammenfassend wird daher ausgeführt, dass die Begrenzung der baubedingten Immissionen durch die projektimmanenten Maßnahmen und den zusätzlich vorgeschriebenen Neben-

bestimmungen nach dem Stand der Technik erfolgt und es bei Umsetzung all dieser Maßnahmen weder eine Gesundheitsgefährdung noch eine unzumutbaren Belästigung von Nachbarn zu erwarten ist .

Auswirkungen gemäß § 17 Abs. 2 Z 2b UVP-G 2000

Weitere Belastungen der Umwelt wurden in der Bauphase als gering bewertet (bzw. erfolgten Vorschreibungen von Nebenbestimmungen im Bereich des Schutzgutes Tiere) und können diese Genehmigungsvoraussetzungen aufgrund der vorliegenden schlüssigen Fachgutachten als erfüllt betrachtet werden.

Auswirkungen in der Betriebsphase

Die Genehmigungsvoraussetzungen des **§ 17 Abs. 2 Z 1, 2a, 2c und 3 UVP-G 2000** werden im Zusammenhang mit der Ausführungen zur gewerberechtlichen Genehmigung unter dem Punkt C4 ausführlich behandelt (hier liegen mit den §§ 77 und 77a GewO inhaltsgleiche Regelungen vor).

Da das Vorhaben jedoch materienrechtlich, insbesondere nicht wasserrechtlich und naturschutzrechtlich zu bewilligen ist und damit der Eingriff in bestimmte Schutzgüter wie Pflanzen, Tierbestand und Gewässer nicht in relevanter Weise behandelt wird, ist die Erfüllung des Genehmigungstatbestandes **§ 17 Abs. 2 Z 2b UVP-G 2000** zu prüfen. Hier wird auf die Ausführungen der Fachgutachten aus den Bereichen Naturschutz, Gewässerökologie, Waldökologie und Forstwesen, Abwassertechnik, Geologie, Hydrologie und Geotechnik hingewiesen, die in deutlicher, schlüssiger und nachvollziehbarer Weise dargelegt haben, dass keine erheblichen Belastungen der Umwelt zu erwarten sind, womit dieser Tatbestand als erfüllt angesehen wird.

§ 17 Abs. 2 Z 4 UVP-G 2000

Der behördliche Entscheidungsfindungsprozess wird von der Prämisse des Gebotes einer integrativen Umweltvorsorge getragen und haben gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die Umweltverträglichkeitserklärung, die zusammenfassende Bewertung sowie Stellungnahmen in der Entscheidung Berücksichtigung gefunden. Die Einhaltung der materienrechtlich und nach § 17 Abs.2 und 3 UVP-G 2000 relevanten Genehmigungskriterien , welche als Grundstein eines sachgemäß geführten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens gesehen werden müssen, werden unzweifelhaft in gutachterlicher Weise von den Sachverständigen dokumentiert und finden die vorgeschlagenen Auflagen, entsprechende Konkretheit vorausgesetzt, Eingang in die unter Spruchteil IV angeführten Nebenbestimmungen. Über die materienrechtliche Beurteilung hinausgehend, wird im Sinne einer gesamtheitlichen, umweltspezifischen Betrachtung unter Bedachtnahme auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz z.B. Beweissicherungen und Bauaufsichten zusätzlich beauftragt.

Aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten selbst kann die Gesamtbewertung generiert werden, dass durch die Bau- und Betriebsphase des Vorhabens, seinen Auswirkungen, Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen keine schwerwiegenden Umweltbelastungen zu erwarten sind, die nicht durch Nebenbestimmungen verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können. Wie der in der zusammenfassenden Bewertung angeführten Bewertungsmatrix (Gegenüberstellung

Schutzgüter - fachgutachterlich bewertete Umweltauswirkungen) nachhaltig entnommen werden kann, können lediglich dem Schutzgut „Sach – und Kulturgüter“ in Bezug auf Verkehrstechnik merklich nachteilige Auswirkungen zugeordnet werden. Das Ausmaß dieser Auswirkungen ist für sich allein genommen nicht groß genug, um eine negative Beurteilung des Projekts zu begründen.

C.4. ZU DEN MATERIEENRECHTLICHEN GENEHMIGUNGSVORAUSSETZUNGEN

Im Hinblick auf die Bestimmungen des § 17 Abs.1 iVm § 3 Abs.3 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen zur Anwendung zu bringen.

Dem zu Folge hat die Behörde über die in § 17 UVP-G 2000 normierten Genehmigungskriterien hinaus auf die Genehmigungsvoraussetzungen folgender Verwaltungsvorschriften Bedacht genommen:

C.4.1. GRUNDSATZGENEHMIGUNG

Nach folgenden Gesetzesbestimmungen wurde die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens geprüft und werden die erforderlichen Detailgenehmigungen vorbehalten:

- Steiermärkisches Baugesetz
LGBl. Nr. 59/1995 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 48/2014 (BauG)

§ 5 Abs.1 Z 1 BauG spricht u.a. dann von einer Bauplatzzeichnung einer Grundstücksfläche, *wenn eine Bebauung nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz zulässig ist*. Die Grundstücke der Teilfläche¹ (Gratkorn) und der Teilfläche² (Gratwein) sind gemäß der jeweiligen Flächenwidmungspläne der Marktgemeinden überwiegend als Industrie- und Gewerbegebiet 1 mit Bebauungsdichten zwischen 0,2 und 2,5 gewidmet.

Gemäß § 22 Abs.1 Z 3 BauG ist u.a. *der Nachweis zu führen, dass die zu bebauende Grundstücksfläche – sofern diese nicht in zwei Katastralgemeinden liegt – aus einem Grundstück im Sinn des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 480/1980, oder aus einer Teilfläche besteht*.

Laut vorgelegter Unterlagen beabsichtigt die Konsenswerberin im Zuge der Detailgenehmigungen Grundstückszusammenlegungen derart vorzunehmen, dass jede Industrieanlage (Papiererzeugung und Zellstofferzeugung) auf einem Grundstück situiert ist. Durch diese Grundstücksvereinigungen kann die zulässige Bebauungsdichte erreicht werden und kann sowohl

dem § 5 Abs.1 Z 1 hinsichtlich der Vorgaben des Flächenwidmungsplanes über die Bebauungsdichte als auch dem § 22 Abs.1 Z 3 BauG entsprochen werden.

Die übrigen Vorgaben zur Bauplatzzeichnung gemäß § 5 BauG sind laut gutachterlicher Äußerungen der ASV für Bautechnik, Wasserbautechnik, Abwassertechnik und Geologie erfüllt bzw. erfüllbar. Vom ASV für Bautechnik wurde zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit der Auflagenpunkt 61. vorgeschlagen.

Dem § 19 Abs. 1 Z 1 BauG folgend, stellen Neu-, Zu- und Umbauten von baulichen Anlageanteilen baurechtlich bewilligungspflichtige Vorhaben dar. Unter dem baurechtlichen Anlagebegriff ist gemäß § 4 Z. 13 BauG jede Anlage, zu deren Errichtung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind, die mit dem Boden in eine Verbindung gebracht wird und die wegen ihrer Beschaffenheit die öffentlichen Interessen zu berühren geeignet ist, zu subsumieren, wobei eine Verbindung mit dem Boden schon dann besteht, wenn die Anlage durch eigenes Gewicht auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Die gegenständlichen, bautechnischen Änderungen (die der Detailgenehmigung vorbehalten werden) lassen sich als bewilligungspflichtige Zubauten gemäß § 19 des Steiermärkischen Baugesetzes qualifizieren, da sich aus den §§ 20 und 21 Steiermärkisches Baugesetz nichts anderes ergibt.

Die nach dem mitanzuwendenden Landesgesetz für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen können belegt durch die vorliegenden Fachgutachten als grundsätzlich erfüllt betrachtet werden. Der ASV für Hochbauten/Brandschutz hat schlüssig und nachvollziehbar ausgeführt, dass in Hinblick auf die Schutzziele des BauG das eingereichte Projekt unter Einhaltung der im Bescheid vorgeschriebenen Nebenbestimmung dem Stand der Technik entspricht und bei einer weiterführenden Planung im Rahmen der Detailgenehmigungen eine baurechtliche Bewilligungsfähigkeit vorliegt.

- Gewerbeordnung BGBl. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.60/2014 (GewO)
- Immissionsschutzgesetzes - Luft, BGBl. I Nr.115/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2010 (IG-L)
- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 17. Jänner 2012, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Emission von Luftschadstoffen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft angeordnet werden (Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011), LGBL. Nr. 2/2012 zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 110/2013 - Sanierungsgebiet
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 483/2008
- Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzgesetz – StrSchG) BGBl. Nr. 227/1969 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.106/2013
- § 93 Abs. 3 Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG) StF: BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. Nr. 457/1995 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013

Die gewerbliche Genehmigungsverpflichtung von Anlagenteilen lässt sich den Bestimmungen des § 77 Abs. 1 (korrespondierend § 81 für Änderungen) der GewO entnehmen. Eine Genehmigung ist dann zu erteilen, wenn nach dem Stand der Technik (§71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des §74 Abs. 2 Z1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des §74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen.

Auf die im § 74 GewO normierten, zu berücksichtigenden Schutzinteressen wird Bezug genommen und stellen sich diese wie folgt dar:

1. *Schutz des Lebens oder der Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des Arbeitnehmer/Innenschutzgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß Aufsuchen und des Eigentums oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn;*
2. *Belästigung der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise;*
3. *Beeinträchtigung der Religionsausübung in Kirchen, des Unterrichts in Schulen, des Betriebs von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung und den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen;*
4. *wesentliche Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr;*
5. *nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer, sofern nicht ohnehin eine Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften vorgesehen ist.*

Das im § 77 Abs. 1 definierte „zumutbare Maß“, der im § 74 Abs. 2 Z 2 demonstrativ angeführten Belästigungsfaktoren, findet seine nähere Ausgestaltung im § 77 Abs. 2, wonach die Zumutbarkeit von Belästigungen der Nachbarn danach zu beurteilen ist, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Nach § 77 Abs. 3 GewO sind Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik (§71a) zu begrenzen. Seit der Anlagenrechtsnovelle 2006, BGBl. I Nr. 84/2006 (Anpassung an das Umweltrechtsanpassungsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 34/2006) sind die für die zu genehmigende Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß §10 des Immissionsschutzgesetzes - Luft (IG-L), BGBl. I Nr.115/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2010 anzuwenden. Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung genehmigt werden soll, bereits eine Überschreitung eines Grenzwerts gemäß Anlage 1, 2 oder 5b IG-L oder einer Verordnung gemäß §3 Abs. 3 IG-L vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder
2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß §9a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß §10 des Immissionsschutzgesetzes - Luft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl .I Nr.34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Grenzwertüberschreitungen anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

Korrespondierend dazu sieht § 20 Abs. 4 Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) für gewerbe-rechtlich zu genehmigende Anlagen die Nichtgeltung der im § 20 Abs. 1 bis 3 IG-L normierten Genehmigungsvoraussetzungen vor.

Bei den u.a. geführten Anlagenteilen handelt es sich um örtlich gebundene Einrichtungen, die der Entfaltung einer regelmäßigen, gewerblichen Tätigkeit zu dienen bestimmt sein sollen und bedürfen diese auf der Grundlage des vorliegenden Bestandes (siehe Aufführungen zum genehmigten Bestand) einer Feststellung, dass **die grundsätzliche gewerberechtliche Genehmigungsfähigkeit** folgender Anlagenteile vorliegt:

- Erweiterung der bestehenden Pigmentaufbereitung
- Erweiterung der bestehenden Auflösung für Fremdzellstoff durch Errichtung einer weiteren Zellstoffauflöselinie (4. Linie) samt Baumaßnahmen
- Umbau der Papiermaschine PM 9
- Umbau der Papiermaschine PM 11 durch Erweiterung der Stoffaufbereitung, des Transportsystems, der Streichmaschine und der Strichversorgung, der Kalanders und der Rollenschneider
- Errichtung einer neuen Papiermaschine PM 12
- Erweiterung der Papierausrüstung und Logistik

Sowohl die bestehenden Produktionslinien PL3 (PM9) als auch PL4 (PM 11) als auch die neu hinzukommende PM12 sind unter die besonderen Bestimmungen der GewO für IPPC – Anlagen zu subsumieren (Unterstellung unter Anlage 3 zur GewO sonstige Industriezweige Z6.1b (Anlagen zur Herstellung von Papier, Pappe oder Karton mit einer Produktionskapazität von mehr als 20 t/d) und bedürfen die Umbauten bzw. die Neuerrichtung und der Betrieb der Einhaltung zusätzlicher Genehmigungsvoraussetzungen.

§77a(1) Im Genehmigungsbescheid, in dem auf die eingelangten Stellungnahmen (§356a Abs.2 und 4) Bedacht zu nehmen ist, ist über §77 hinaus sicherzustellen, dass in der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz angeführte Betriebsanlagen so errichtet, betrieben und aufgelassen werden, dass:

1. alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen (Abs.2), insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik (§71a) entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen sowie durch die effiziente Verwendung von Energie, getroffen werden;

2. *[entfällt]*
3. *die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;*
4. *die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um bei der Auflassung der Betriebsanlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung (Abs.2) zu vermeiden und um einen zufrieden stellenden Zustand des Betriebsanlagengeländes wiederherzustellen.*

Vom elektrotechnischen ASV wurde hinsichtlich der Grundsatzgenehmigung sehr ausführlich auf die einzuhaltenden bzw. einhaltbaren Vorschriften hinsichtlich der elektrischen Anlagen hingewiesen, woraus die vorhersehbare Genehmigungsfähigkeit im Sinne des Standes der Technik abgeleitet werden kann. Betreffend Anlagensicherheit und Explosionsschutz wurde von ihm festgehalten, welche technischen Voraussetzungen die Anlagenteile für eine „spätere“ Detailgenehmigung aufzuweisen haben und was in der Detailgenehmigung konkret zu behandeln ist (vorbehalten bleibt). Auch hier lässt sich ableiten, dass bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und technischen Vorgaben eine Genehmigungsfähigkeit in der Detailgenehmigung erwartet werden kann. Auf die Vorschreibung konkreter Auflagen hat der ASV verzichtet.

Die vorhersehbare Einhaltung und damit die technische Machbarkeit des im § 77 iVm § 77a GewO normierten Standes der Technik für die o.a. Anlagenteile konnte weiters durch die gutachterlichen Ausführungen des befassten maschinentechnischen Sachverständigen bestätigt werden, womit eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit nach der GewO vorliegt und die technischen Details den Detailverfahren vorbehalten werden konnten.

Die Energieeffizienz (obwohl kein Genehmigungsstatbestand) wurde durch den Sachverständigen für Maschinenbautechnik (BVT-Dokument für die Papier – und Zellstoffindustrie) sowie durch das Fachgutachten für Klima und Energie, wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, dokumentiert und durch Maßnahmen im Projekt sichergestellt.

Es können aufgrund der vorliegenden schlüssigen Gutachten der ASV für Emissions- und Immissionstechnik und Schall- und Erschütterungstechnik unter besonderer Bedachtnahme auf die Aussagen des umweltmedizinischen Sachverständigen die **gewerberechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen** betreffend öffentlicher Interessen bzw. umweltrelevanter Aspekte als **erfüllt** bzw. **erfüllbar** angesehen werden. Bei projektgemäßer Umsetzung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und technischen Richtlinien in den nachfolgenden Detailgenehmigungsverfahren kann eine Gesundheitsgefährdung des im § 74 Abs. 2 Z1 angeführten Personenkreises ausgeschlossen werden und sind keine Beeinträchtigungen bzw. nachteilige Beeinträchtigungen (§74 Abs. 2 Z 3-5) zu erwarten. Eine mögliche Eigentumsgefährdung sowie Gefährdung dinglicher Rechte von Nachbarn kann nicht abgeleitet werden. Den demonstrativ angeführten Belästigungen kann im Allgemeinen rechtliche Zumutbarkeit attestiert werden. Es erfolgt die Vorschreibung der Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit u.a basierend auf den Bestimmungen des § 77 Abs. 4 GewO.

Auswirkungen auf **ArbeitnehmerInnen** wurden von den Sachverständigen für Bautechnik, Elektrotechnik, Maschinentechnik, Schall- und Erschütterungstechnik, Strahlenschutztechnik sowie Umweltmedizin beurteilt.

Aus Sicht der Sachverständigen werden die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzes bei gegenständlichem Vorhaben eingehalten bzw. ist die Möglichkeit der Umsetzung in der Detailgenehmigung sichergestellt.

Die normierte **Abfallvermeidung** nach dem gewerblichen Stand der Technik wird durch den Sachverständigen für Abfallwirtschaft in schlüssiger und den logischen Denkgesetzen entsprechender Weise artikuliert.

Die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des **Verkehrs** auf der Grundlage der eingereichten Projektunterlagen wurde vom verkehrstechnischen Sachverständigen positiv beurteilt und ein Auflagenpunkt zur Sicherstellung vorgeschlagen.

- §§ 17 bis 19 **Forstgesetz** (Forstgesetz) BGBl. Nr. 440/1975 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 189/2013

Vom forsttechnischen Sachverständigen wird hinsichtlich der im Rahmen dieses Vorhabens vorgesehenen Beanspruchung von Waldboden im Rahmen der Erweiterung der innerbetrieblichen Gleisanlage angeführt, dass *die Rodung der vorgesehenen Flächen vernachlässigbare bis gering nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Boden und Pflanzen haben wird und deshalb einer Grundsatzbewilligung keine Gründe entgegenstehen. Es wird für das Detailgenehmigungsverfahren auch vorgeschlagen von etwaigen Ersatzmaßnahmen Abstand zu nehmen, da grundsätzlich für diese Flächen (Industriegebiet) die Rodung schon einmal erteilt wurde und diese mittlerweile bestockten Waldflächen auf Industriegrund vor Erreichen eine Waldeigenschaft vegetationsfrei bzw. baumfrei gehalten werden könnten. Die negativen Auswirkungen einer solchen großflächigen Entfernung des Baumbestandes auf diesem Industrieareal wären für das Landschaftsbild, für Pflanzen- und Tierwelt als auch das Lokalklima bedeutend größer.*

Aus dieser Stellungnahme ist ableitbar, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für eine all-fällige Rodungsbewilligung im Sinne der §§ 17 bis 19 Forstgesetz (z.B. überwiegendes öffentliches Interesse an dem beantragten Vorhaben) vorliegen. Die Detailgenehmigung wurde von der Konsenswerberin nicht beantragt.

- §§ 48 Abs. 1 lit. e, 49 Abs.1 und 3, 50 Abs. **Forstgesetz 1975** (Forstgesetz) BGBl. Nr. 440/1975 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 189/2013 iVm § 9 sowie Anhang 4 der zweiten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen BGBl. Nr. 199/1984

Die Anlage gilt als Anlage gemäß § 48 Abs.1 lit. e Forstgesetz iVm Anhang 4 der zweiten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen, weil sie Schwefeloxide emittiert, die durch Verbrennungsvorgänge entstehen und eine Brennstoffwärmeleistung von deutlich mehr als 2 MW aufweist.

Nach § 49 Abs. 1 ForstG darf eine solche Anlage nur mit einer Bewilligung errichtet werden. Diese Bewilligung ist gemäß § 49 Abs. 3 ForstG zu erteilen, wenn eine Gefährdung der Waldkultur nicht zu erwarten ist oder diese durch Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen beseitigt oder auf ein tragbares Ausmaß beschränkt werden kann. Zu dessen Beurteilung ist die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Anlage unter Berücksichtigung der zur Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingung und Auflagen erforderlichen Kosten mit dem Ausmaß der zu erwartenden Gefährdung der Waldkultur (Wirkungen des Waldes) abzuwägen.

Die Bewilligung für eine Anlage ist nach §49 Abs. 4 leg. cit. jedenfalls zu versagen, wenn zu erwarten ist, dass in Schutz- oder Bannwäldern durch die Emissionen dieser Anlage ein entsprechender Immissionsgrenzwert überschritten wird und diese Gefahr auch nicht durch Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen abgewendet werden kann.

Vom Sachverständigen für Forsttechnik wird zusammenfassend angeführt, das *unter Berücksichtigung der tatsächlichen Emissionsdaten inklusive der fix für das 1. Halbjahr 2015 vorgesehenen Maßnahmen am Laugenkessel sind zusätzliche Grenzwertüberschreitungen nach dem Forstgesetz bzw. eine Erhöhung der Grenzwertüberschreitungen für Schutzwaldflächen auch in Zukunft durch den Betrieb der Anlage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Es kann daher eine Gefährdung der Waldkultur nach derzeitigem Wissensstand mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.*

Weiters führt er aus: *Bei voller Ausschöpfung der vom emissionstechnischen Amtssachverständigen vorgeschlagenen Emissionsgrenzwerte und unter ungünstigsten meteorologischen Bedingungen werden rechnerisch ermittelt die forstrechtlich relevanten maximalen Immissionswerte nicht über den erlaubten Höchstwerten liegen. Mathematische Modelle für die Ausbreitungsrechnung und weitere Projektannahmen können immer nur eine Annäherung an die tatsächlichen Verhältnisse bedeuten. Durch die besonderen Eigenschaften der Waldbäume Luftschadstoffe durch ihr Kronendach besonders gut auszufiltern, können diese rechnerisch ermittelten Werte nicht ungeprüft auf Wald übertragen werden. Insbesondere ist auch die Überwachung der Entwicklung der Nährstoffversorgung notwendig. Auf Grund der bisherigen Nadeluntersuchungen und in Anbetracht der derzeit bestehenden Emissionsfrachten kann aus forstfachlicher Sicht einem beschreibungsgemäßen Betrieb zugestimmt werden, wenn die in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen dargestellten Maßnahmen vorgeschrieben werden.*

Basierend auf den obigen Feststellungen werden die – im Wege der Entscheidungskonzentration – mit zu berücksichtigenden Genehmigungsvoraussetzungen für die, forstschädliche Luftverunreinigungen verursachende Anlage als gegeben gesehen.

- **§ 17 Abs.6 UVP-G Befristung**

Gemäß § 17 Abs.6 UVP-G 2000 können in der Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens festgesetzt werden. Die vorgeschriebene Befristung beruht auf der vielen Fachgutachten zugrundeliegenden Verkehrsprognose für das Jahr 2025 sowie der in

den Projektunterlagen angeführten Projektphasenplanung bis 2020 und ist das Ergebnis der dazu vorgenommenen Interessensabwägung.

C.4.2. DETAILGENEHMIGUNG

- Steiermärkisches Baugesetz
LGBL. Nr. 59/1995 zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 48/2014 (BauG)

Betroffene Anlagenteile:

1. Erweiterung der bestehenden Auflösung für Fremdzellstoff durch Errichtung einer Zellstoffauflöselinie (3. Linie) innerhalb der bestehenden Halle (2a laut Antrag)
2. Umbau der Papiermaschine 11 durch Umbau der Siebpartei, Pressenpartie und Vortrocknergruppe (4a laut Antrag)
3. Abbruch

Zu 1.) und 2.) Es erfolgen bei der Errichtung dieser Anlagenteile keine baulichen Änderungen bzw. Zubauten, somit liegt kein genehmigungspflichtiger Tatbestand hinsichtlich dieser Anlagenteile vor.

Für den zusätzlich geschaffenen Notausgang und die Erweiterung der Fluchtwege und die statische Standsicherheit wurden vom ASV für Bautechnik und Brandschutz Auflagen vorgeschlagen. Somit entsprechen diese Ausführungen dem Stand der Technik und ist eine ausreichende Nutzungssicherheit zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen gegeben.

Zu 3.) Gemäß § 19 Z 7 BauG handelt es sich beim Abbruch von Gebäuden um ein baurechtlich bewilligungspflichtiges Vorhaben. Vom ASV für Bautechnik wird attestiert, dass die beantragten Tätigkeiten durch ein befugtes Abbruchunternehmen dem Stand der Technik entspricht und die Sicherheit von Menschen und Sachen gewährleistet ist, wenn die vorgeschlagenen Auflagen unter den Punkten 1.) bis 23.) eingehalten werden.

Sohin kann für die „Abbrucharbeiten“ die baurechtliche Genehmigung erteilt werden.

- Gewerbeordnung BGBl. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.60/2014 (GewO)
- Immissionsschutzgesetzes - Luft, BGBl. I Nr.115/1997 _zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2010 (IG-L)
- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 17. Jänner 2012, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Emission von Luftschadstoffen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft angeordnet werden (Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011), LGBL. Nr. 2/2012 zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 110/2013 - Sanierungsgebiet
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 483/2008
- § 93 Abs. 3 Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG) StF: BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. Nr. 457/1995 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013

Betroffene Anlagenteile:

- Erweiterung der bestehenden Auflösung für Fremdzellstoff durch Errichtung einer Zellstoffauflöselinie (3. Linie) innerhalb der bestehenden Halle (2a laut Antrag)
- Umbau der Papiermaschine 11 durch Umbau der Siebpartei, Pressenpartie und Vortrocknergruppe (4a laut Antrag)

Zu den rechtlichen Voraussetzungen der GewO und den besonderen Bestimmungen hins. IPPC-Anlagen siehe oben das zur Grundsatzgenehmigung Ausgeführte. Ergänzend wird dazu festgehalten, dass daher § 81a GewO den Genehmigungstatbestand bildet. Da es sich jedoch bei beiden Umbauten laut vorliegender Fachgutachten weder um wesentliche Änderungen gemäß § 81a Z 1 GewO noch um Änderungen, die ausschließlich Auswirkungen auf die Umwelt hat (Z 2 leg.cit) handelt, war als Genehmigungstatbestand gemäß Z 3 leg.cit § 81 GewO heranzuziehen. Da die Errichtung dieser Anlagenteile mit keinen Änderungen bei den Streichmaschinen verbunden ist, sind diese daher jedenfalls hinsichtlich Luftschadstoffemissionsneutral.

Aus dem oben angeführten Ergebnis des Ermittlungsverfahrens, insbesondere aus den Fachgutachten der maschinen-, elektro-, strahlenschutz- und abfalltechnischen Amtssachverständigen ist ersichtlich, dass die geplanten Anlagenteile bei Erfüllung bzw. Einhaltung der mit dem gegenständlichen Bescheid vorgeschriebenen Nebenbestimmungen auf eine solche Art errichtet und betrieben werden können, dass sie den im § 77 Abs. 1 GewO 1994 gestellten Erfordernissen gerecht werden.

Aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes erfolgten vom Vertreter des Arbeitsinspektorates Graz keine zusätzlichen Auflagenvorschläge.

Hinweis: Die für den Betrieb der Anlagenteile erforderlichen Versorgungsinstallationen wie z.B. Wasser, Strom, Heizung werden durch den genehmigten Bestand zur Verfügung gestellt. Weiters bedingt die Errichtung und der Betrieb dieser Anlagenteile keine Emission von Luftschadstoffen.

C.4.3. KEINE GENEHMIGUNGSPFLICHT

Gemäß § 36 (1) und (2) des **Eisenbahngesetzes** 1957 – EisbG, BGBl Nr. 60, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 95/2009 iVm der Verordnung Genehmigungs-freier Eisenbahn-Vorhaben VgEV, BGBl. II Nr. 425/2009 wird festgehalten, dass es sich bei der Erweiterung der Gleisanlage bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 36 (1) EisbG um ein genehmigungsfreies Vorhaben handelt. Es sind jedoch die Aufzeichnungspflichten gemäß der VO einzuhalten.

Für die im Rahmen des Umbaus der PM11 zu ändernden Strahlenquellen liegt eine Errichtungsbewilligung (Bescheid der BH-GU, GZ: 4.1-1/00 vom 29.03.2000) vor. Es ist daher lediglich gemäß § 3 Strahlenschutzgesetz – StrSchG) BGBl. Nr. 227/1969 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.106/2013 im Rahmen der Fertigstellungsanzeige um Betriebsbewilligung anzusuchen.

C.5. ZU DEN STELLUNGNAHMEN

Stellungnahme des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Wege des UBA vom 27. Juni 2014

1. Generelle Anmerkungen zur UVE

Vorhabengegenstand in vorliegender UVE sind ausschließlich die Papierlinien 3, 4 und 5, die Pigmentaufbereitung, die Auflösung für Fremdzellstoff und die Erweiterung der Papierausrüstung und Logistik. Die Zellstoffproduktion, die Energieanlagen und die Abwasserbehandlung werden von der Projektwerberin als außerhalb der Systemgrenze gesehen.

Laut UVP-G 2000 umfasst der Begriff des Vorhabens auch die in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Anlagen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Beurteilungsgegenstand der UVE daher auch jene Veränderungen in den Auswirkungen zu umfassen hat, die zwar rechtlich bereits gedeckt sind, sich jedoch aufgrund der geplanten Erweiterung neu (bzw. verstärkt) ergeben werden. Diesem Umstand wird in der vorgelegten UVE nicht vollständig Rechnung getragen.

Die Ausführungen zum Schutzgut Klima sowie zu den Fachbereichen Abfall, Verkehr und Lärm sind inhaltlich klar dargestellt und enthalten ausreichende Informationen zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit.

Da es sich bei dem Standort um eine integrierte Zellstoffproduktion handelt und die Energieanlagen ebenfalls Teil der IPPC-Anlage sind² und der Betrieb der beiden maßgeblich von der Erweiterung beeinflusst wird, sind in der gesamten Vorhabenbeschreibung die Zellstoffproduktion und die Energieanlagen, sowie andere wesentliche verbrauchs- und emissionsrelevante Anlagenteile zu beschreiben.

Die Ausführungen zu den Bereichen Emissionen und Rohstoffe, Wasser-Abwasser, Abluft-Frachten und das Energiekonzept sind unvollständig. Es fehlt eine konsistente Darstellung der in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Anlagen (z.B. Zellstoffproduktion, Energieanlagen). Es fehlen Bilanzierungen auf Basis der maximalen tagesaktuellen Produktionswerte sowie alle relevanten Kennzahlen auf Basis tatsächlicher Produktions- und Verbrauchszahlen (z.B. für das Jahr 2012). Die Bilanzen zu Energieflüssen, Stoffströmen und Emissionen enthalten Lücken, sind zu wenig detailliert und es fehlen wichtige Zusatzinformationen. Die in den UVE-Unterlagen ausgewiesene Erweiterung der Eigenzellstoff-Produktion von rd. 92.000 t/a wird nicht näher beschrieben, ist aber ohne Ausbau des bestehenden Lauenverbrennungskessels nicht möglich. Ohne diese Angaben sind die Berechnungen zum Energieeinsatz und zu den Abwasseremissionen und in Folge die darauf aufbauenden Annahmen betreffend die (Nicht-)Erweiterung der Energieanlagen und Abwasserreinigungsanlage nicht plausibel.

Eine nachvollziehbare und fundierte Darstellung des Schutzgutes Grundwasser fehlt. Vorhandene Angaben zum Grundwasser sind spärlich und teilweise widersprüchlich. Dementsprechend sind umfangreiche Ergänzungen erforderlich. In diesem Zusammenhang ist auch auf den Bericht über den Ausgangszustand für Boden und Grundwasser zu verweisen, der als Teil

² Umweltbundesamt 2010, Report 0297, S. 72,
http://www.umweltbundesamt.at/aktuell/publikationen/publikationssuche/publikationsdetail/?pub_id=1877

der Antragsunterlagen vorzulegen ist³, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Die Unterlagen zum Schutzgut Luft sind gut strukturiert und beschreiben die Auswirkungen des Vorhabens während der Bau- und Betriebsphase detailliert und nachvollziehbar. Zu ergänzen sind weitere Maßnahmen zur Reduktion der PM10-Belastung und Angaben zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen.

Im Folgenden sind die für die jeweiligen Fachbereiche notwendigen Ergänzungen, untergliedert nach den gemäß § 6 UVP-G 2000 idgF geforderten Angaben zur Umweltverträglichkeitserklärung, dargestellt.

2. Notwendige Ergänzungen

2.1. zu: Beschreibung des Vorhabens

Bei dem Standort handelt es sich um eine integrierte Zellstoffproduktion. Die Energieanlagen sind IPPC-Anlagen⁴ und deren Betrieb wird von der Erweiterung maßgeblich beeinflusst. Es sind daher in der gesamten Vorhabenbeschreibung die Zellstoffproduktion und die Energieanlagen sowie andere wesentliche verbrauchs- und emissionsrelevante Anlagenteile zu beschreiben.

2.1.1. Merkmale des Produktions- und Verarbeitungsprozesses

Produktion von Zellstoff

Aus den Blockschaltbildern (UVE-Bericht, Kap. 4.3.3 bis 4.3.5) geht eine Erhöhung der Eigenzellstoffproduktion um rund 92.000 t pro Jahr (rd. 40% der aktuellen Produktion) hervor. Diese geplante Mehrproduktion hat deutliche Auswirkungen auf die Rohstoff- und Energiebilanzen sowie die Emissionen der Zellstofflinie, bzw. ist mit den bestehenden Anlagen nicht zu bewältigen. Es ist zu ergänzen, wie diese Mehrproduktion erreicht werden kann; falls diese rd. 92.000 t/a durch Einkauf von Zellstoff aufgebracht werden, sind die entsprechenden Zahlen für Transport und Logistik zu prüfen und ggf. zu ändern.

Die Notwendigkeit eines derartigen Vergleiches lässt sich auch damit begründen, als aus den Unterlagen nicht nachvollziehbar eine Einhaltung des Konsens abgeleitet werden kann.

2.1.2. Rückstände und Emissionen

Abluft-Frachten-Kesselanlagen und Papierproduktion (PP)

In Kapitel 5.2. des UVE-Fachgutachtens Luftschadstoffe werden die Emissionen der Kamine und Papiermaschinen in der Betriebsphase mit jenen der Nullvariante verglichen. Die Nullvariante stellt jedoch auf die genehmigten Emissionskonzentrationen (und -frachten) ab und nicht auf die derzeitige Ist-Situation. Da die tatsächlichen Frachten z.B. für Stickoxide im Durchschnitt nur etwa die Hälfte betragen, wird sich für die Betriebsphase eine faktische Verdopplung der im Jahr 2012 ausgestoßenen Frachten ergeben (z.B. für Stickoxide von ca. 87 kg/h auf 198,1 kg/h). Insofern ist die Aussage im UVE-Bericht, Kap. 2.6., S. 63, dass „im Vergleich zur Ist-Situation daher 0,1 kg/h mehr NO_x emittiert“ wird, nicht nachvollziehbar.

³ Siehe § 353a Abs. 1 Z 3 GewO 1994

⁴ Umweltbundesamt 2010, Report 0297, S. 72, http://www.umweltbundesamt.at/aktuell/publikationen/publikationssuche/publikationsdetail/?pub_id=1877

Informationen zum Sauerstoffbezug sind bei den Emissionsparametern der einzelnen Kesselanlagen jeweils zu ergänzen, da andernfalls die Berechnung der emittierten Frachten nicht nachvollzogen werden kann.

Wasser – Abwasser

Die Darstellung, wie die Konsensdaten des Wasserrechtsbescheides eingehalten werden, beruhen auf vielen Annahmen (v.a. auf Effizienz des 3. Anaerobie-Reaktors, Schmutzfrachten aus den Papiermaschinen und Abwasservolumina), wodurch sich nur eine äußerst knappe Einhaltung der Bescheidwerte ergibt. Alle durchgeführten Berechnungen zu den Wasser-Abwasser-Bilanzen basieren auf Jahresmittelwerten, die maximalen Tagesmittelwerte liegen in der Praxis aber deutlich über den Jahresdurchschnittswerten. Es ist zu ergänzen, wie sich die maximale Tagesproduktion zu diesem Durchschnittswert verhält: Liegt die maximale Tagesproduktion über dem angegebenen Durchschnittswert, sind zur ausreichenden Nachvollziehbarkeit des Wasserbedarfs und der Abwasseremissionen entsprechende Berechnungen und Darstellungen auf Basis der maximalen Tagesproduktion zu ergänzen.

Eine gesicherte Einhaltung der Konsensdaten geht aus den UVE-Unterlagen nicht hervor und wäre jedenfalls durch eine dem Stand der Technik entsprechende Nachbemessung der Abwasserreinigungsanlagen⁵ (Vorreinigungsanlagen sowie Zentralkläranlage) zu belegen. Die Darstellung einer Bilanz ist durchaus hilfreich, aber per se noch kein Nachweis, dass die Kapazitäten der Kläranlage ausreichen, um die Emissionsbegrenzungen (Frachten und Konzentrationen) einzuhalten. Ein tatsächlich nachvollziehbarer Nachweis kann nur mit einer Nachbemessung der Abwasserreinigungsanlagen erfolgen, die zeigt, ob vorhandene Kapazitäten wie Beckenvolumina, Verweilzeiten, Oberflächenbeschicken der Nachklärbecken etc. ausreichen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die aus dem UVE-Bericht, Kap. 4.3.3 bis 4.3.5 ersichtliche Erhöhung der Eigenzellstoffproduktion deutlich > 25 % liegt und aufgrund entsprechender Regelungen in § 1 Abs. 1 der AEV gebleichter Zellstoff vermutlich strengere Emissionsbegrenzungen auf das gereinigte Abwasser anzuwenden sind als bisher. Die Projektwerberin hat eine Stellungnahme dazu angekündigt. Ohne diese können die Unterlagen nicht nachvollzogen werden.

Im Unterschied zu einem „Indirekteinleiterkonstrukt“ ist in einer „Verbandslösung“, wie sie hier vorliegt, die IPPC-Anlage auch Mitglied des seine Abwässer mitreinigenden Verbandes. Entsprechend dem Teilstromprinzip unterliegen die in einer derartigen Verbandsanlage zu reinigenden Abwässer je nach ihrem Herkunftsbereich unterschiedlichen Abwasseremissionsverordnungen und BVT-Schlussfolgerungen. Für Reinhaltverbände (Zentralkläranlage) gelten die Grenzwerte für Direkteinleitungen (Spalte I). Neben dem Teilstromprinzip gelten auch alle anderen Grundsätze der AAEV, wie z.B. die Mischungsrechnung. Eine IPPC-Anlage, die Mitglied eines Reinhaltverbandes ist, wird für seine, aus IPPC-Tätigkeiten stammenden Abwasserteilströme, den Nachweis erbringen müssen, dass diese Teilströme in der Direkteinleitung (d.h. nach Vorreinigung sowie Reinigung in der Verbandskläranlage) den BVT-Schlussfolgerungen entsprechen. Daher ist in der oben geforderten Nachbemessung auch ein Vergleich mit BAT durchzuführen.

Dabei ist die Abbauleistung der Zentralkläranlage (ZKA) aktuell und nach Ausbau der Stufe 2 zu berücksichtigen. Aus den Daten zu Input und Output und der errechneten Abbauleistung

⁵ z.B. Möbius 2010: „Abwasser der Papier- und Zellstoffindustrie“, 4. Auflage 2012; sowie die einschlägigen DWA-Regelwerke

der ZKA (ca 60%) geht hervor, dass z.B. im Fall des Parameters chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) die BAT Werte nicht erreicht werden (oberer BAT Wert fr nicht integrierte Papiererzeugung: 1,5 kg/t; errechnete Werte: zwischen 1,6 und 2,0). Beim Vergleich mit BAT ist zu bercksichtigen, dass sich die BAT-AELs (Best Available Techniques Associated Emission Levels) auf die tagesaktuelle Produktion beziehen. Falls ein Ausbau (siehe Stellungnahme zu einer Erweiterung der Eigenproduktion von Zellstoff von rd. 92.000 t/a), bzw. eine wesentliche nderung der Zellstofflinie geplant ist, ist auch fr diese Produktionslinie ein derartiger Vergleich durchzufhren.

Bei Gegenberstellung der Input-Outputstrme ergeben sich Bilanzlcken von rund 3%. Auch inhaltlich fehlen wichtige Eintrags- und Austragspfade fr Wasser, wie z.B. Input durch Brennstoffe, Fremd- und Eigen-Zellstoff, Chemikalien, Luft und Output durch Verbrennungsluft, Abluft, Produkte, Abfalle, Brden. Aufgrund der groen Volumenstrme handelt es sich um relevante Mengen, welche auch emissionsseitig bedeutend sind: So ist z.B. eine Betrachtung der Schwadenbildung durch feuchte Abluft/Rauchgas zu ergnzen.

Obwohl nach Abschluss der Stufe 2 der Brennstoffeinsatz um nahezu 60% steigt (Angabe aus Klima- und Energiekonzept, Tab. 23), bleibt in den angefrhrt Wasserbilanzen der Khlwassereinsatz unverndert. Dies ist aus technischen Grnden nicht plausibel. Entsprechende Korrekturen sind zu ergnzen, insbesondere ist auf die abgefhrte Wrmemenge in Abhngigkeit der Luft- und Wassertemperatur einzugehen (Anmerkung: im Sommer ist der Khlwasserbedarf aufgrund der hheren Wassertemperatur hher).

Unplausibel scheint in den Bilanzen auch, dass den Vorklrbecken keine Abscheideleistung zugeordnet wird.

Der Umbau der PM 9 soll die Kapazit t erhhen und ein breiteres Flchengewichtsspektrum erm glichen. Laut Angaben in den Unterlagen reduzieren sich die spezifischen Frachten fr die Parameter chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) und biologischer Sauerstoffbedarf (BSB) durch den Umbau von 8,1 kg/t auf 4,8 kg/t (CSB; minus 40%), bzw. im Fall von BSB von 5,1 kg/t auf 3,2 kg/t (minus 38%). Es ist ohne Zusatzinformation nicht nachvollziehbar und nicht plausibel, wie diese deutliche Reduktion und damit niedrigere Emissionen bei einer Erweiterung des Flchengewichtsspektrums durch prozessintegrierte Ma nnahmen erzielt werden knnen. Dies ist im Detail zu ergnzen.

Auch bei der PM 11 kommt es nach Erweiterung (Stufe 1) zu einer Reduktion der CSB Fracht, die BSB Fracht ist erhht. Auch hier sind technische Begrndungen zu ergnzen.

2.1.3. Klima- und Energiekonzept

Energiebedarf und Bedarfsdeckung

Laut Angaben im UVE-Bericht (Kap. 4) bzw. im Energie- und Klimakonzept, kommt es durch die Erweiterung der Papiermaschinen PM 9 und PM 11, dem Neubau der PM 12 sowie durch die Erweiterung von Papierausrstung und Versand zu einem Mehrbedarf an Strom, Sattedampf und Erdgas. Laut UVE-Bericht (S. 9) sind die bereits genehmigten Energieversorgungsanlagen in der Lage, die thermische und die elektrische Energie bereitzustellen – namentlich werden die Energieversorgungsanlagen Kohlekessel 11 (K 11), Reststoffverbrennungsanlage (RVA), Laugenkessel (LK), die Gas- und Dampfanlage (GuD) sowie die Niederdruckanlage (Steam Blocks) aufgez hlt.

Wie bereits weiter oben angemerkt, stehen die Energieanlagen in einem r umlichen und sachlichen (=technischen) Zusammenhang mit dem Vorhaben und sind daher in die Projektbeschreibung aufzunehmen.

Energiekonzept

Der Vergleich mit den Kennzahlen für den spezifischen Energiebedarf des BAT-Referenzdokumentes aus 2001 (Energiekonzept, Kap. 3.1) hat unter Anwendung einer Mischungsregel zu erfolgen, da es sich nur zum Teil um eine integrierte Zellstoff- und Papierfabrik handelt (nach Ausbau der Stufe 2 beträgt das Verhältnis von Eigenzellstoff zur gesamten eingesetzten Zellstoffmenge nur mehr 30%).

Es wird wiederholt erwähnt, dass Dampf auf mehreren Druckniveaus zur Anwendung kommt, für die Berechnungen wird aber ausschließlich der Netto-Energieinhalt des Sattedampfes (3,8 bar) verwendet. Dies stellt aus technischer Sicht aufgrund der Größe und Komplexität des Vorhabens eine unzulässige Vereinfachung dar. Auch sollten aufgrund des implementierten Energiemanagementsystems detaillierte Daten betriebsintern jedenfalls vorliegen, sodass sie ohne zusätzlichen Aufwand verwendet werden können. Es sind in den gesamten UVE-Unterlagen (insbesondere im Klima- und Energiekonzept) detaillierte Daten zum eingesetzten Dampf (Druck, Temperatur, Menge, Ort des Einsatzes, Kondensatrückgewinnung, Verluste durch Abluft, Verdunstung und Abwasser, Berücksichtigung Klarfiltrat, etc.) zu ergänzen. Betreffend Energieanlagen ist zusätzlich die Wechselwirkung Stromproduktion – Dampfproduktion und der Bedarf der Zellstoffproduktion detailliert darzustellen. Ebenfalls zu ergänzen sind die abgeführten Energiemengen (Kühlwasser, ggf. Kühlturm) und die daraus resultierenden Umweltauswirkungen (Wärmeeintrag in den Vorfluter, Schwadenbildung). Andernfalls sind der Energieeinsatz, die effiziente Verwendung von Energie sowie die resultierenden Emissionen aus den Energieanlagen nicht nachvollziehbar.

Der Energiebedarf (Energiekonzept, Kap. 4) für die Fremdzellstoffauflösung und die Pigmentaufbereitung (Bestand und zukünftig) wird nicht gesondert ausgewiesen, sondern den jeweiligen Papiermaschinen zugeteilt. Auch findet sich keine Angabe zum Bezugsjahr bzw. fehlt die Information, ob es sich bei den Angaben um tatsächliche oder um genehmigte Produktionsdaten handelt. Falls es sich bei den Angaben im Kap. 4 um genehmigte Kapazitäten handelt, sind jedenfalls tatsächlich gemessene oder ermittelte Verbrauchs- und Emissionszahlen zu ergänzen.

Insgesamt ist aufgrund fehlender/mangelhafter Daten eine abschließende Beurteilung des Energieeinsatzes und der effizienten Verwendung von Energie nicht möglich. Es sind daher detaillierte Daten zur Eigenzellstoff sowie zum Energieeinsatz für die bestehenden Energieanlagen und die Anlagen der Zellstoffproduktion (Bestand und zukünftig; für Dampf, Strom, Energieinhalt der Stoffströme) zu ergänzen.

Die in den Unterkapiteln 4.3 bis 4.5 ausgewiesene Einsatzmenge an Eigenzellstoff (PM 9, 11 und 12) erhöht die aktuelle Eigenproduktion um rund 92.000 t/a. Der bestehende Laugenkessel wird nach vorliegendem Kenntnisstand bereits mit maximaler Auslastung betrieben. Es ist daher zu ergänzen, wie diese Menge bereitgestellt wird – allenfalls sind Energie- und Massenströme zu ergänzen.

Es sind die Energieeinsätze (Energiekonzept, Kap. 5) für die sonstigen in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile zu ergänzen (Zellstoffproduktion, Energieanlagen, etc). Im Vergleich zum Gesamtenergiebedarf des Standortes (laut Umwelterklärung 2011: rund 680 GWh pro Jahr) sind hier nur rund 2/3 davon dargestellt.

Im Kapitel 6 (bzw. im gesamten Energiekonzept) fehlen Angaben zur tatsächlichen Produktion an Zellstoff und Papier. Ohne diese Angaben ist eine Bewertung des Energieeinsatzes und der effizienten Verwendung von Energie nicht möglich. Die in Tabelle 23 angeführten Zahlen

zum Energieeinsatz scheinen nach vorliegenden Informationen unplausibel. Anhand der Angaben im UVE-Bericht und im Energiekonzept errechnet sich ein Brennstoffmehrbedarf von rund 6.800 TJ/a (ohne Erweiterung der Zellstoffproduktion, ohne Auskoppelung von Fernwärme) bzw. 10.700 TJ/a (gleichbleibendes Verhältnis von Eigen- zu Fremdzellstoff, ohne Auskoppelung von Fernwärme). In Prozenten ausgedrückt entspricht dies einem Mehrbedarf von 69 % bzw. 109 %, umgerechnet in Kapazität einer Brennstoffwärmeleistungen von 224 MW bzw. 351 MW.

Energie-Mehrbedarf

Dass die Erweiterung der Papierproduktion auf 2,144 Mio t pro Jahr ohne Ausbau der bestehenden Energieanlagen möglich ist, erscheint auf Basis der Angaben der vorliegenden Unterlagen nicht plausibel. Vielmehr ist ergänzend darzulegen, wie der Energiebedarf ab Fertigstellung von Stufe 2 des Vorhabens gedeckt werden wird. Dazu sind zumindest folgende Angaben zu den einzelnen Energieanlagen zu ergänzen: Brennstoffwärmeleistung, eingesetzte Brennstoffe (Art, Menge in t, Wärmeeintrag in GJ), Auslastung der Anlage in %, Volllaststunden, produzierte Menge an Strom und Dampf (inklusive Druckniveaus).

Im Energiekonzept (Tab. 23) wird der Energie-Mehrbedarf mit rd. 5.200 TJ angeführt – dies ist bedeutend niedriger und ohne zusätzliche Angaben (siehe oben) nicht plausibel. Dem Umweltbundesamt liegen folgende Angaben zu Brennstoffwärmeleistung und Alter der Energieanlagen vor⁶.

Energieanlage	WSK K11	Laugenverbrennung	Reststoffverwertung	GUD
Brennstoffwärmeleistung (BWL)	133,3	127	23,5	200
Inbetriebnahme	1986	1976	1982	2007

Dazu werden 4 Reservekessel mit einer Brennstoffwärmeleistung von zusammen 93 MW betrieben.

Nach Abzug des Erdgaseinsatzes für die PM 9 und 11 würden nach Abschluß der Stufe 2 rund 5.800 TJ in den Energieanlagen eingesetzt, nach Abzug von weiteren 500 TJ (Reservekessel, Steam Blocks) verblieben 5.300 TJ für die bestehende GUD-Anlage. Um diesen Energieeinsatz umwandeln zu können, müsste die GUD nahezu 8.000 Volllaststunden im Jahr betrieben werden. Dies ist aus wirtschaftlichen aber auch aus technischen Gründen (Teillast/Spitzenlast/Reservehaltung) unplausibel. (Anmerkung: Derzeit werden erdgasbefeuerte Anlagen aufgrund des ungünstigen Erdgas-Strompreisverhältnisses nach Möglichkeit nicht betrieben. So ging z.B. 2013 laut aktueller Jahresstatistik der Austropapier die Eigenstromproduktion aus Gasturbinen um 45% im Vergleich zu 2012 zurück, siehe z.B. vorübergehende Stilllegung der GUD-Anlage in Mellach).

Ebenso käme der WSK K11 durch den prognostizierten Steinkohleeinsatz alleine an die Grenzen seiner Aufnahmekapazität. Der Wirbelschichtkessel verbrennt aber zusätzlich noch Heizöl, Schlämme und Biogas. Anhand der Angaben in Tabelle 23 errechnen sich durch den Einsatz von Steinkohle, Schlämmen, Biogas und Rinde/Ästen für die beiden Energieanlagen

⁶ Umweltbundesamt, 2010; Report 0297

WSK K11 und RVA jährliche Volllaststunden von 8500 h/a (der gleichbleibende Einsatz von Schlamm und Biogas erscheint ebenfalls nicht plausibel – siehe weiter unten). Ohne entsprechende Ausfallsreserve oder Redundanz wurde eine derartige Auslastung bisher noch nie bei einem Industriebetrieb beobachtet.

Dazu sei angemerkt, dass die Anlagen WSK K11, der Laugenverbrennungskessel und die Reststoffverwertung aufgrund ihres Alters demnächst an die Grenzen der Lebenszeit stoßen werden, eine Überholung, bzw. ein Neubau scheint daher in den nächsten Jahren realistisch. Dies wird auch in der UVE indirekt erwähnt – so steigt der Ascheanfall von aktuell 1.050 t/a (Stufe 0) auf 2.000 t/a nach Vollendung der Stufe 2 (UVE-Bericht, Kap. 2.6). Auch geht aus den Blockschaltbildern (UVE-Bericht, Kap. 4.3.3 bis 4.3.5 eine Erhöhung der Eigenzellstoffproduktion um rund 92.000 t/a (rd. 40% der aktuellen Produktion) hervor.

Durch den Umbau der Abwasserbehandlung – Vollenbetriebnahme des 3. Anaerobie-Reaktors, neue Schlammpressen, Errichtung eines dritten Vorklärbeckens, Errichtung einer Ultrafiltrationsanlage – und durch die höheren Frachten (sowohl durch die Erweiterung der Papierproduktion als auch durch die Einbeziehung neuer Verbandmitglieder) ist aber mit einem deutlich höheren Anfall an Schlämmen und Biogas zu rechnen. Daher sind diesbezügliche Angaben in den UVE-Unterlagen (insbesondere im Energiekonzept, Tab. 23) nicht plausibel und entsprechend zu ergänzen. Darauf aufbauend ist jedenfalls darzulegen, wie der erhöhte Brennstoffeinsatz durch fossile und biogene Energieträger in den bestehenden Anlagen bewerkstelligt werden kann und dennoch die in der Branche übliche Reserve- und Ausgleichskapazität gehalten wird.

Im Energiekonzept (Kap. 6.1) wird auf die Abgabe von Fernwärme verwiesen, jedoch ohne nähere Angaben. Auch wird im aktuellen Jahresbericht der Austropapier ein großes Fernwärmeprojekt der Firma Sappi beschrieben, mit dem die umliegenden Gemeinden und der nördliche Teil von Graz versorgt werden sollen. Es sind daher Angaben zu tatsächlicher und geplanter Auskoppelung von Fernwärme zu ergänzen und in der gesamten Energiebilanzierung zu berücksichtigen.

In Tab. 23 wird eine Gesamtbilanz des Dampfbedarfs dargestellt – im Unterschied zu den vorangegangenen Kapiteln allerdings auf Basis der Bruttoenthalpie (2.750 kJ/kg). Damit ist aber kein direkter Vergleich zu den anderen Berechnungen/Bilanzen möglich, die auf Grundlage des Netto-Energiegehaltes (2.355 kJ/kg) durchgeführt wurden. Eine konsistente Darstellung ist zu ergänzen.

2.2. zu: Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt

Grundwasser

Im Dokument 03-10-01 (Emissionen und Rohstoffe) wird die Oberkante des Grundwasserstauers (Fels) mit 17 m unter GOK (Geländeoberkante) angegeben. Dem Bodenmechanischen Gutachten ist hingegen folgendes zu entnehmen: Die bis auf 20 m unter GOK abgeteufte Bohrung KB 1 erreicht den Grundwasserstauer nicht, die Bohrung KB 2 durchörtert ab 22,10 m unter GOK eine rund 2,5 m mächtige Konglomeratschicht, die weiteren kiesigen/sandigen Horizonten auflagert. Diese Diskrepanz ist zu klären.

Ebenso wird die Mächtigkeit des Grundwasserkörpers mit rund 12 m angegeben. Dies ist anhand der beiden Bohrprofile des Bodenmechanischen Gutachtens nicht nachvollziehbar.

Die Lage der Grundwassersonde (Prüfbericht „Grundwasserbeweissicherung“) ist unklar, Informationen zur Verortung sind zu ergänzen. Die Darstellung des Ist-Zustandes der Grund-

wasserqualität basiert lediglich auf der Analyse einer Grundwasserprobe (Prüfbericht „Grundwasserbeweissicherung“), die erst rund vier Jahre nach dem im Bodenmechanischen Gutachten dokumentierten Verdacht auf eine Grundwasserkontamination im Bereich der Bohrung KB 1 entnommen wurde. Für eine umfassende Darstellung des Ist-Zustandes der Grundwasserqualität sind aktuelle Daten relevanter Messstellen des Betriebes des Bundes- bzw. Landesmessnetzes (z.B. Gewässerzustandsüberwachungsverordnung - GZÜV) zu verwenden. Zur Dokumentation des Ist-Zustandes der Wasserqualität sind die Parameter des Blocks 1 der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung⁷ sowie projektrelevante Schadstoffe zu beobachten, die eine Vorbelastung bzw. eine durch das Vorhaben eintretende Verschlechterung belegen können. Für eine nachvollziehbare Beurteilung der Umweltverträglichkeit sind daher die entsprechenden Angaben zur ergänzen.

Widersprüchliche Angaben im UVE-Bericht zur Entnahme von Grundwasser sind zu klären. Aussagen zur Nicht-Verwendung von Grundwasser (S. 58) stehen Angaben zu zwei Grundwasserbrunnen gegenüber, denen Nutzwasser entnommen wird (S. 29).

Weiters wird auf jährliche Überprüfungen der Grundwasserqualität verwiesen (S. 58). Dieser Zusammenhang ist nicht nachvollziehbar. Falls tatsächlich regelmäßig Grundwasser beprobt wird, sind die Analyseergebnisse in den UVE-Unterlagen zu ergänzen und zur Beschreibung des Ist-Zustandes heranzuziehen.

Im Dokument 03-05-01 (Neubau Papiermaschine) wird von unbelastetem, nicht aggressivem Grundwasser im Hinblick auf den Bau der Fundamente ausgegangen. Aufgrund fehlender Angaben zur Grundwasserqualität ist diese Aussage nicht nachvollziehbar.

Eine fundierte Beschreibung des Grundwassers in quantitativer Hinsicht fehlt. Für eine nachvollziehbare Beurteilung der Umweltverträglichkeit sind daher die entsprechenden Angaben zur ergänzen.

2.3. zu: Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Grundwasser

Die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt können nicht nachvollzogen werden, da zum einen eine fundierte Beschreibung des Ist-Zustandes des Grundwassers fehlt. Zum anderen fehlen Angaben zu den geplanten Bauwerken (z.B. ingenieurgeologische und geotechnische Profilschnitte), die den Eingriff in das Grundwasser beschreiben würden. Im UVE-Bericht (S. 59) und im Dokument 03-05-01 (Neubau Papiermaschine) finden sich lediglich Annahmen und wenig präzise verbale Beschreibungen. Die Beurteilung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf das Schutzgut Grundwasser ist zu ergänzen. Eine Orientierung hinsichtlich der umfassenden Beschreibung des Grundwassers sowie der Beurteilung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens bietet der UVE-Leitfaden⁷.

2.4. zu: Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Einschränkung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen

Grundwasser

⁷ GZÜV, BGBl. Nr. II 479/2006 i.d.g.F.:

http://www.lebensministerium.at/wasser/wasseroesterreich/wasserrecht_national/planung/GZUEV.html

⁸ http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/uve/leitfaeden/uve_leitfaeden/

Maßnahmen zur Beweissicherung für das Schutzgut Grundwasser während der Bau- und Betriebsphase fehlen. Insbesondere für die Bauphase ist die auf S. 29 des UVE-Berichts dargelegte Begründung hinsichtlich der Vermeidung von Grundwasserverunreinigungen nicht nachvollziehbar. Ein detailliertes Konzept zur Beweissicherung ist Teil einer UVE und deshalb zu ergänzen.

Ebenso sind Maßnahmen zum Vorgehen bei Störfällen zu ergänzen.

Luft

Wie im Fachbeitrag Luftschadstoffe, Kap. 5.1.3, angeführt, kommt es während der Bauphase bei einzelnen Bauabschnitten bis zu 34 zusätzlichen Überschreitungen des Grenzwertes für den Tagesmittelwert von PM10. Es werden zwar Maßnahmen angeführt, diese umfassen jedoch nur einen Teil der bei Bautätigkeiten möglichen Maßnahmen. Des Weiteren ist die Einhaltung der Umsetzung der Maßnahmen für deren Wirksamkeit entscheidend. Auch dazu finden sich keine Hinweise in den UVE-Unterlagen. Es sind daher weitere Maßnahmen und Angaben zur Überprüfung der Wirksamkeit zu ergänzen, mit denen eine Einhaltung des Grenzwertkriteriums für den Tagesmittelwert von PM10 ermöglicht wird.

3. Empfehlungen

3.1. zu: Beschreibung des Vorhabens

Die Revision des BREF (Reference Document on „Best Available Techniques for the Production of Pulp, Paper and Board“) wurde inhaltlich am 6. Mai 2014 mit der Annahme der „BVT-Schlussfolgerungen“ (besten verfügbaren Techniken) abgeschlossen, eine Veröffentlichung im Amtsblatt der EU steht unmittelbar bevor.

Die Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen ist zwar laut § 71(c) Gewerbeordnung noch nicht zwingend, allerdings hat der Betreiber innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen den Stand der Technik zu überprüfen und ggf. innerhalb von vier Jahren entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Es wäre daher kosteneffizient, bereits zum Zeitpunkt der Planung der Anlage einen umfassenden Vergleich – sowohl auf Ebene der Technologien als auch anhand der erreichten Emissions- und Verbrauchswerte – mit den BVT-Schlussfolgerungen anzustellen.

Die BVT-Schlussfolgerungen weisen zwar keine BAT-Werte für den Energieverbrauch aus, es werden aber Techniken zum effizienten Energieeinsatz beschrieben – sowohl für die integrierte Zellstoffherzeugung (BAT 38 und 39), als auch für die Papierproduktion (BAT 53). Zusätzlich enthält das BREF in den jeweiligen Kapiteln 4 (Techniques to consider in the determination of BAT) Informationen betreffend Techniken zur Minderung des Energieeinsatzes und zur effizienten Verwendung von Energie (z.B. Kap. 7.3.17 und insbesondere Tab. 7.32, 7.33 und 7.34).

Brutto- und Nettoproduktion

Es wird in den UVE-Unterlagen nahezu ausschließlich auf die Nettoproduktion von 2 Mio. t abgestellt, die Bruttoproduktion beträgt aber 2,144 Mio. t. Letztere ist aber relevant für den Einsatz an Energie und Rohstoffen und damit emissionsbestimmend. Es wäre daher in den gesamten UVE-Unterlagen klarzustellen, dass die Produktionskapazität auf 2,144 Mio t Papier erhöht werden und es wären die entsprechenden Berechnungen zu ergänzen oder durchgehend

unter Anführung beider Bezugspunkte zwischen Brutto- und Nettoproduktion zu unterscheiden

BEANTWORTUNG durch die Amtssachverständigen im Rahmen der zusammenfassenden Bewertung

Abfalltechnik

Das Thema Abfall ist lediglich in der Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 1010 Wien, vom 27.06.2014, genannt, und dort auf Seite 3 angeführt, dass aus Sicht des Bundesministeriums der Fachbereich Abfall in der Umweltverträglichkeitserklärung neben anderen inhaltlich klar dargestellt ist, und ausreichend Informationen zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit enthalten sind. Dem ist auch fachlicher Sicht nichts hinzuzufügen.

Ein weiteres Mal ist der Begriff Abfälle auf Seite 6 genannt, und sind dort im Zusammenhang wohl eher feste Abwasserinhaltsstoffe und nicht Abfälle gemeint. Diese festen Abwasserinhaltsstoffe sind im Abfallwirtschaftskonzept unter der Abfallart Rechengut (Wasserverband) subsummiert und berücksichtigt.

Bautechnik

Auszug aus Pkt. 2.2 der Stellungnahme:

„Im Dokument 03-05-01 (Neubau Papiermaschine) wird von unbelastetem, nicht aggressivem Grundwasser im Hinblick auf den Bau der Fundamente ausgegangen. Aufgrund fehlender Angaben zur Grundwasserqualität ist diese Aussage nicht nachvollziehbar.“

Was die teilweise geplante Tiefgründung anbelangt, so sind die vorliegenden Angaben für die bautechnische Beurteilung im Rahmen der Grundsatzgenehmigung ausreichend. Durch die Auswahl geeigneter Baustoffe und Materialgüten bzw. die Projektierung entsprechender Korrosionsschutzmaßnahmen kann im Rahmen der Planung für die Detailgenehmigung auf Ergebnisse von detaillierten Boden- und Grundwasseruntersuchungen reagiert werden und eine dem Stand der Technik entsprechende standsichere, gebrauchstaugliche und dauerhafte Gründung sichergestellt werden. Auf die mechanische Festigkeit und Standsicherheit der baulichen Anlagen und deren Fundierung wird insbesondere im Pkt. 2.3.3 des Fachgutachtens Bautechnik eingegangen.

Elektrotechnik

In Kapitel 2.1.3 der Stellungnahme wird das Klima- und Energiekonzept angesprochen und angemerkt, dass nicht plausibel dargestellt ist, dass „die Erweiterung der Papierproduktion auf 2,144 Mio T pro Jahr ohne Ausbau der bestehenden Energieanlagen möglich ist“.

Dazu wird aus elektrotechnischer Sicht, d.h. mit ausschließlichem Bezug auf die Versorgung mit elektrischer Energie festgehalten:

Gemäß des im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Projekt "Gratkorn 2 Mio. Tonnen" erstellten Energiekonzepts, von Dr. Helmut Lawatsch, ENERTEC, Naftz & Partner GmbH & Co KG Techn. Büro für Maschinenbau, stellt sich die Strombilanz wie folgt dar:

Energie	Einheit	Bestand	Stufe1	Stufe2
---------	---------	---------	--------	--------

Strombilanz					
	Papierproduktion gesamt	GWh/a	458	657	989
	Alle anderen Anlagen	GWh/a	200	200	200
	Werksbedarf	GWh/a	658	857	1.189
Teilprojekte	Erweiterung Zellstoffauflösung	GWh/a	0	0	0
	Erweiterung Pigmentaufbereitung	GWh/a	0	0	0
	Produktionslinie 3 (PM9)	GWh/a	131	278	278
	Produktionslinie 4 (PM11)	GWh/a	295	347	347
	Produktionslinie 5 (PM12)	GWh/a	0	0	304
	Papierausrüstung und Versand	GWh/a	32	32	60
	Teilprojekte gesamt	GWh/a	458	657	989
	Anteil Teilprojekte	%	69,6	76,7	83,2

Die aktuellen Bedarfszahlen (Stand 2012) werden wie folgt angegeben:

- Stromproduktion (KWK, Wasserkraft) ca. 615 GWh/a
- Stromzukauf ca. 110 GWh/a
- Stromverkauf ca. 40 GWh/a

Veränderungen des Strombedarfs bzw. der Stromerzeugung:

Der Jahresstrombedarf steigt durch die Produktionserweiterung von derzeit ca. 660 GWh/a (durchschnittlich ca. 85 MW) auf ca. 1.190 GWh/a (durchschnittlich ca. 120 MW). Die Aufbringung des Mehrbedarfs erfolgt einerseits durch eine Erhöhung der Eigenerzeugung, die aus den höheren Hochdruckdampfmenen aus den KWK-Kesselanlagen resultiert, andererseits aus einer vermehrten Vollastfahrweise der Gasturbine mit Abhitzeessel, sowie bei Bedarf durch den Bezug aus dem öffentlichen Netz (bis zu 30 MW). Die Sappi Austria Produktions-GmbH & Co. KG bezieht elektrische Energie aus dem öffentlichen Netz über das 110-kV-Netz der Energie Steiermark (Stromzukauf). Dafür sind zwei Transformatoren mit einer Scheinleistung von jeweils 50 MVA installiert (Summenanschlussleistung 100 MVA). Das vorgelagerte Netz bzw. die vorhandenen Leitungsanlagen sind gemäß Angabe der Energie Steiermark so ausgelegt, diese Summenleistung im Bedarfsfall auch zu übertragen. Aus den oben angeführten Angaben und unter Berücksichtigung des bisherigen Stromzukaufs von 110 GWh/a (entspricht ~ 12 MW) und dem prognostizierten Bezug von 30 MW ist plausibel abzuleiten, dass hinsichtlich des Bedarfes von elektrischer Energie kein Ausbau der bestehenden (elektrischen) Energieanlagen bei Erweiterung der Papierproduktion auf 2,144 Mio T pro Jahr erforderlich ist.

Emissionstechnik

Das BMLFUW schlägt zum Bereich Emissionstechnik vor, neben den beantragten Projektinhalten auch die weiteren emissionsrelevanten Anlagenteile am Standort, nämlich die Zellstoffproduktion und die Energieanlagen, einer Beurteilung zu unterziehen. Dazu wird aus fachlicher Sicht darauf hingewiesen, dass gemäß den Ausführungen in den vorliegenden Unterlagen für die Umsetzung des beantragten Projektes der bescheidgemäße Konsens bei der Zellstoffproduktion und den Energieanlagen ausreichend ist und keine Erhöhung des Konsenses beantragt wird. Daher ergeben sich aus fachlicher Sicht für diese Bereiche keine emissionstechnischen Fragestellungen.

Zur Empfehlung, das BREF (Reference Document on „Best Available Techniques for the Production of Pulp, Paper and Board“) zu berücksichtigen wird festgehalten, dass die letzte veröffentlichte Version (BREF 2013) zwar noch nicht bindend ist, inhaltlich bei der Gutachterserstellung im Hinblick auf den Stand der Technik jedoch berücksichtigt wurde.

Geologie und Hydrogeologie

Vorab wird angemerkt, dass es seitens des Konsenswerbers verabsäumt wurde im Rahmen der UVE für das Schutzgut Grundwasser ein dezidiertes „No Impact Statement“ abzugeben.

Dies ist für das Grundwasser plausibel da es im Zuge der Projektumsetzung zu

- keinen zusätzlichen Grundwasserentnahmen kommt,
- keine Fundamente im Grundwasser errichtet werden,
- die Baugrubensohlen mehr als 3 m über HGW liegt,
- Tiefpfahlgründungen in geringer Anzahl abgeteuft werden und zudem aus und aus Stahl sind
- und es zu keinen Versickerungen von Meteorwässern kommt.

Somit ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen. Zur Stellungnahme des Umweltbundesamtes (UBA) wird dennoch wie folgt ausgeführt:

Seitens des UBA werden in 2.2 z.T. unklare bzw. nicht nachvollziehbare Angaben zur Tiefenlage des Grundwasserstauers bzw. der Grundwassermächtigkeit aufgezeigt. Ebenfalls werden unzureichende Grundwasserqualitäts und -quantitätsdaten bemängelt. Hierzu wird angeführt, dass dieser Kritikpunkt zu Recht besteht, die Tiefenlage des Grundwasserstauers sowie die Mächtigkeit des Grundwasserkörpers für das geplante Projekt jedoch unerheblich sind. Zur Grundwasserquantität wird auf die bestehenden Wasserrechtsbescheide der werkseigenen Brunnen sowie auf die Angaben des Konsenswerbers verwiesen, dass es zu keiner Erhöhung der Konsensmengen kommen wird. Betreffend Aspekte der Grundwasserqualität wird auf die entsprechenden Kapitel in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen verwiesen.

Die Stellungnahme des Umweltbundesamtes (UBA) weist unter Pkt. 2.3 darauf hin, dass „...*fehlen Angaben zu den geplanten Bauwerken, die den Eingriff in das Grundwasser beschreiben*“. Hierzu wird ausgeführt, dass mit Ausnahme der Stahlrohre als Gründungsmaßnahme der PM 12, wozu Angaben vorhanden sind, keine Eingriffe in das Grundwasser stattfinden. Auswirkungen auf das Schutzgut sind, wie im Fachgutachten erläutert, nicht zu erwarten.

In Pkt. 2.4 werden seitens des UBA fehlende Beweissicherungsmaßnahmen und fehlende Angaben zu Störfällen aufgezeigt. Hierzu siehe Auflagenpunkte 34-39 des Fachgutachtens Hydrogeologie.

Immissionstechnik

Die Beurteilung aus der Sicht der Immissionstechnik baut auf dem Vergleich der Nullvariante mit der Umsetzung des Projektes auf. Sowohl in der Nullvariante als auch bei der Projektumsetzung sind die Zellstoffproduktion und die Energiebereitstellung berücksichtigt. Für die Beschreibung der Veränderung ist die Produktion eines (zufällig gewählten) Basisjahres nicht geeignet. Hier muss der durch Bescheide fixierte Konsens herangezogen werden, da dieser jederzeit ohne zusätzliche Genehmigungen in Anspruch genommen werden kann.

Zusätzliche Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen des Baugeschehens wurden vorgesehen. Die Überprüfung erfolgt einerseits durch die Bauaufsicht, andererseits wurde ein messtechnisches Baustellenmonitoring vorgeschlagen.

Maschinentechnik

Da die Stellungnahme des Umweltbundesamtes mehrere Teilaspekte beinhaltet, wird die maschinentechnische Aussage dazu in diese Teilaspekte untergliedert.

- ***Fehlende Beschreibung der Zellstoffproduktion und der Energieanlagen***

Es wird kritisiert, dass diese Betriebsanlagenteile, die im Zuge des verfahrensgegenständlichen Vorhabens nicht verändert werden, nicht beschrieben wurden, obwohl es sich um wesentliche verbrauchs- und emissionsrelevante Anlagenteile handle.

Dazu wird angemerkt, dass vom maschinentechnischen Sachverständigen das konkrete Projekt zu beurteilen ist und nicht bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen. Da es sich im Konkreten um IPPC-Tätigkeiten handelt, unterliegen diese Anlagenteile der Verpflichtung zur Anpassung an den Stand der Technik gemäß § 81b der Gewerbeordnung. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass sie laufend ex lege an den Stand der Technik angepasst werden. Eine Berücksichtigung im gegenständlichen Verfahren ist daher auch aus diesem Grund obsolet.

- ***Unvollständige Angaben zum Energiekonzept***

Es wird angeführt, dass tagesaktuelle Kennzahlen fehlten.

In der Vorhabensbeschreibung werden künftige, geplante Erweiterungen und Verbesserungen der Betriebsanlage, auch und vor allem im Hinblick auf Energieeffizienz dargestellt. Eine Erstellung von Bilanzen aus der Vergangenheit ist daher aus Sicht des maschinentechnischen Sachverständigen nicht zielführend. In der Stellungnahme wird auch erwähnt, dass die Auswirkungen eines für die Zukunft geplanten Fernwärmeprojekts in der Vorhabensbeschreibung nicht aufscheinen. Dieses Projekt ist aber nicht Gegenstand dieses Verfahrens und wird daher auch nicht beurteilt.

Im Übrigen wird auf das Energiekonzept der Fa. Enertec hingewiesen, welches Teil der Vorhabensbeschreibung ist und in welchem die vom Umweltbundesamt geforderten Daten in hinreichender Genauigkeit und Vollständigkeit zu finden sind. Weiters anzumerken ist, dass KWK-Anlagen in diesem Fall wärmegesteuert zu betreiben sind. Das heißt, dass der Wärmebedarf der Betriebsanlage ausschlaggebend ist für das Ausmaß der Verwendung elektrischer Energie aus eigenen Umwandlungsanlagen und den Zukauf elektrischer Energie aus dem Netz des EVU. Diesbezüglich besteht bereits ein Rahmenvertrag mit dem EVU.

- ***Ausbau des Laugenkessels***

Es wird moniert, dass die beschriebene Erweiterung der Zellstoffproduktion einen Ausbau des Laugenkessels nach ziehe.

In der technischen Vorhabensbeschreibung, die die wesentliche Grundlage der Beurteilung darstellt, wird angegeben, dass in diesem Bereich keine Veränderungen gegenüber dem Konsens geplant sind. Eine allfällige Genehmigung erfolgt unter diesen Voraussetzungen, die nach Verifizierung der entscheidenden Parameter plausibel erscheinen.

- **Dampf aus mehreren Druckniveaus**

Es wird angegeben, dass es eine unzulässige Vereinfachung sei, für die Abschätzung des künftigen Energiebedarfs nur den Energieinhalt des Sattdampfs zu betrachten, obwohl Dampf aus verschiedenen Druckniveaus verwendet wird.

Dazu ist anzumerken, dass es hier um eine Grundsatzgenehmigung geht, wobei noch nicht alle Anlagendetails bekannt sein müssen. Insbesondere kann sich die Dampfanspeisung im Zuge des Detailprojekts noch ändern. Wesentlich ist es, einen Parameter zur realistischen Abschätzung des Energiebedarfs zur Verfügung zu haben. Dies ist auch dann gegeben, wenn der Dampfbedarf auf Sattdampfiveau normiert wird.

Verkehrstechnik

Es wird in der Stellungnahme vom 27.06.2014 eine Ergänzung zur Beschreibung des Produktions- und Verarbeitungsprozesses betreffend den für die Produktion zugekauften Zellstoff gefordert. Es sind die Verkehrszahlen betreffend den Antransport des Zellstoffs zu prüfen und ggf. zu ändern.

Aus der Stellungnahme der Sappi Austria Produktions-GmbH & Co.KG vom 04.07.2014 zum Ergebnis der Evaluierung der Unterlagen im Cross-Check II vom 12.06.2014 kann entnommen werden, dass selbst bei 100%iger Fremdzellstoffversorgung, die Anzahl der Lademittel mit dem zugrunde gelegten Logistikkonzept der Transporte mit Ganzzügen auf der Bahn nicht erhöht wird. Dieses „Worst-Case-Szenario“ wurde angenommen, da der Ausbau der Eigenzellstoffproduktion nicht Teil dieses Vorhabens ist.

Wasserbau- und Abwassertechnik

Die vom österreichischen Umweltbundesamt und der Umweltanwältin abgegebene Äußerung bezieht sich auf Unterlagen, die ihnen zum oben angegebenen Zeitpunkt vorlagen. Erst danach erfolgte eine Ergänzung der Unterlagen durch die Ingenieurgemeinschaft di anton bilek + di gunter krischner, Graz, datiert mit 03.07.2014, wo im Wesentlichen auf die vom Umweltbundesamt und der Umweltanwältin richtigerweise aufgezeigten Mängel Bezug genommen und weitgehend abgeklärt wird. Unabhängig davon wird auf das wasserbautechnische Gutachten der Verhandlungsschrift vom 10.09.2014 verwiesen, wonach „hinsichtlich der Ausbaustufe 2 jedenfalls Maßnahmen erforderlich werden, welche jedoch nicht im Detail im UVP-Projekt enthalten sind. Demnach kann dazu nur die grundsätzliche Aussage getroffen werden, dass bei ausreichender gesetzeskonformer Dimensionierung und Ausführung eine Vorreinigungswirkung erwartet werden kann, die die bestehende Abwasserreinigungsanlage nicht höher belastet, als bisher bzw. als bewilligt. Dafür wird ein gesondertes Verfahren (Detailgenehmigung) durchgeführt werden müssen, zu welchem entsprechende Unterlagen vorzulegen sein werden.“

Stellungnahme der Konsenswerberin im Rahmen der schriftlichen Äußerung vom 23.10.2014:

Zur Stellungnahme des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft vom 24.6.2014:

Beschreibung des Vorhabens:

Weder die Energieanlagen noch die Zellstofffabrik sind Projektgegenstand, wurden hingegen bei sämtlichen Berechnungen naturgemäß berücksichtigt. Es wurde bei den Berechnungen angenommen, dass sämtliche Energieanlagen in Volllast betrieben werden, also der bescheidmäßige Konsens voll ausgeschöpft wird, sodass die Energieanlagen hinsichtlich ihrer Emissionen gänzlich Berücksichtigung gefunden haben.

Produktion von Zellstoff:

Zudem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zwar am Werksgelände der Projektwerberin eine Zellstofffabrik besteht, für das gegenständliche Projekt aber hinsichtlich der Produktionssteigerung in der Papierfabrik auf rund 2,000.000 t/a angenommen wurde, dass der für die Produktion erforderliche Zellstoff zur Gänze zugekauft und die Produktionsmenge demnach vollkommen mit Fremdzellstoff erreicht werden könnte. Dies wurde bei sämtlichen Berechnungen, insbesondere auch im Verkehrsgutachten, im Luftgutachten etc. berücksichtigt. Andererseits wurde jedoch die Zellstoffproduktion unter Vollausschöpfung der bescheidmäßigen Produktionskapazitäten ebenso berücksichtigt. Konkret bedeutet dies, dass eine doppelte Worst Case-Betrachtung angestellt wurde.

Abluft-Frachten-Kesselanlagen und Papierproduktion (PP):

Ausführungen zur Maschinenabluft bei den Streichaggregaten und der Hallenabluft bei den einzelnen Papiermaschinen können der Stellungnahme vom 4.7.2014 entnommen werden.

Wasser- Abwasser:

Aus der Beilage 4 - Abwassertechnische Ergänzungen Ingenieurgesellschaft Bilek – Krischner samt Flowsheet der Stellungnahme vom 4.7.2014 ergibt sich, dass der derzeit bestehende wasserrechtliche Konsens nachweislich eingehalten wird.

Auch der A-SV DI Luidolt hat im Rahmen der UVP-Verhandlung am 10.9.2014 ausgeführt, dass in der Stufe 1 jedenfalls der Konsens eingehalten wird. Hinsichtlich der Stufe 2 sind entsprechende Maßnahmen vorzuschreiben, welche jedoch dem Detailgenehmigungsverfahren vorbehalten bleiben.

Der A-SV DI Luidolt hat weiters angegeben, dass die von der Projektwerberin angeführten Maßnahmen jedenfalls bei entsprechender Dimensionierung die Einhaltung des wasserrechtlichen Konsenses sicherstellen können (Verhandlungsschrift vom 10.9.2014).

Energiebedarf und Bedarfsdeckung:

Angemerkt wird, dass sowohl bei der Zellstoffproduktion als auch bei den Energieanlagen (K 11, RVA, LK, GUD, Steam Blocks) der bescheidmäßige Konsens ausreichend ist und keine Erhöhung beantragt wird, wie dies auch die A-SV Dr. Winter in ihrem Fachgutachten Emissionstechnik (Luft) zutreffend ausführt.

Energiekonzept:

Wie bereits ausgeführt, sind die Energielagen der Antragstellerin nicht Projektbestandteil der UVE bzw. des UVP-Verfahrens.

Im vorliegenden Energie- und Klimakonzept wird nachgewiesen, dass die bestehenden Anlagen dazu in der Lage sind, ausreichend thermische Energie zur Dampfproduktion zu liefern.

Ausgeführt ist auch, dass elektrische Energie nach Umsetzung des Projektes zugekauft werden muss.

Grundwasser:

Hinsichtlich der diesbezüglichen Ausführungen des Bundesministeriums wird angeführt, dass, wie bereits angeführt, durch das gegenständliche UVP-Projekt keine Änderungen der Grundwassernutzung bzw. keine zusätzliche Grundwassernutzung erfolgt und das Grundwasser durch das Bauprojekt, wie im Verfahren bereits erörtert, nicht berührt wird.

Es ist richtig, dass das Gesamtwerk zwei (in der Größenordnung völlig vernachlässigbare) murferne Nebenbrunnenanlagen nutzt. Weder an der Nutzungsart, noch am genehmigten Ausmaß der Nutzung werden Änderungen eintreten.

Die diesbezüglichen Ausführungen in der UVE sind richtig.

Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Amtssachverständigengutachten verwiesen.

Luft:

Wie der A-SV DI Dr. Pongratz in seinem Teilgutachten Immissionstechnik (Luftreinhaltung) und Klima zutreffend ausführt, wurden zusätzliche Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen in der Bauphase (der PM 12) vorgesehen und wird für die Überprüfung der Einhaltung eine Bauaufsicht und ein messtechnisches Baustellenmonitoring vorgeschlagen, was ebenfalls umgesetzt werden wird.

Dazu wird aus **Sicht der erkennenden Behörde** abschließend festgehalten, dass in Entsprechung der Stellungnahme des UBA in einigen Bereichen Unterlagenergänzungen durch die Konsenswerberin erfolgten (z.B. Wasser – Abwasser) bzw. Klarstellungen (z.B. Erklärung von Maßnahmen aus den Fachbereichen als Projektbestandteil) vorgenommen wurden.

Hinsichtlich der geforderten Beschreibung der Altanlage (z.B. Energieanlagen) und der Abwasserbehandlung wird auf die Ausführungen zur Abgrenzung des Vorhabens unter den Punkten C.2.1 und C.2.2 verwiesen. Dass keine zusätzliche Zellstoffeigenproduktion beantragt wird, wurde ebenso klargestellt wie die Tatsache, dass die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit im Rahmen des „eingereichten Projektes“ zu erfolgen hat.

Hinsichtlich der oftmals eingeforderten Plausibilitätsprüfung von Angaben der Konsenswerberin wird denn Stellungnahmen der erfahrenen Amtssachverständigen (einige davon kennen zudem die „Altanlage“ bereits seit Jahrzehnten), dass Plausibilität vorliegt (z.B. hinsichtlich der nicht erforderlichen zusätzlichen Wasserentnahme oder der Energiebedarfsdeckung) vollinhaltlich gefolgt.

C.6. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass sich das beantragte Vorhaben im Sinne der Bestimmung des § 1 UVP-G 2000 bei Einhaltung der Projektbeschreibung und der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen als umweltverträglich erweist und den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP-G 2000 sowie der einschlägig anzuwendenden Materiegesetze entspricht.

Die nach § 17 Abs.6 UVP-G 2000 vorgeschriebene Befristung beruht auf der vielen Fachgutachten zugrundeliegenden Verkehrsprognose für das Jahr 2025 sowie der in den Projektunterlagen angeführten Projektphasenplanung bis 2020 und ist das Ergebnis der dazu vorgenommenen Interessensabwägung. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die zitierten Gesetzstellen. Es war somit bei gegebener Sach – und Rechtslage spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). **Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist .

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 14,30, für Beilagen zum Antrag je € 3,90 pro Bogen, maximal aber € 21,80 pro Beilage zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Ergeht an:

- 1.) **Sappi Austria Produktions-GmbH & Co.KG**, vertreten durch Dr. Peter Schaden, Mag. Werner Thurner, Rechtsanwälte, Sporgasse 2, 8010 Graz, vorab per Mail kanzlei@thurnerschaden.at, unter Anschluss des vidiierten Plansatzes, gg. Rsb,

- 2.) **Bundesminister** für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, z.H. Umweltbundesamt, Spittalauer Lände 5, 1090 Wien, per Mail: office@umweltbundesamt.at,
- 3.) HR MMag. **Ute Pöllinger**, Stempfergasse 7, 8010 Graz, vorab per Mail: umweltanwaeltin@stmk.gv.at, unter Anschluss des Plansatzes, gg. Rsb
- 4.) Amt der Steiermärkischen Landesregierung, **Abteilung 14**, für den Landeshauptmann von Steiermark, als Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Wartingergasse 43, 8010 Graz, vorab per Mail: abteilung14@stmk.gv.at; unter Anschluss des Plansatzes, gg. Rsb,
- 5.) **Bezirkshauptmannschaft** Graz-Umgebung (als mitwirkende Behörde), Bahnhofgürtel 85, 8010 Graz, vorab per Mail : bhgu@stmk.gv.at; unter Anschluss des vidierten Plansatzes
- 6.) **Marktgemeinde Gratkorn** (als mitwirkende Behörde), Doktor-Karl-Renner-Strasse 47, 8101 Gratkorn, vorab per Mail: mg_gratkorn@mggratkorn.at; unter Anschluss des vidierten Plansatzes gg. Rsb,
- 7.) **Marktgemeinde Gratwein** (als mitwirkende Behörde), Hauptplatz 5, 8112 Gratwein; vorab per Mail: gde@gratwein.steiermark.at; unter Anschluss des vidierten Plansatzes gg. Rsb
- 8.) **Arbeitsinspektorat** Graz, Liebenauer Hauptstrasse 2-6, 8041 Graz, Dr. Hans Kraxner vorab per Mail: post.ai11@arbeitsinspektion.gv.at; unter Anschluss des vidierten Plansatzes gg. Rsb,
- 9.) Abteilung 13 im Hause, z.Hd. Dr. **Thomas Weihs**, per Mail: abteilung13@stmk.gv.at
- 10.) Abteilung 15, z.H. **LUIS**, Landhausgasse 7, 8010 Graz, per Mail: abteilung15@stmk.gv.at mit der Bitte um Veröffentlichung im Internet.
- 11.) Abteilung 15, z.H. Mag. **Michael Reimelt** als koordinierender Amtssachverständiger per Mail: michael.reimelt@stmk.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Abteilungsleiter i.V.:

Dr. Bernhard Strachwitz